



## **Abschlussbericht der Expertengruppe zum Projekt:**

**„Neuregelung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“**

**vom 27. Januar 2010**

**Gefördert vom**



**Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend**

# Inhaltsverzeichnis

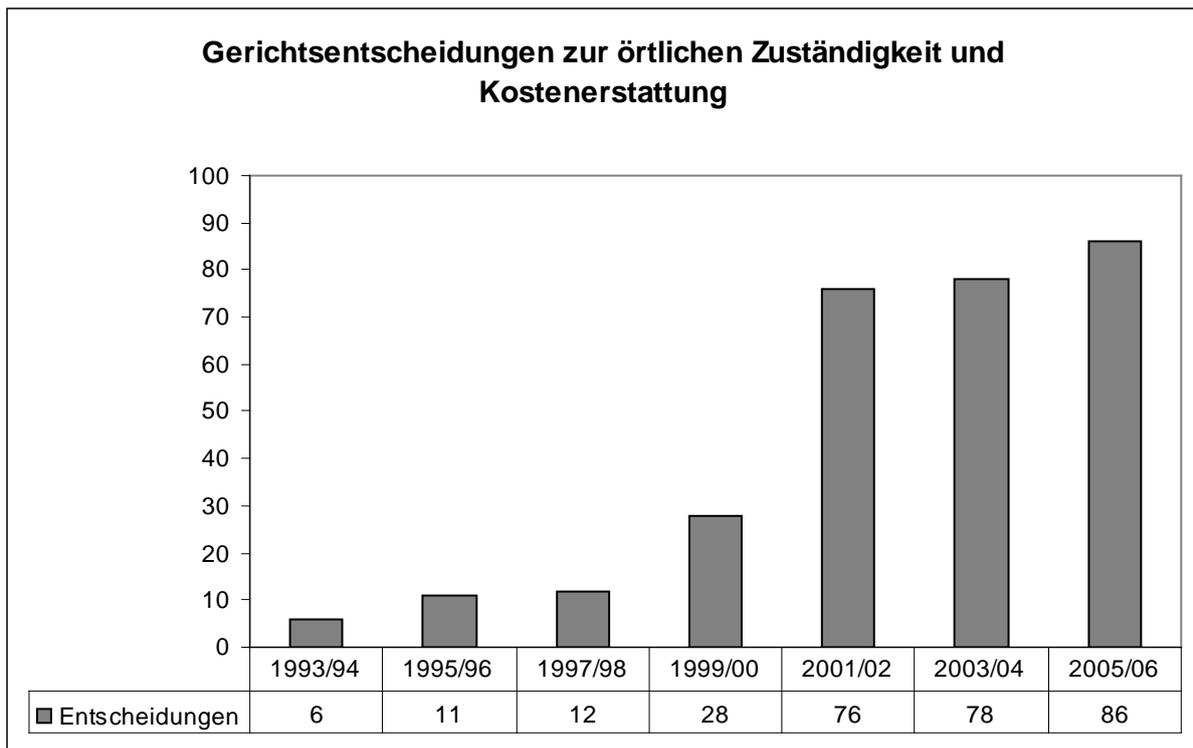
<b>A. Auftrag und Zusammensetzung der Arbeitsgruppe.....</b>	<b>4</b>
<b>B. Reformbedarf und Perspektive.....</b>	<b>6</b>
I. Sozialwissenschaftlich-rechtstatsächliche Forschung.....	6
II. Rechtswissenschaftliche Forschung .....	16
<b>C. Eckpunkte der Reformvorschläge.....</b>	<b>19</b>
I. Schnelle und unbürokratische Hilfezugänge .....	20
1. Bestmögliche Bedingungen für Aufbau und Erhalt einer Hilfebeziehung: Anknüpfung an die Kernfamilie.....	20
2. Sicherstellung der Hilfekontinuität .....	20
3. Betonung der Kindeswohlkriterien und erhöhte Bürgerfreundlichkeit.....	22
II. Rechtsklarheit und Verwaltungsvereinfachung .....	23
1. Erleichterte Klärung der Zuständigkeiten.....	23
2. Weniger Reibungsverluste durch Zuständigkeitswechsel und Sonderzuständigkeiten.....	24
3. Vermeidung von Auslegungsstreitigkeiten und Manipulierbarkeit der Anknüpfungsmerkmale.....	25
III. Reduzierung der Kostenerstattungsfälle .....	25
<b>D. Formulierungsvorschläge und Feststellungen.....</b>	<b>26</b>
I. Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit für Leistungen (§§ 86 bis 86d SGB VIII neu) .....	26
II. Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit für andere Aufgaben (§§ 87 bis 87f SGB VIII neu) .....	49
III. Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland (§ 88 SGB VIII neu) .....	59
IV. Regelungen zur Kostenerstattung (§§ 89 bis 89h SGB VIII neu) .....	62
V. Bessere Sicherung der Hilfekontinuität in der Vollzeitpflege bei Zuständigkeitswechsel .....	72
VI. Ergänzender Regelungsbedarf .....	82
1. Informationsweitergabe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 5 SGB VIII neu) .....	82
2. Harmonisierung mit dem Familienrecht .....	84
3. Anpassungen im SGB VIII.....	86

## **A. Auftrag und Zusammensetzung der Arbeitsgruppe**

Die vorliegenden Formulierungsvorschläge und Feststellungen dienen der Vorbereitung einer Reform der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe, dem 7. Kapitel des SGB VIII.

Für den Gesetzgeber ist der Änderungsbedarf in besonderer Zuspitzung deutlich geworden im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG, BT-Drucks. 15/3676) sowie zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe-weiterentwicklungsgesetz – KICK, BT-Drucks. 15/5616). Die im Regierungsentwurf zum KICK vorgesehene und von vielen Seiten angemahnte Streichung der Sonderzuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse in § 86 Abs. 6 SGB VIII wurde aufgrund vehementer Einwände betroffener Pflegepersonen und ihrer Fachverbände wieder zurückgenommen. Bei der Kritik wurde die Novellierungsbedürftigkeit jedoch nicht in Frage gestellt, sondern ausdrücklich hervorgehoben. Ergebnis war die Erkenntnis, dass die Neuregelung einer gründlichen und wissenschaftlich fundierten Vorbereitung und Erarbeitung bedarf.

Zu dieser Erfahrung kam ein drastischer Anstieg verwaltungsgerichtlicher Verfahren, die die örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII zum Gegenstand hatten, und damit auch des Verwaltungsaufwands in den Kommunen, die sich bis zur gerichtlichen Auseinandersetzung um Zuständigkeiten und Kostenerstattung stritten. So waren seit Inkraft-Treten des KJHG im Jahr 1990/1991 bis zum Jahr 2006 insgesamt 299 Gerichtsentscheidungen veröffentlicht worden. Nur 39 Entscheidungen ergingen bis zum Jahr 1998, in den Jahren 1999/2000 begann der Anstieg (28 im Verhältnis zu 12 in den beiden Jahren zuvor). In 2001/2002 hat sich die Zahl erneut mehr als verdoppelt (76), in 2005/2006 hatte sie sich bereits verdreifacht (86). Auch obergerichtliche Rechtsprechung hat für die streitigen Rechtsfragen keine Befriedungswirkung entfaltet. Es stand zu befürchten und hat sich mittlerweile bestätigt, dass sich diese Tendenz ohne gesetzgeberisches Gegensteuern verfestigen würde.



Über die Reformbedürftigkeit der Vorschriften besteht allgemeiner Konsens. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat daher Anfang 2008 die Arbeitsgruppe „Neuregelung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“ eingesetzt.

Diese hatte die Aufgabe, Formulierungsvorschläge für **eine gesetzliche Neuordnung der Vorschriften im 7. Kapitel des SGB VIII zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten**. Auftrag und Ziel war eine wirksame Vermeidung von Bürokratie durch langwierige Verwaltungsverfahren zur Ermittlung von Zuständigkeiten und bei der Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen bei gleichzeitig bestmöglicher Berücksichtigung der sozialpädagogisch-fachlichen Anforderungen an die Gestaltung der Hilfeprozesse zum Wohl der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien.

Zur Begleitung und Unterstützung des Erarbeitungsprozesses der Arbeitsgruppe hat das Ministerium beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. ein Forschungsprojekt zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung im SGB VIII in Auftrag gegeben (hierzu unten B.).

Mit dem Auftrag zur Erarbeitung eines Reformvorschlags trat die Arbeitsgruppe im Januar 2008 erstmalig zusammen. Unter Vorsitz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend tagte sie insgesamt neun Mal. Ihr gehörten Expert/inn/en der Jugendamtspraxis, der freien Wohlfahrtspflege, der Landesjugendämter und obersten Landesjugendbehörden, der kommunalen Spitzenverbände, der Verwaltungsgerichtsbarkeit,

des Deutschen Jugendinstituts sowie der Hochschulen aus den Bereichen der Rechts- und Sozialwissenschaft an. Zu den speziellen Fragestellungen „Kinder- und Jugendhilfe mit Auslandsbezug“ sowie „Pflegekinderhilfe“ wurden jeweils Unterarbeitsgruppen eingerichtet und als Gäste weitere Expert/inn/en auf diesen Gebieten eingeladen (Zusammensetzung der Arbeitsgruppe und der Unterarbeitsgruppen sowie Termine siehe **Anlagen 1 und 2**).

## **B. Reformbedarf und Perspektive**

Bei aller Einigkeit unter Expertinnen und Experten über das Ob des Reformbedarfs bestand zunächst keine eindeutige Orientierung, in welche Richtung die Änderungen gehen sollten. Die Grundlage für die vorliegenden Formulierungsvorschläge hat daher eine sozialwissenschaftlich-rechtstatsächliche sowie rechtswissenschaftliche Forschung gelegt, mit der das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. beauftragt hat (vgl. DIJuF, Abschlussberichte zu Schwierigkeiten mit der Klärung der örtlichen Zuständigkeit und von Kostenerstattungsfällen in der Kinder- und Jugendhilfe, 2009, im Internet verfügbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Projekte ▶ Örtl. Zuständigkeit/Kostenerstattung).

Im Projektzeitraum vom 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2009 hat das DIJuF mehrere wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt, um die Anwendung der Vorschriften in der Praxis zu erfassen und verschiedene Perspektiven für eine Reform vorzubereiten. Geforscht haben in dem Projekt die Juristinnen Diana Eschelbach, Natalie Harten (ab Oktober 2008), Marion Kufner (bis August 2008), Dr. Nina Trunk (ab September 2008) und der Soziologe Dr. Axel Philipps (bis Oktober 2008).

### **I. Sozialwissenschaftlich-rechtstatsächliche Forschung**

Die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung sind auch im SGB VIII ein Querschnittsbereich. Sie müssen für alle Leistungen und Aufgaben Geltung beanspruchen können und stehen, anders als in anderen Leistungssystemen, bei denen eine bestimmte Person oder ein Haushalt maßgeblich ist, vor der Herausforderung, komplexe Familiensysteme erfassen zu müssen, die aus mehreren Personen bestehen, die häufig nicht zusammen leben, und die sich in ihrer Zusammensetzung auch während eines Hilfeprozesses wandeln können.

Der sozialwissenschaftlichen Forschung ging daher eine Systematisierung in drei Expertisen voraus. Diese haben

- die verschiedenen Leistungen und Aufgaben des SGB VIII im Hinblick auf ihre zuständigerrechtlichen Logiken hin geordnet und gruppiert,
- die potenziellen Hilfeempfänger/innen in ihren möglichen Lebensformen sowohl erfasst als auch die jeweiligen Anforderungen an die Hilfe und Häufigkeiten bewertet,
- die möglichen räumlichen Wechsel des gesamten Familiensystems sowie vor allem einzelner Personen in demselben während einer Hilfgewährung dargestellt und die Anforderungen an die Zuständigkeit systematisch herausgearbeitet.

Hierauf aufbauend wurden in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Erhebungsinstrumente (Leitfäden für Interviews und Fragebögen) entwickelt und Befragungen im Feld der Jugendhilfepraxis durchgeführt.

### **Qualitative Interviews**

In einer ersten Teiluntersuchung wurden im Winter 2007/2008 insgesamt 38 themenzentrierte Interviews mit Personen geführt, die mit den Vorschriften arbeiten bzw. die von Entscheidungen im Jugendamt (un)mittelbar betroffen sind (DIJuF, Abschlussberichte zu Schwierigkeiten mit der Klärung der örtlichen Zuständigkeit und von Kostenerstattungsfällen in der Kinder- und Jugendhilfe, 2009, Qualitative Interviews, im Internet verfügbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Projekte ▶ Örtl. Zuständigkeit/Kostenerstattung ▶ Forschungsbericht).

Interviewpartner/innen waren Beschäftigte aus der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, den Sozialen Diensten sowie der Amtsvormundschaft in Jugendämtern, Vertreter/inne/n freier Träger und selbstständige Leistungserbringer (Heime, Erziehungsberatungsstellen, Sozialpädagogische Familienhelfer/inne/n, Pflegepersonen) sowie Hilfeempfänger/inne/n. Bei der Auswahl der Jugendämter wurden die Region (alte und neue Bundesländer), die Einwohnerzahl (niedrige bis hohe Einwohnerdichte pro Quadratkilometer) und die Gebietskörperschaft (Landkreis, kreisfreie Stadt und kreisangehörige Stadt) berücksichtigt.

Die Interviews haben eine Reihe von rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Anwendung der Regelungen aufgezeigt (z.B. Vielfalt der Anknüpfungspunkte, räumliche Mobilität der Hilfeadressat/inn/en, Uneindeutigkeiten bei Begriffen wie „gewöhnlicher Aufenthalt“ und „(vor) Beginn der Leistung“ sowie Auswirkungen einer Änderung der Personensorgeberechtigung). Außerdem gab es Hinweise auf unterschiedliche Organisationsstrukturen, -ausstattungen und -strategien, in denen die Anwendung des Gesetzes im Einzelfall erleichtert bzw. erschwert ist.

Oft machten die Befragten Ausführungen zur Sonderzuständigkeit für die Dauerpflege in § 86 Abs. 6 SGB VIII, obwohl danach nicht direkt gefragt wurde. Einige der Befragten gaben als Wunsch für die Reform die Streichung des § 86 Abs. 6 SGB VIII an, da es aus Sicht der

Eltern „sinnvoller sei, wenn man möglichst nah an dem Ort mit dem Jugendamt“ ist (W-S13-SGL-WJH, 53). Ebenso seien dann mit dem Hilfefall nicht mehr zwei Jugendämter beschäftigt (W-S08-SB-WJH, 92). Für eine Beibehaltung der Sonderzuständigkeit führten einige Befragte insbesondere den Gewinn für die Pflegeeltern an, wenn die örtliche Zuständigkeit nach zwei Jahren zu einem Jugendamt in ihrer Nähe wechselt. Damit kehre für die Pflegefamilie eine gewisse Kontinuität ein und der Kontakt vor Ort sei möglich. Der Sinn der Sonderzuständigkeit wird vielfach darin gesehen, dass zumindest nach zwei Jahren die notwendige Kontinuität der Hilfestellung gefördert wird und die Pflegepersonen ihren Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 37 Abs. 2 SGB VIII wohnortnah geltend machen können.

Als problematisch benannt wurden darüber hinaus die Komplexität der Regelungen und die Verwendung zu vieler Kriterien für die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit, die häufig aus unbestimmten Rechtsbegriffen bestehen:

„[D]ie letzte Schwierigkeit, die es gibt, ist die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe dieser komplexen Vorschrift, es sind zu viele Rechtsbegriffe drin, die ausgelegt werden müssen, und wo man in der Anwendung Unsicherheiten erzeugt, und das sind eben tatsächlicher Aufenthalt, gewöhnlicher Aufenthalt, Beginn der Hilfe, teilweiser Sorgerechtsentzug, kompletter Sorgerechtsentzug, also diese in den Begriffen drinstehen, oder hier § 86 Abs. 6, Dauerpflege, Prognose, da muss, der Fall wird übergeben, wenn zu erwarten ist, dass das Pflegekind auf Dauer in dieser Pflegefamilie bleiben kann und auch eine entsprechende Prognose ist, also, da muss irgendwie ausgelegt werden diese Vorschrift mit diesen Dingen, was ist auf Dauer, was ist eine günstige Prognose, und das macht sich wieder fest daran, dass Eltern, Pflegeeltern bereit und in der Lage sind bis zum 18. usw., so ein Kind, das ist alles nicht bekannt, diese unbestimmten Rechtsbegriffe, die machen die Vorschrift für uns schwierig.“ (W-S05-E-WJH, 74)

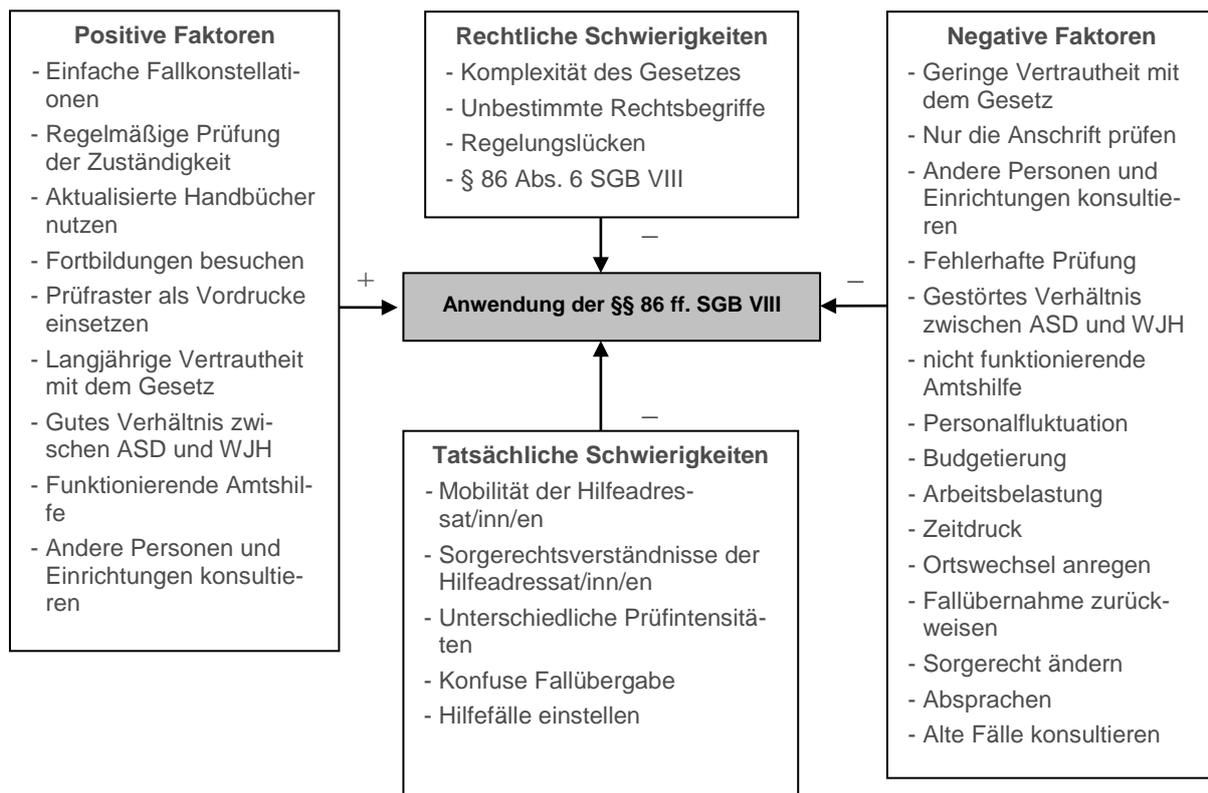
Nachteile für die Kontinuität der Hilfestellung entstehen auch, wenn durch Zuständigkeitswechsel notwendig werdende Fallübergaben nicht sorgfältig vorbereitet und durchgeführt werden. Gesetzlich ist bislang bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nur geregelt, dass das bisher zuständige Jugendamt zur fortdauernden Leistung verpflichtet ist (§ 86c SGB VIII) und das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche aufhält, vorläufig tätig werden muss (§ 86d SGB VIII). Um die Zwischenphase bis zur tatsächlichen Fallübergabe jedoch kurz zu halten, sollten die Jugendämter für einen schnellen und ungehinderten Übergang des Hilfefalles von einem Jugendamt zum anderen sorgen. In der Praxis gestaltet sich dieser Wechsel aber oft als schwierig, da nach den Angaben der Interviewten die Jugendämter teilweise Unterlagen unvollständig verschicken, Hilfeplangespräche nicht nachvollziehbar sind oder es Streitigkeiten wegen der Zuständigkeit zwischen den Jugendämtern gibt.

Einige Befragte verwiesen auf den Umstand, dass mit jeder Übergabe von Unterlagen Informationen verloren gingen. Um solche Verluste so gering wie möglich zu halten, sei

„ein persönliches Übergabegespräch [...] oft sehr hilfreich [...], weil da auch Dinge transportiert werden können, die sonst oft, sage ich mal, zwischen den Zeilen nicht erkennen oder man vermuten kann“, aber „wenn es [das andere Jugendamt; Verf.] weiter entfernt ist, kommt es selten zu einem persönlichen Übergabegespräch, das hat was mit Zeit und Kosten zu tun, ganz simpel, ich denke, wenn hier eine Kollegin aus W, H oder B [kommt; Verf.], 20 Kilometer, das ist machbar“ (W-S15-SB-ASD, 96).

Das größte Problem sind unvollständige Akten oder zu knappe Anschreiben, die erneute Anfragen erforderlich machen. Legt man die Darstellungen der Befragten zugrunde, handhaben die Jugendämter eine Übergabe recht unterschiedlich. Es bestehe also keine Einigkeit darüber, ob und welche Unterlagen bis wann von einem Jugendamt an ein anderes verschickt werden. Auf diese Weise kommt es häufig zu Verzögerungen bei der Fallübergabe.

Die Faktoren, welche die Anwendung der §§ 86 ff. SGB VIII beeinflussen, und die Schwierigkeiten im rechtlichen und tatsächlichen Bereich können zusammengefasst in einer Übersicht dargestellt werden:



## Quantitative Umfrage

An die explorative Teilstudie schloss sich eine schriftliche Befragung aller Jugendämter an, um statistische Daten über die Anwendung und die Schwierigkeiten mit den Regelungen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung zu erhalten, die sich weder aus den statisti-

schen Merkmalen der Hilfefälle in der Kinder- und Jugendhilfestatistik noch aus vergleichbaren Untersuchungen ableiten lassen. Dafür wurden an alle Jugendämter per E-Mail ein Fragebogen und ein Zusatzbogen versandt. Die Studie war vor allem von Fragen und Annahmen geleitet, die für die Vorbereitung einer Neuregelung der §§ 86 bis 89h SGB VIII relevant sein können. An der Untersuchung nahmen 366 Jugendämter aus dem gesamten Bundesgebiet teil. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 59,4 %. Vergleicht man bezogen auf das Kriterium der Gebietskörperschaft die Verteilung der Jugendämter in der Erhebung mit der Verteilung in der Bundesrepublik, ist eine Repräsentativität der Studie gegeben.

Das Hauptanliegen der Umfrage war die Erhebung von Daten für den Bezugszeitraum 2007 über die Anteile der Hilfefälle nach den einzelnen Zuständigkeitsvorschriften, die Häufigkeit von Zuständigkeitswechseln und von Kostenerstattungsfällen sowie die Einschätzungen der Schwierigkeiten bei der Anwendung der §§ 86 ff. und §§ 89 ff. SGB VIII.

Die Ergebnisse machen deutlich, dass die Klärung der örtlichen Zuständigkeit nur in einem Teil der Hilfefälle als problematisch erachtet wird. Allerdings nimmt bei getrennter Betrachtung der vollstationären Hilfen der Anteil an Fällen zu, die Schwierigkeiten bereiten. Bei vier Fünftel der Jugendämter bereiteten bis zu 30% der vollstationären Fälle Probleme. Jedes zweite Jugendamt (50,2%) berichtet im Zusammenhang mit vollstationären Hilfefällen von einem Anteil an schwierigen Fällen, der zwischen sechs und 20% liegt.

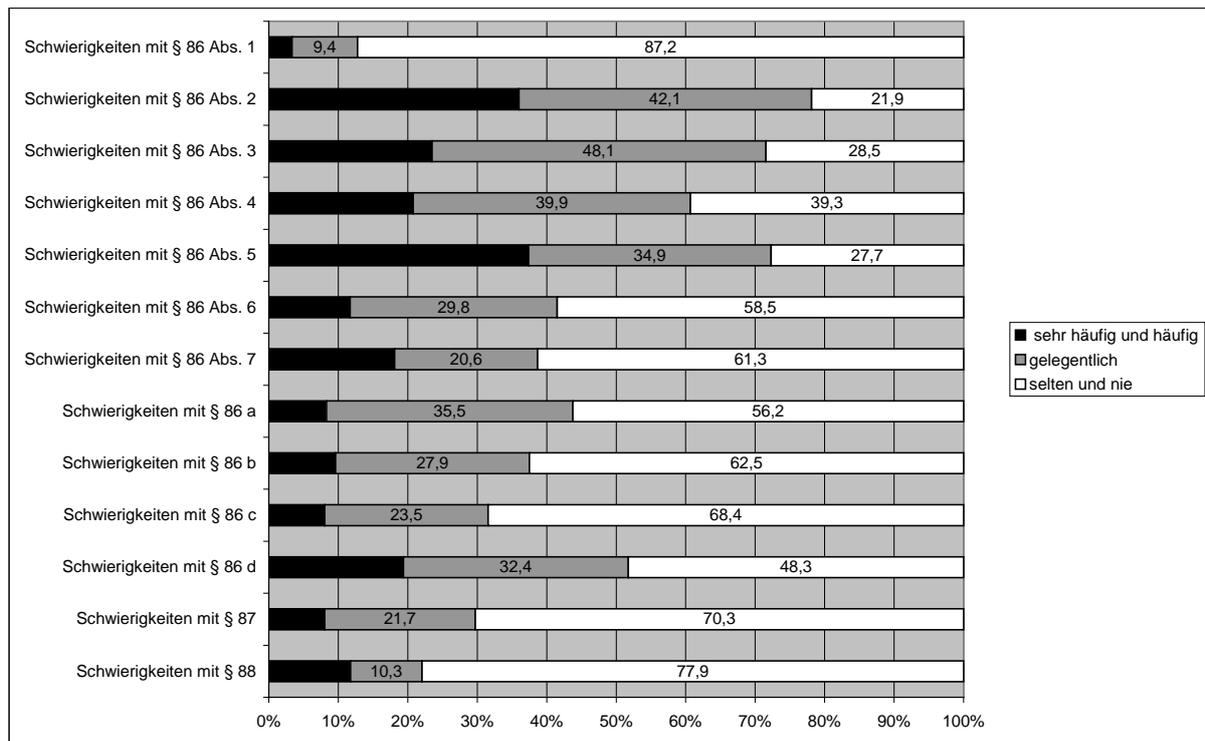
Zu den Schwierigkeiten selbst zählen nach Einschätzung der Jugendämter – wie auch schon in der qualitativen Teilstudie – vor allem die Komplexität der gesetzlichen Vorschriften, die rechtliche Auslegung und die tatsächliche Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts sowie die rechtliche Auslegung des Begriffes „(vor) Beginn der Leistung“. Den Schwierigkeiten mit den Vorschriften stehen aber auch ganz unterschiedliche Häufigkeiten der Anwendung der einzelnen Paragraphen gegenüber.

### **Schwierigkeiten mit den einzelnen Vorschriften**

Im Fragebogen wurde konkret nach Schwierigkeiten mit einzelnen Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und zur vorläufigen bzw. fortdauernden Leistungsverpflichtung gefragt. Die Jugendämter sollten angeben, wie häufig ihnen bestimmte Vorschriften Probleme bereiten. Bei den Vorschriften handelt es sich um die §§ 86 bis 87 sowie 88 SGB VIII. Für die Darstellung der Häufigkeit von Schwierigkeiten wurde die Antwortmöglichkeit „kommt nicht vor“ ausgeklammert, da in diesen Fällen die Jugendämter gar keine Einschätzung abgeben konnten. Es ist jedoch hervorzuheben, dass fast ein Drittel der Jugendämter (32,7%) keine Hilfefälle nach § 86 Abs. 7 SGB VIII und fast zwei Drittel der Jugendämter (62,2%) keine Hilfefälle nach § 88 SGB VIII hatten.

Ziel der Frage war die Klärung, über welche Vorschriften die Zuständigkeitsbestimmung in der Praxis am häufigsten Schwierigkeiten bereitet und welcher Handlungsbedarf für eine Änderung besteht.

**Diagramm 1: Schwierigkeiten mit einzelnen Vorschriften bezüglich der örtlichen Zuständigkeit und Leistungsverpflichtung**



Aus der Darstellung des Diagramms 1 ist zu ersehen, dass die Jugendämter mit § 86 Abs. 1 SGB VIII eher selten Probleme haben. Dagegen stechen die Vorschriften heraus, die für die Fälle anwendbar sind, in denen die Eltern verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben, und auf das Personensorgerecht abstellen (§ 86 Abs. 2 und Abs. 5 SGB VIII). Bei diesen treten nach Einschätzung der Jugendämter tendenziell häufiger Schwierigkeiten auf. Weniger deutlich sind die Einschätzungen bei den Vorschriften § 86 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 7 und § 86d SGB VIII. Besonders selten treten Schwierigkeiten bei der Anwendung des § 87 SGB VIII auf: 70,3% der Jugendämter berichten, dass sie mit dieser Vorschrift selten bis nie Probleme haben.

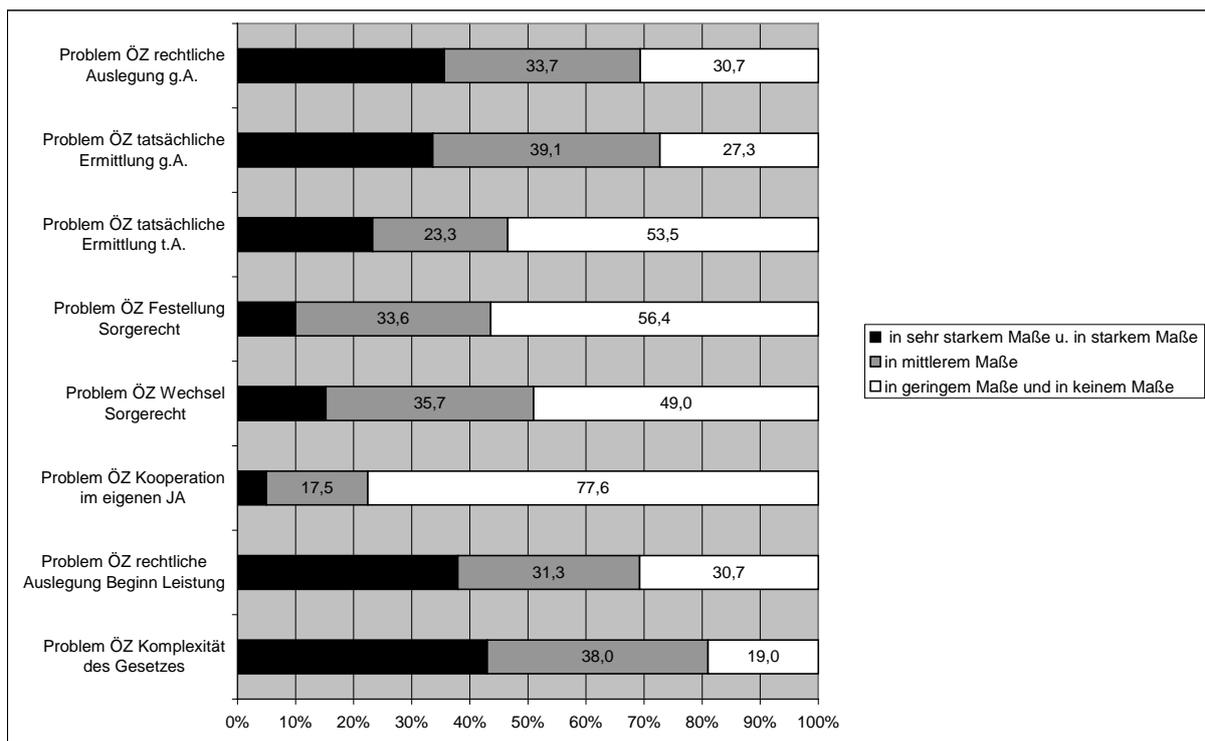
### Schwierigkeiten bei der Anwendung

Durch die Sichtung der Literatur zum SGB VIII, der Auswertung der Rechtsprechung und der Anfragen an das DIJuF sowie den qualitativen Interviews konnten einige Aspekte identifiziert werden, die in der Praxis eine Reihe von rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten mit

den Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit verursachen. Dazu gehören u.a. die rechtliche Auslegung und die tatsächliche Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthaltes (gA) der maßgeblichen Person, die tatsächliche Ermittlung des tatsächlichen Aufenthaltes (tA), die Feststellung des Sorgerechts, der Wechsel des Sorgerechts, die Kooperation im eigenen Jugendamt, die rechtliche Auslegung des Beginns der Leistung sowie die Komplexität des Gesetzes insgesamt. In der Umfrage wurde deshalb danach gefragt, in welchem Maße sich diese Schwierigkeiten in der Regel ergeben.

Mehr als ein Viertel der Jugendämter haben Schwierigkeiten in starkem Maße bei der rechtlichen Auslegung und der tatsächlichen Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts, bei der rechtlichen Auslegung des „Beginns der Leistung“ und bei der Komplexität des Gesetzes bekundet.

**Diagramm 2: Probleme bei der Klärung der ÖZ (Prozentanteile)**



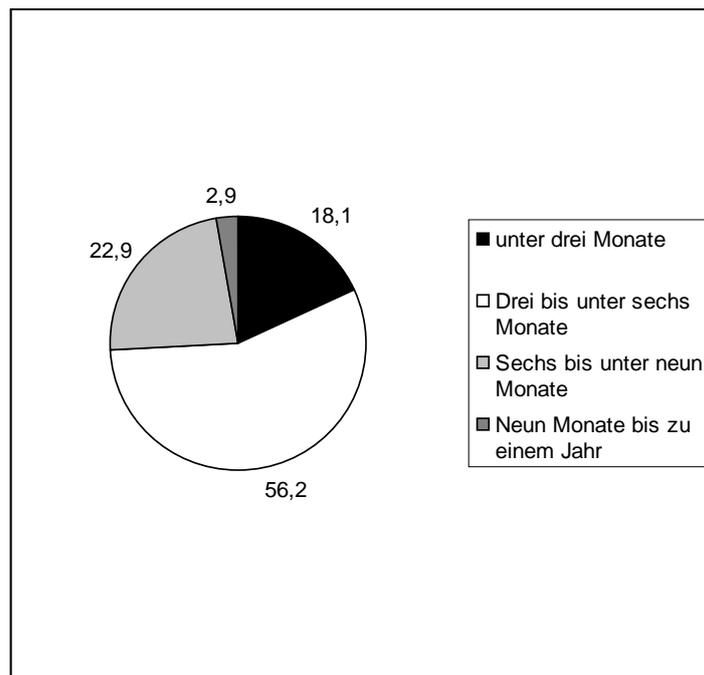
### Dauer der Fallübergabe

Für die Arbeit in den Jugendämtern ist nicht nur relevant, wie viele Hilfefälle abgegeben oder übernommen werden, sondern auch, wie lange eine solche Fallabgabe in Folge des Wechsels der örtlichen Zuständigkeit dauert. Im Fragebogen sollten die Jugendämter daher angeben, wie viele Fälle insgesamt sie im Jahr 2007 innerhalb eines Monats, zwischen ein und drei Monaten, zwischen vier und sechs Monaten, zwischen sieben und zwölf Monaten und

nach mehr als zwölf Monaten abgegeben haben. Im Hinblick auf eine Neuregelung können die Antworten Hinweise für die Einführung einer Übergangsfrist oder auch die Notwendigkeit einer verbindlichen Regelung für eine reibungslosere Fallübergabe geben.

Es zeigte sich, dass mehr als die Hälfte der Jugendämter eine mittlere Übergabedauer bei Fallabgaben von drei bis unter sechs Monaten hatte.

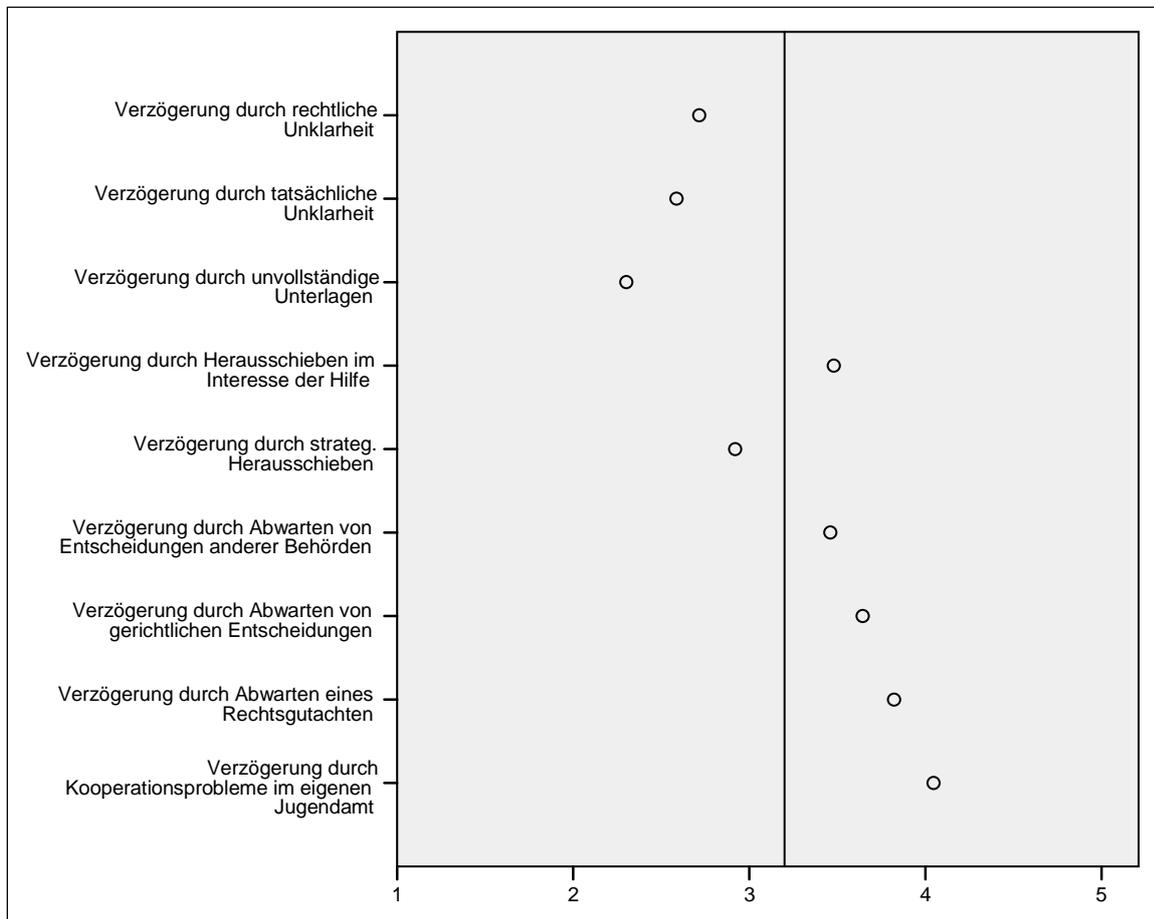
**Diagramm 3: Dauer der Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel**



## Gründe für Verzögerungen

Mit einer weiteren Frage wurden die Ursachen für diese Verzögerungen erhoben.

**Diagramm 4: Anlass zu Verzögerungen bei Leistungsbeginn, Fallabgaben bzw. -übernahmen (Abweichungen vom gemeinsamen Mittelwert)**



Erläuterung: Abweichungen vom gemeinsamen Mittelwert; 1= in sehr starkem Maße; 5= in keinem Maße. Die Linie stellt den Mittelwert aller Variablen dar.

Einen besonderen Einfluss auf eine Verzögerung bei Fallübergaben haben nach Einschätzung der Jugendämter unvollständige Unterlagen. Rechtliche und tatsächliche Unklarheiten bezüglich der örtlichen Zuständigkeit werden in etwas geringerem Maße als Gründe für eine Verzögerung eingeschätzt.

## Anteile der Kostenerstattung

Weitere wichtige Erkenntnisse konnten durch die Frage im Zusatzbogen nach der Verteilung der Kostenerstattungsfälle auf die jeweiligen Vorschriften gewonnen werden.

**Tabelle 1: Zahl geleisteter Kostenerstattungen nach §§ 89 ff. SGB VIII  
(Summen aller Jugendämter)**

Vorschriften aus SGB VIII	Fallzahl	Fallzahl * 3	Prozentanteil
§ 89 a	6362	19.086	66,53
§ 89 b	887	2.661	9,28
§ 89 c (fortd.)	1643	4.929	17,18
§ 89 c (vorl.)	340	1.020	3,56
§ 89 e	331	993	3,46
Gesamt	9.563	28.689	100,00

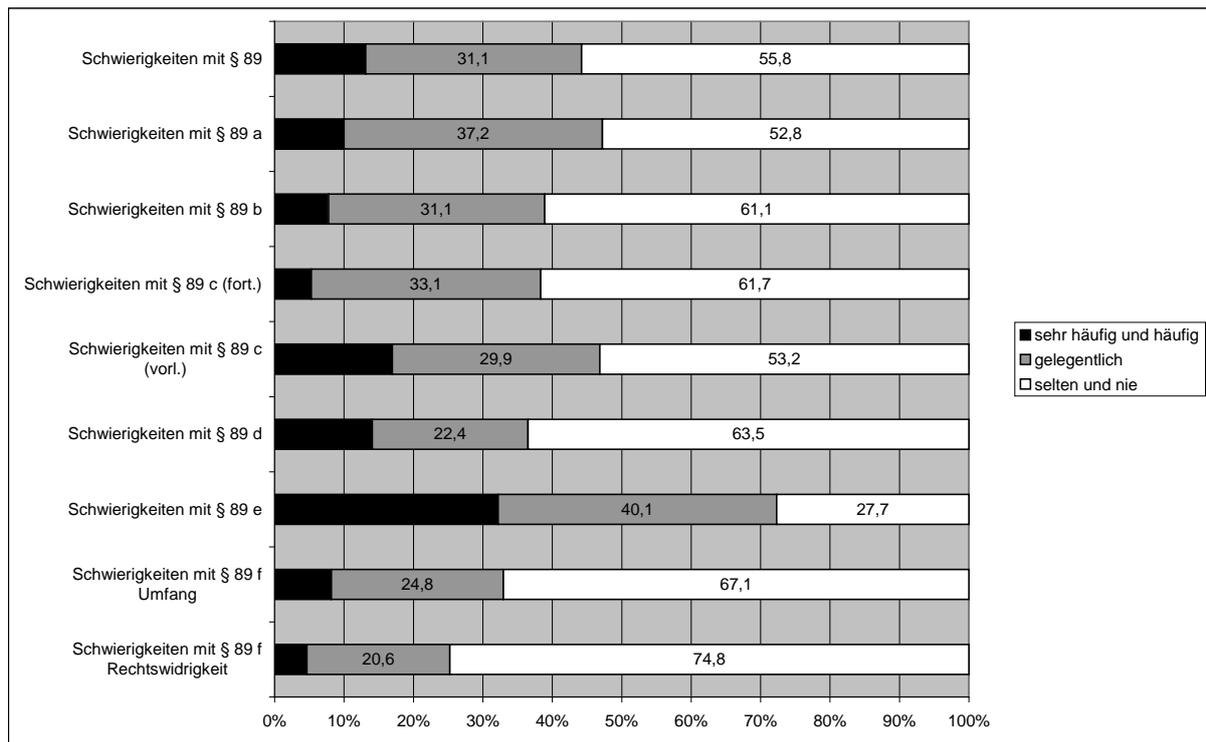
Etwa ein Drittel der Jugendämter hat diese Frage im Zusatzbogen ausgefüllt. Von ihnen wurden im Jahr der Befragung insgesamt in knapp unter 10.000 Fällen Kostenerstattung an andere Jugendämter geleistet (Spalte 2). Hochgerechnet auf das gesamte Bundesgebiet ergibt dies eine Schätzung von rund 28.500 Kostenerstattungsfällen insgesamt im Jahr 2007 (Spalte 3).

Aus der Tabelle ist zu ersehen, dass zwei Drittel der Kostenerstattungen (66,53%) in Pflegekinderverhältnissen nach einem Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII geleistet wurden (§ 89a SGB VIII). Fast ein Fünftel der Kostenerstattungen wurden aufgrund fortdauernder Leistungsverpflichtung (§ 89c SGB VIII) geleistet.

### **Schwierigkeiten bei der Anwendung der Vorschriften zur Kostenerstattung**

In einer eigenen Fragestellung wurden die Jugendämter nach den Schwierigkeiten bei der Kostenerstattung mit einzelnen Vorschriften befragt. Bei dieser Frage sollten die Jugendämter angeben, wie häufig sie Schwierigkeiten mit den §§ 89 ff. SGB VIII haben, um einzelne problematische gesetzliche Regelungen identifizieren zu können.

**Diagramm 5: Schwierigkeiten bei der Kostenerstattung mit einzelnen Vorschriften (in %)**



Das Diagramm 5 veranschaulicht, dass die Anwendung der Kostenerstattungsvorschriften in der Regel eher gelegentlich oder selten Schwierigkeiten hervorruft. Ausnahmen sind nur § 89c SGB VIII (vorläufige Leistungsverpflichtung) und § 89e SGB VIII (Schutz von Einrichtungstypen). Die Anwendung von § 89e SGB VIII macht annähernd einem Drittel der Jugendämter (32,2%) Probleme.

## II. Rechtswissenschaftliche Forschung

Die rechtswissenschaftliche Forschung näherte sich den Fragen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung ebenfalls von mehreren Seiten. Folgende im Projekt erarbeitete Analysen, Expertisen und Datenbanken haben der Arbeitsgruppe eine Betrachtung aus unterschiedlichen Perspektiven ermöglicht. Die Analysen, Expertisen und Datenbanken standen der Arbeitsgruppe für die jeweilige thematische Befassung in den Sitzungen zur Verfügung.

### Rechtsprechungsanalyse

Ziel der Rechtsprechungsanalyse war, einen Ein- und Überblick über die Probleme der Fach- und Spruchpraxis mit den derzeitigen Regelungen zu gewinnen. Ausgehend von diesem Kenntnisstand konnten Möglichkeiten entwickelt werden, wie diesen im Zuge einer Reform zu begegnen ist. Dazu wurden zunächst über die Datenbank juris alle zur örtlichen Zustän-

digkeit und Kostenerstattung relevanten Entscheidungen aus den Jahren seit Inkrafttreten des KJHG 1990/1991 bis einschließlich 2008 recherchiert und durch anderweitig zugängliche Entscheidungen ergänzt. Dabei wurden insgesamt 375 Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, der Instanzgerichte und anderer Gerichte gefunden, die sich auf die jeweiligen Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung im SGB VIII beziehen.

Um die Entscheidungen inhaltlich auswerten zu können, wurde eine MS-Access-Datenbank erstellt, die die Entscheidungen, ihre Schwerpunkte und zentralen Aussagen kategorisiert und überschaubar macht und eine gezielte Suche nach Stichworten und relevanten Normen ermöglicht. Berücksichtigt werden u.a. der Anlass für das gerichtliche Verfahren, die streitentscheidenden Normen und der wesentliche Inhalt der Entscheidung.

Die Rechtsprechungsanalyse ergab, dass häufige Streitpunkte der Parteien der Begriff „vor Beginn der Leistung“, Änderungen des Personensorgerechts, die Anwendung der Sonderzuständigkeit des § 86 Abs. 6 SGB VIII sowie des Einrichtungsschutz nach § 89e SGB VIII waren und die strittigen Rechtsfragen auch durch höchstrichterliche Entscheidungen nicht befriedet werden konnten, sondern die Auseinandersetzungen anhielten bzw. zunahmen.

### **Sichtung der DIJuF-Rechtsgutachten**

Um auch die Fragestellungen erfassen zu können, mit denen Gerichte nicht befasst worden waren, wurde eine ähnliche Datenbank erstellt, mit der die DIJuF-Rechtsgutachten aus den Jahren 2004 bis 2009 ausgewertet werden können. Das Deutsche Institut hat in diesen Jahren auf Anfrage von Jugendämtern und Landesjugendämtern, seinen Mitgliedern, insgesamt 667 Rechtsgutachten zu Fragen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung erstellt. Die gutachtliche Tätigkeit verhindert in einer Vielzahl von Fällen weitere Streitigkeiten oder gerichtliche Auseinandersetzungen. Neben der Rechtsprechung steht mit den DIJuF-Rechtsgutachten daher eine weitere Erkenntnisquelle zur Verfügung, mit der ein aufschlussreicher Einblick in relevante Problem- und Fragestellungen der Praxis ermöglicht wird. Eine Sichtung der häufigsten Fragen ergibt ein zu weiten Teilen mit den Ergebnissen der Rechtsprechungsanalyse deckungsgleiches Bild.

### **Internationaler Rechtsvergleich**

Ein Blick in einige ausgewählte ausländische Rechtssysteme sollte Anregungen für System, Anknüpfung und Formulierung der Vorschriften im deutschen Recht bringen. Mit Unterstützung von Prof. Dr. Christian Bernzen konnten drei Studierende der Sozialen Arbeit gewonnen werden, in ihren Diplomarbeiten die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit und Kosten-

erstattung in Österreich (Tirol), der Schweiz (Zürich) und England zu untersuchen. Die Rezeption der Arbeiten (vgl. **Anlage 3**) hat u.a. gezeigt, dass die untersuchten Rechtsordnungen zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit – anders als das deutsche Recht – vorrangig an den gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalt des Kindes anknüpfen.

Hinsichtlich der Kostentragungspflicht sieht beispielsweise das österreichische Recht eine Kostenteilung zwischen Land und Kommunen vor, wobei der von den einzelnen Gemeinden zu tragende Kostenanteil durch einen Belastungsvergleich ermittelt wird. Im schweizerischen Recht ist für den Fall der Unterbringung eines Kindes außerhalb des eigenen Wohnkantons ein interkantonaler Finanzausgleich vorgesehen. Diese Erkenntnisse wurden im Vorschlag für eine Neuregelung des Finanzausgleichs bei Hilfefällen nach Einreise aus dem Ausland (§ 89d SGB VIII) aufgegriffen.

### **Nationaler Rechtsvergleich**

Da das Recht der Kinder- und Jugendhilfe mit dem KJHG in das Sozialgesetzbuch eingegliedert wurde und häufig auf andere Bücher desselben verweist bzw. diese ergänzend anwendbar sind, wurden diese im Hinblick auf bestehende Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung betrachtet. Aufgrund der Struktur der Sozialleistungen stellte sich ein Vergleich insbesondere mit dem SGB XII und dem SGB II als interessant heraus. In § 36a SGB II ist beispielsweise der Einrichtungsortschutz für Frauenhäuser ausdrücklich geregelt. Der Gedanke der Aufnahme einer Schutzeinrichtung in die Vorschriften des Einrichtungorteschesutzes im SGB VIII konnte unter anderem daraus abgeleitet werden.

### **Rechtshistorische Untersuchung**

Als Grundlage für das Verständnis der in die Rechtsprechungsanalyse aufgenommenen Entscheidungen und zum besseren Verständnis der aktuellen Regelungen wurde eine Übersicht über die Entwicklung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe von 1922 bis 2008 zusammengestellt und beschrieben.

Es zeigte sich, dass das ehemalige System aufgrund der großen Anzahl von Nachbesserungen in Detailfragen und zu einzelnen Konstellationen Brüche erhalten und sich teilweise in ein Nebeneinander von kasuistisch motivierten Einzelregelungen gewandelt hat. Diese Erkenntnis und die Diskussion um die Streichung des § 86 Abs. 6 SGB VIII haben ebenfalls die Notwendigkeit einer umfassenden, erneut systematisierenden Reform verdeutlicht.

## Expertisen zu Einzelthemen

Darüber hinaus wurden mehrere Expertisen zu einigen Einzelthemen erstellt, die für die Erarbeitung der Vorschriften in der Arbeitsgruppe Verwendung fanden. Dies waren Betrachtungen zum Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur zu den Rechtsbegriffen „gewöhnlicher Aufenthalt“ (vgl. **Anlage 4**) und „Beginn der Leistung“ (vgl. **Anlage 5**), um diese konkretisieren bzw. durch geeignetere Begriffe ersetzen zu können.

Um mögliche Kriterien für die Bestimmung des maßgeblichen Elternteils in den Fällen zu finden, in denen sich aus dem Zusammenleben in der Familie keine nichtdiskriminierenden Ansatzpunkte für die Anknüpfung an den einen oder anderen Elternteil ableiten lassen, wurden die Familienkonstellationen im Hinblick auf den Bezug von Kindergeld (vgl. **Anlage 6**) und im Hinblick auf die Krankenversicherung (vgl. **Anlage 7**) der Beteiligten in der Familie betrachtet und zu beiden Regelungsbereichen Expertisen erstellt. Letztlich konnte der Kindergeldbezug als taugliches Kriterium für die Zuständigkeitsbestimmung in den betreffenden Ausnahmekonstellationen identifiziert werden.

## C. Eckpunkte der Reformvorschläge

Auf der Grundlage der Forschungsergebnisse hat die Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend Formulierungsvorschläge für eine Neuregelung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung erarbeitet. Deren Ziele und Grundanliegen werden von folgenden Eckpunkten getragen:

- Verbesserung der Bedingungen für **schnelle und unbürokratische Hilfezugänge** durch
  - bestmögliche Bedingungen für Aufbau und Erhalt einer Hilfebeziehung: Anknüpfung an die Kernfamilie,
  - Sicherstellung der Hilfekontinuität,
  - Betonung der Kindeswohlkriterien und erhöhte Bürgerfreundlichkeit.
- **Verwaltungsvereinfachung** durch
  - erleichterte Klärung der Zuständigkeiten,
  - weniger Reibungsverluste durch Zuständigkeitswechsel und Sonderzuständigkeiten,
  - Vermeidung von Auslegungsstreitigkeiten und Manipulierbarkeit der Anknüpfungsmerkmale und
- **Reduzierung der Kostenerstattungsfälle.**

## I. Schnelle und unbürokratische Hilfezugänge

Das Sozialgesetzbuch Achtes Buch beinhaltet vor allem pädagogisch-fachliche Leistungen und andere Aufgaben, die junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung beraten und unterstützen sollen. Die systematische Neuordnung der örtlichen Zuständigkeit soll daher **schnelle und unbürokratische Hilfezugänge** erleichtern, ohne das Familiensystem aus dem Blick zu verlieren. Die Regelungen verfolgen den Anspruch, die erforderlichen Bedingungen für den Aufbau und den Erhalt von Hilfebeziehungen sicherzustellen.

### 1. Bestmögliche Bedingungen für Aufbau und Erhalt einer Hilfebeziehung: Anknüpfung an die Kernfamilie

Wie im bisherigen Recht soll daher der Ausgangspunkt für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nicht nur das Kind oder der Jugendliche, sondern das Familiensystem als Ganzes sein. Ziel ist dabei wie bisher, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für zuständig zu erklären, in dessen Bereich die Kernfamilie des Kindes oder Jugendlichen wohnt. **Kernfamilie** ist dabei die Familie, in der das Kind oder der Jugendliche lebt oder vor einer vollstationären Unterbringung gelebt hat. Das vorgeschlagene System knüpft an diesen Lebensort an und lässt die Zuständigkeit mit der Kernfamilie wandern (dynamische Zuständigkeit).

Das geltende Recht versucht die Kernfamilie zu erreichen, indem es an das **Personensorgerecht** anknüpft. Für Kinder und Jugendliche, deren Eltern getrennt leben oder geschieden sind, ist diese Anknüpfung jedoch häufig nicht zielführend, da seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 der größte Teil dieser Eltern gemeinsam sorgeberechtigt ist und bleibt. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Kinder von getrennt lebenden Eltern als Adressaten von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe deutlich überrepräsentiert sind. Das Anknüpfungsmerkmal der Personensorge führt außerdem zu einer erheblichen Verkomplizierung der Regelungen. Es bedarf weiterer sekundärer Anknüpfungskriterien an die (verkleinerte) Kernfamilie. Außerdem führt die Anknüpfung zu ungewollten Ergebnissen. Vor allen Dingen die Fälle, in denen die Eltern verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben oder in denen sich die sorgerechtlichen Verhältnisse etwa aufgrund eines (Teil-)Sorgerechtsentzugs ändern, bereiten erhebliche Schwierigkeiten.

Die systemgerechte Anknüpfung an die Kernfamilie führt über den **Lebensort eines Kindes oder Jugendlichen**. Bei dem Bestreben, über die Zuweisung der örtlichen Zuständigkeit die bestmöglichen Bedingungen für den Aufbau und Erhalt einer Hilfebeziehung zu erreichen, ist zu bedenken, dass die Gewährung ambulanter oder teilstationärer Leistungen keinen Ein-

fluss auf den Lebensort des Kindes oder Jugendlichen hat, aber die Gewährung vollstationärer Leistungen zwangsläufig dazu führt, dass das Kind oder der Jugendliche (auf Zeit oder auf Dauer) nicht mehr bei seinen Eltern bzw. einem Elternteil lebt. Daher hat sich die Arbeitsgruppe dafür ausgesprochen, künftig die örtliche Zuständigkeit für ambulante und teilstationäre Leistungen sowie die örtliche Zuständigkeit für vollstationäre Leistungen in **zwei Vorschriften** zu regeln.

Bei ambulanten und teilstationären Leistungen ist für die Bestimmung des örtlich zuständigen Trägers allein der Lebensort des Kindes oder Jugendlichen maßgeblich. Damit ist gewährleistet, dass im Rahmen der Leistung die **familiäre Lebenssituation im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit** steht, die für das Kind oder den Jugendlichen tägliche Realität ist. Während einer vollstationären Unterbringung lebt das Kind oder der Jugendliche nicht (mehr) bei seiner Kernfamilie und die Zuständigkeit muss grundsätzlich an die Eltern bzw. den Elternteil anknüpfen, mit denen bzw. dem das Kind oder der Jugendliche **zuvor zusammengelebt** hat.

Rechtstechnisch kann auch dies auf **zwei Arten** gelöst werden. Einmal kann für ambulante und teilstationäre Leistungen am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Eltern bzw. des Elternteils angeknüpft werden, bei dem das Kind oder der Jugendliche lebt: Diese Anknüpfung könnte für vollstationäre Leistungen weitgehend beibehalten bzw. parallel geregelt werden, müsste aber auf den Zeitpunkt fixiert werden, zu dem die Hilfe beginnt. Alternativ kann für ambulante und teilstationäre Leistungen zunächst der Lebensort des Kindes oder des Jugendlichen als Anknüpfungspunkt gewählt werden, während es bei vollstationären Leistungen auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern bzw. des Elternteils ankommt, mit denen bzw. dem das Kind oder der Jugendliche vor der Unterbringung zusammengelebt hat.

Die Arbeitsgruppe hat sich nach intensiver Abwägung für die zweite Alternative entschieden, da bei ihr die Vorteile überwiegen. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Leistungen nach dem SGB VIII wird in ambulanter oder teilstationärer Form erbracht (Kindertagesbetreuung, Beratungsleistungen, sozialpädagogische Familienhilfe etc.). Für diese ist eine unkomplizierte, unbürokratische Leistungsgewährungspraxis Grundvoraussetzung für den Aufbau und Erhalt der Hilfebeziehungen. Die Anknüpfung an den Lebensort des Kindes oder Jugendlichen erweist sich daher als günstiger, da hiermit die Zuständigkeitszuweisung für ambulante und teilstationäre Leistungen über eine **kurze, leicht handhabbare und verständliche Grundnorm** erreicht wird. Anders als bei der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern bzw. eines Elternteils bedarf es nicht der je nach Lebenskonstellation der Eltern ausdifferenzierten rechtlichen Bestimmung der maßgebliche Person(en) für die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit. Zusätzlich kann so unschwer eine Leistungsgewährung ortsnah zum Lebensort des Kindes oder Jugendlichen gewährleistet werden, wenn es bzw. er nicht bei seinen Eltern, sondern bspw. bei Verwandten lebt, ohne dass damit die Gewährung einer

vollstationären Leistung verbunden wäre. Neben diesen inhaltlichen Argumenten kommt mit dem vorgeschlagenen Konzept auch sprachlich deutlicher zum Ausdruck, dass **Anknüpfungspunkt der Regelung der Lebensort des Kindes oder Jugendlichen** ist.

## 2. Sicherstellung der Hilfekontinuität

Die Neuregelungen streben eine Stärkung der **Hilfekontinuität** auch bei Zuständigkeitswechseln an. Die Vermeidung von Brüchen in Hilfeverläufen ist wichtige Voraussetzung für die Qualität, Zielgenauigkeit und Effektivität der Leistung. Die Formulierungsvorschläge enthalten daher eine ausdrückliche Pflicht, bei Zuständigkeitswechseln den Grundsatz der Hilfekontinuität zu beachten. Bei der Fortsetzung der Leistung sind grundsätzlich die Leistungsart, die fachliche Ausgestaltung sowie die finanziellen Rahmenbedingungen beizubehalten, es sei denn Gründe des Kindeswohls oder veränderte Bedürfnisse der Eltern erfordern eine Anpassung.

Gestützt wird dies mit **Vorgaben zur Übergabe der Fallverantwortung** und zum Informationsfluss vom ehemaligen an das neu zuständige Jugendamt (§ 86c Abs. 2 SGB VIII neu). Sind dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, wird eine qualifizierte Regelung zur Informationsweitergabe an das zuständige Jugendamt in einem neuen Absatz 5 in § 8a SGB VIII vorgeschlagen.

## 3. Betonung der Kindeswohlkriterien und erhöhte Bürgerfreundlichkeit

Die Vorschriften der örtlichen Zuständigkeit für andere Aufgaben (§§ 87 ff. SGB VIII) wurden systematisiert. Die vorgeschlagenen Änderungen in den **Zuständigkeitsvorschriften zur Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft** verfolgen das Ziel einer **Stärkung der Kindeswohlkriterien** bei Entlassung des einen und Bestellung eines anderen Jugendamts und erreichen so eine Harmonisierung des SGB VIII mit den Vorgaben des Bürgerlichen Rechts im BGB.

Bei der **Beistandschaft** werden für den Übergang auf das neu zuständige Jugendamt nach einem Zuständigkeitswechsel die bisherigen Missverständnisse in der Praxis, die dazu führen, dass regelmäßig ein Antrag des abgebenden Jugendamts auf Übernahme der Beistandschaft durch das neu zuständige Jugendamt gefordert wird, durch entsprechende Klarstellung im Gesetzestext beseitigt. Damit sollen im Interesse der alleinerziehenden Eltern und ihrer Kinder **Verzögerungen bei der Fallübergabe und -übernahme vermieden** werden.

Das Einholen einer Auskunft über die Nichtabgabe einer Sorgeerklärung (sog. **Negativtest**) erhält eine **bürgerfreundliche Erleichterung**, indem sich die Mutter sowohl an das

Jugendamt am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts als auch an das Jugendamt am Geburtsort des Kindes, bei dem das Sorgerechtsregister geführt wird, wenden kann.

## II. Rechtsklarheit und Verwaltungsvereinfachung

### 1. Erleichterte Klärung der Zuständigkeiten

Die Vorschläge modifizieren das bewährte Konzept der §§ 86 ff. SGB VIII hin zu mehr Rechtsklarheit und erreichen dadurch eine einfachere Handhabbarkeit. Hierzu trägt insbesondere die Unterscheidung bei der Zuständigkeitsbestimmung in Bezug auf Leistungen bei, bei denen sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen richtet (ambulante und teilstationäre Leistungen) und Leistungen, bei denen sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern oder eines maßgeblichen Elternteils richtet (vollstationäre Leistungen). Dadurch ist gewährleistet, dass einerseits das **Jugendamt am Lebensort des Kindes oder Jugendlichen bzw. seiner Kernfamilie** örtlich zuständig ist, sich andererseits die dynamische Zuständigkeit für vollstationäre Leistungen stets an den Eltern bzw. dem Elternteil orientiert, zu denen oder dem das Kind oder der Jugendliche ggf. zurückkehren wird oder zu denen die engsten familiären Beziehungen bestehen.

Die bisherige Rechtslage geht vom Zusammenleben des Kindes mit beiden Eltern aus, um von diesem Ausgangspunkt anhand des Sorgerechts Ausnahmen zu entwickeln. Diese gesetzliche Konzeption spiegelt nicht (mehr) die gesellschaftliche Realität wieder. Die Mehrzahl der Kinder, die in einer Einrichtung oder Pflegefamilie untergebracht werden, hat zuvor bei nur einem Elternteil gelebt (hierzu *Menne ZKJ 2005, 290 und 350*). Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor, als **Regelfall sowohl das Zusammenleben mit den Eltern als auch das Zusammenleben mit nur einem Elternteil** zu normieren. Damit wird schon von den Grundnormen die ganz überwiegende Mehrzahl der Fälle erfasst.

Bei getrennt lebenden Eltern richtete sich bislang die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des personensorgeberechtigten Elternteils. Da jedoch zunehmend getrennt lebende Eltern die gemeinsame Sorge für ihr Kind behalten, ist das Kriterium für die Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit mittlerweile untauglich. Maßgeblich kann allein die Frage sein, bei wem das Kind lebt. Nur in den seltenen Fällen eines „echten Wechselmodells“ – das Kind lebt in etwa zu gleichen Teilen bei Vater und Mutter – bedarf es eines weiteren Kriteriums zur Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit. Die Arbeitsgruppe schlägt für diesen Fall den **Bezug des Kindergelds** vor, der in Zusammenhang mit der Erziehung eines Kindes steht, ausreichend eindeutig ist und sich ohne besonderen Aufwand bestimmen lässt.

## 2. Weniger Reibungsverluste durch Zuständigkeitswechsel und Sonderzuständigkeiten

Weiteres Ziel der vorgeschlagenen Regelungen ist, die Reibungsverluste zu reduzieren, die bei Zuständigkeitswechseln zwangsläufig entstehen. Zu diesem Zweck sehen die Formulierungsvorschläge keine Sonderzuständigkeiten für bestimmte Leistungsmodalitäten oder Personengruppen mehr vor.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, die **Sonderzuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse** am gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson (§ 86 Abs. 6 SGB VIII) zu streichen. Dadurch entfällt der bislang vorgesehene automatische Zuständigkeitswechsel. Da bislang die Zuständigkeit für ein Pflegeverhältnis nach zweijähriger Dauer an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson wechselt und dadurch ab diesem Zeitpunkt sowohl die Nähe der Pflegefamilie zum zuständigen Jugendamt als auch eine gewisse Kontinuität gesichert wird, wäre die Streichung ohne flankierende gesetzliche Regelungen mit Nachteilen verbunden. Deshalb wird vorgeschlagen, den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zwischen Jugendamt und Pflegeperson sowie die Verschriftlichung von Verträgen über die Inpflegegabe zwischen Personensorgeberechtigten und Pflegeperson ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen. Dies sichert die gesetzlich ausdrücklich angeordnete Bindung an die Leistungsmodalitäten auch nach einem Zuständigkeitswechsel. Als unmittelbare Konsequenz ist eine **nachhaltige Qualitätsentwicklung in der Vollzeitpflege** zu erwarten. Die verbindliche Forderung, auch im Bereich der Pflegekinderhilfe Vereinbarungen abzuschließen, dürfte eine intensive Debatte über Inhalt und Ausgestaltung der vertraglich fixierten Leistungsbeziehung sowie der moderierten Aushandlung der Rechte und Pflichten zwischen Personensorgeberechtigten und Pflegeperson zur Folge haben. Ergänzend zur Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen erfolgt eine gesetzliche Sicherstellung der Ortsnähe für das Beratungs- und Unterstützungsangebot für Pflegeeltern, mit der mögliche Nachteile durch den **Wegfall des § 86 Abs. 6 SGB VIII** vermieden werden sollen.

Zur weiteren Verwaltungsvereinfachung schlägt die Arbeitsgruppe vor, **keine Sonderzuständigkeit für Asylbewerber (bisher § 86 Abs. 7 SGB VIII)** mehr vorzusehen. Diese Regelung findet in der Praxis kaum noch Anwendung, bereitet in ihrem schmalen Anwendungsbereich jedoch erhebliche rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten. Über die Anwendung der Grundnormen wird die notwendige **Anknüpfung an den Lebensort des Kindes oder Jugendlichen** erreicht, sodass eine Sondervorschrift nicht mehr erforderlich ist.

Die Neuregelung ermöglicht die weitere Vereinfachung durch **Zusammenlegung der Vorschriften** über die Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige (bisher § 86a SGB VIII) und für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII (bisher § 86b SGB VIII). Der parallele Regelungsgehalt kann in einer Vorschrift er-

fasst werden. Die bisherigen Differenzierungen haben lediglich zu einer Verkomplizierung ohne fachlichen oder verwaltungstechnischen Gewinn geführt.

### **3. Vermeidung von Auslegungstreitigkeiten und Manipulierbarkeit der Anknüpfungsmerkmale**

Die Vorschläge sind getragen von dem Ziel einer **Reduzierung der Auslegungsschwierigkeiten**, die durch die Rechtsprechungs- und Gutachtenanalyse identifiziert und systematisch erfasst werden konnten. Dies wird durch terminologische Änderungen und vor allem auch durch die geänderte Regelungssystematik erreicht. Besonders hervorzuheben ist die Ersetzung des in Rechtsprechung und Literatur besonders umstrittenen Begriffs „vor Beginn der Leistung“ durch den Zeitpunkt der Beantragung einer vollstationären Leistung bzw. des Herantragens des Bedarfs an den Leistungsträger (siehe **Anlage 5**). Es ist zu erwarten, dass zunächst streitige Rechtsfragen zukünftig durch Rechtsprechung und Literatur einer befriedigenden Verständigung zugeführt werden können. Die Rechtsbegriffe der bisherigen Regelungen, die einer eindeutigen Auslegung nicht zugänglich und für einen Großteil der Rechtsstreitigkeiten verantwortlich sind, werden durch klare und verwaltungspraktisch einfacher zu bestimmende Begriffe ersetzt.

### **III. Reduzierung der Kostenerstattungsfälle**

Die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Formulierungsvorschläge reduzieren die Anzahl der Kostenerstattungsfälle drastisch. Vorgesehen ist der Wegfall der Kostenerstattung aufgrund der Sonderzuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse (bisheriger § 89a SGB VIII) sowie die Verlagerung großer Teile des Anwendungsbereichs des Einrichtungsorteschutzes aus der Kostenerstattung (§ 89e SGB VIII) in die örtliche Zuständigkeit durch Beibehaltung der örtlichen Zuständigkeit vor dem Aufenthalt in einer geschützten Einrichtung. Nach den Ergebnissen der Forschung des Projekts ist damit eine **Reduzierung der Kostenerstattungsfälle um mehr als zwei Drittel** zu erwarten.

Über die Reduzierung der Kostenerstattungsfälle hinaus führen die Vorschläge zu einer **Verwaltungsvereinfachung bei der Kostenerstattung für Leistungen oder vorläufige Maßnahmen nach der Einreise nach Deutschland**. Die örtlichen Träger können sich direkt an das eigene Land wenden, das der Kommune die Kosten erstattet. Die Herstellung eines gerechten Lastenausgleichs der Länder untereinander erfolgt dann auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs zwischen den Ländern.

Die Vorschläge sehen darüber hinaus einen besseren **Ausgleich von Belastungsungerechtigkeiten** vor. An einzelnen Orten ergibt sich ein vermehrtes Aufkommen von Hilfefällen,

etwa weil dort ein Flughafen oder große Einrichtungen für die Unterbringung Erwachsener gelegen sind. Es wird angeregt, diese Mehrbelastung auszugleichen, indem zusätzlich zu den Kosten der Leistung eine Verwaltungskostenpauschale erstattet wird.

## **D. Formulierungsvorschläge und Feststellungen**

### **I. Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit für Leistungen (§§ 86 bis 86d SGB VIII neu)**

Die örtliche Zuständigkeit für alle Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern ist bislang in § 86 SGB VIII geregelt. Diese Vorschrift wird von der Praxis immer wieder als zu komplex und unübersichtlich kritisiert. Überdies trägt sie der an sie gestellten Anforderung eine räumliche Nähe zwischen dem Jugendamt vor Ort und der Lebenswelt der Familie herzustellen, häufig nicht Rechnung. Die ausgeprägte Kasuistik der Regelung und die Anknüpfung an die rechtliche Inhaberschaft der Personensorge kann statt dessen zur Zuständigkeit eines örtlichen Trägers führen, in dessen Bereich sich weder das Kind noch der hauptbetreuende Elternteil aufhält. Gerade bei ambulanten und teilstationären Leistungen ist die räumliche Nähe des zuständigen örtlichen Trägers zu dem betroffenen Kind oder Jugendlichen jedoch besonders wichtig. Bei vollstationären Leistungen steht dagegen das Schaffen bestmöglicher Bedingungen insbesondere für eine effektive Herkunftselternarbeit im Vordergrund.

Vorrangiges Ziel der Neuregelung ist die Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit an die **Kernfamilie des Kindes oder Jugendlichen**. Bei ambulanten und teilstationären Leistungen sollte daher an den Lebensort des Kindes oder Jugendlichen angeknüpft werden, um so eine räumliche Nähe zwischen seiner Lebenswelt und dem zuständigen örtlichen Träger zu gewährleisten. Wird das Kind oder der Jugendliche vollstationär untergebracht, kann die Nähe zur Kernfamilie grundsätzlich nicht über den Lebensort des Kindes oder Jugendlichen während, sondern nur vor der Unterbringung hergestellt werden. Um dies zu gewährleisten, bedarf es im Rahmen der Neuregelung aus rechtstechnischen Gründen einer Unterscheidung der Anknüpfungskriterien für die örtliche Zuständigkeit für ambulante/teilstationäre Leistungen auf der einen Seite und für vollstationäre Leistungen auf der anderen Seite. Ein Auseinanderfallen der örtlichen Zuständigkeit für ambulante oder teilstationäre Leistungen einerseits und vollstationäre Leistungen andererseits ist für den Einzelfall jedoch unbedingt auszuschließen.

Das Personensorgerecht, das bislang für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit eine entscheidende Determinante darstellte, hat seit der Kindschaftsreform an Bedeutung verlo-

ren, wenn bei der Frage nach der örtlichen Zuständigkeit der ortsnächste Lebensbezug eines Kindes oder Jugendlichen abgebildet werden soll. Die gemeinsame elterliche Sorge ist zum gesellschaftlichen Regelfall auch nach einer Scheidung sowie vermehrt auch für nicht verheiratete Eltern geworden. Um zu klären, an welchem Ort die Kernfamilie des Kindes oder Jugendlichen lebt, kommt es auf die tatsächlichen Lebensverhältnisse an. Die Sorgerechtsverhältnisse sollten bei der Bestimmung des örtlich zuständigen Jugendamts daher zukünftig keine Rolle mehr spielen. Stattdessen sollte für ambulante und teilstationäre Leistungen darauf abgestellt werden, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. bei welchem Elternteil das Kind überwiegend lebt.

Bei jeder gesetzlichen Konstruktion einer Zuweisung der örtlichen Zuständigkeit gibt es Ausnahmefälle, in denen die Anknüpfung an einzelne Personen nicht mit sachlichen, an der Hilfe orientierten Argumenten erfolgen kann. Ein Beispielfall ist nach dem hier vorgeschlagenen Regelungskonzept das so genannte „echte Wechselmodell“. In den Fällen, in denen im Rahmen der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit auf den Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen bei einem Elternteil abgestellt wird, obwohl das Kind oder der Jugendliche zu annähernd gleichen Teilen bei beiden Elternteilen lebt bzw. gelebt hat, wird der Kindergeldbezug nach §§ 62 bis 78 Einkommensteuergesetz oder nach §§ 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz als Abgrenzungskriterium vorgeschlagen. Der Kindergeldbezug eines Elternteils wurde hier als Anknüpfungskriterium gewählt, da einerseits stets nur ein Elternteil das inländische Kindergeld bezieht, was eine klare Zuordnung ermöglicht, und andererseits der Kindergeldbezug durch Anforderung entsprechender Bescheide bei der Familienkasse leicht nachzuweisen ist. Für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit bei ambulanten/teilstationären Leistungen soll beispielsweise bei den sog. echten Wechselmodellen der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen bei dem Elternteil maßgeblich sein, der das Kindergeld bezieht.

Mit §§ 86 und 86a wurden zwei Grundnormen für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit geschaffen, die den weit überwiegenden Teil aller Hilfefälle erfassen. Die Systematik, die den Grundnormen zugrunde liegt, wird in den Spezialregelungen der § 86b (Leistungen an junge Volljährige und in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder), § 86c (fortdauernde Leistungsverpflichtung) und § 86d (Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden) aufgegriffen und fortgeführt.

Es werden folgende Regelungen vorgeschlagen:

## **Ambulante und teilstationäre Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern**

### **§ 86 Örtliche Zuständigkeit für ambulante und teilstationäre Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern**

(1) Für ambulante und teilstationäre Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Lebt das Kind oder der Jugendliche bei beiden Elternteilen und haben die Eltern verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so hat das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo es oder er überwiegend lebt. Lebt das Kind oder der Jugendliche zu annähernd gleichen Teilen bei beiden Elternteilen, so ist sein gewöhnlicher Aufenthalt bei dem Elternteil maßgeblich, der das Kindergeld bezieht.

(3) Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist sein tatsächlicher Aufenthalt maßgeblich. Dies gilt nicht, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei den Eltern oder einem Elternteil vor weniger als sechs Monaten aufgegeben hat; in diesem Fall bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit entsprechend § 86a Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beantragung der vollstationären Leistung die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts tritt.

(4) Werden ambulante oder teilstationäre Leistungen neben einer vollstationären Leistung gewährt, so ist der örtliche Träger zuständig, der für die Gewährung der vollstationären Leistung nach § 86a örtlich zuständig ist. Dasselbe gilt, wenn nach Beantragung der vollstationären Leistungen für ambulante oder teilstationäre Leistungen ein anderer örtlicher Träger zuständig wäre als für vollstationäre Leistungen. Nach Beendigung einer vollstationären Leistung richtet sich die Zuständigkeit in den ersten sechs Monaten weiterhin nach § 86a.

### ***Zu Absatz 1 des § 86 SGB VIII neu***

Die Regelung ist im Vergleich zur bisherigen Rechtslage neu gefasst. Für die örtliche Zuständigkeit für ambulante und teilstationäre Leistungen wird die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern aufgegeben. Bei ambulanten und teilstationären Hilfeleistungen ist als Regelfall vom Zusammenleben von Kind und Eltern(teil) auszugehen. Anknüpfungspunkt soll deshalb der Lebensort des Kindes oder Jugendlichen sein. Durch diesen **kindzentrierten Ansatz** sollen die Belange des Kindes in den Mittelpunkt gerückt und seine Interessen gestärkt werden. Um die räumliche Nähe zum Kind als Empfänger der Hilfeleistung zu wahren, wird eine dynamische Anknüpfung beibehalten, das heißt, die Zuständigkeit wandert bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes oder Jugendlichen mit diesem mit.

Zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes oder Jugendlichen ist der auch für den Bereich des SGB VIII geltende § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I heranzuziehen. Danach ist der gewöhnliche Aufenthalt an dem Ort begründet, an dem sich jemand unter solchen Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er dort nicht nur vorübergehend verweilt. Der gewöhnliche Aufenthalt ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anhand subjektiver

und objektiver Kriterien zu ermitteln (vgl. 18.05.2000, 5 C 27.99, BVerwGE 111, 213). Er ist gekennzeichnet durch einen zukunfts-offenen Verbleib „bis auf weiteres“ (subjektives Kriterium) und die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufenthaltsnahme, die erkennen lassen, dass die Person an dem Ort oder in dem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt und dort ihren Lebensmittelpunkt hat (objektives Kriterium).

Anders als bei Erwachsenen wird der zukunfts-offene Verbleib eines Kindes oder Jugendlichen maßgeblich von Dritten, nämlich dem/den Aufenthaltsbestimmungs- bzw. Erziehungsberechtigten, mitbestimmt. Innerhalb der Umstände, die erkennen lassen, dass das Kind oder der Jugendliche nicht nur vorübergehend an einem bestimmten Ort verweilt, erlangt ergänzend zu den Aspekten, die bei Erwachsenen eine Rolle spielen, der Ort der Erziehung zentrale Bedeutung. Erziehung wird regelmäßig von mehreren Personen und an mehreren Orten geleistet. Bei der Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts eines Kindes oder Jugendlichen ist somit jeweils die maßgebliche Erziehungsperson bzw. der maßgebliche Erziehungsort zu bestimmen.

In der Regel liegt der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes oder Jugendlichen bei dem Elternteil, bei dem er sich tatsächlich aufhält bzw. seine Erziehung erhält (*Wiesner*, in: ders., SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 86 Rn 20a; BVerwG 26.09.2002, 5 C 46/01, JAmt 2003, 151 = ZfJ 2003, 284). Wenn das Kind oder der Jugendliche nicht nur von einem Elternteil erzogen wird, sondern mehrere Personen an der Erziehung beteiligt sind, ist zu klären, wessen Wille im Einzelfall der maßgebliche ist. Mit zunehmendem Alter dürften für die Begründung eines Lebensmittelpunkts auch die Vorstellungen des Kindes oder Jugendlichen wachsende Bedeutung erlangen.

### **Zu Absatz 2 des § 86 SGB VIII neu**

Schwierigkeiten bei der Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts eines Kindes oder Jugendlichen können sich dann ergeben, wenn das Kind oder der Jugendliche bei beiden Elternteilen lebt. Leben die Eltern getrennt und lebt das Kind oder der Jugendliche zumindest zeitweise sowohl bei dem einen als auch dem anderen Elternteil (etwa bei einem hauptbetreuenden Elternteil und im Rahmen von Umgangskontakten beim anderen Elternteil), kommt es darauf an, bei wem von beiden Elternteilen das Kind oder der Jugendliche überwiegend lebt. Dies ergibt sich aus der Formulierung „überwiegend bei einem Elternteil“. Die Klärung hat allein anhand einer zeitlichen Abgrenzung zu erfolgen. Es kommt nicht darauf an, wo das Kind die stärksten sozialen Bindungen hat.

Meist lebt das Kind oder der Jugendliche im Falle des Getrenntlebens der Eltern überwiegend bei einem Elternteil und hat dort seinen schwerpunktmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt. Beim so genannten „echten Wechselmodell“ lässt sich jedoch ein überwiegender Aufenthalt

bei dem einen oder anderen Elternteil regelmäßig nicht feststellen. Da in diesen Fällen beide gewöhnliche Aufenthalte des Kindes oder Jugendlichen gleichwertig sind, wird in **Satz 2** der Kindergeldbezug eines Elternteils als Hilfskriterium vorgeschlagen, das ohne inhaltliche Abgrenzungsschwierigkeiten einen der Aufenthalte für maßgeblich erklärt.

Bei der Klärung, ob die seltene Konstellation vorliegt, dass Eltern, die in unterschiedlichen örtlichen Zuständigkeitsbereichen leben, mit ihrem Kind ein „echtes Wechselmodell“ praktizieren, will die Formulierung in Absatz 2 („überwiegend“, „zu annähernd gleichen Teilen“) vermeiden, dass es auf eine Auszählung der Aufenthaltszeiten ankommt. Verbringt das Kind über einen längeren Zeitraum gesehen in etwa gleich viel Zeit bei beiden Elternteilen, findet Satz 2 Anwendung.

### ***Zu Absatz 3 des § 86 SGB VIII neu***

Absatz 3 regelt die örtliche Zuständigkeit in den Fällen, in denen das Kind oder der Jugendliche nur einen tatsächlichen und keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**Satz 1** bestimmt die Auffangzuständigkeit am tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen. Anders als in der bisherigen Fassung des § 86 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII wird hierbei nicht auf den tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen vor Beginn der Leistung abgestellt, sondern auf den jeweiligen aktuellen tatsächlichen Aufenthalt. Durch diese dynamische Anknüpfung an den tatsächlichen, also nicht bis auf weiteres festgelegten Aufenthalt, soll die räumliche Nähe zwischen dem Kind oder Jugendlichen und dem zuständigen örtlichen Träger gewährleistet werden. Der tatsächliche Aufenthalt wird aufgrund der Einschränkung in Satz 2 in drei Konstellationen maßgeblich sein. Zum einen, wenn das Kind bzw. der Jugendliche zuvor bei den Eltern gelebt hat und nun länger als sechs Monate keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und zum anderen, wenn das Kind oder der Jugendliche mit seinen Eltern oder einem Elternteil zusammenlebt und gemeinsam mit diesen bzw. diesem keinen gewöhnlichen, sondern nur einen tatsächlichen Aufenthalt hat. Die dritte Konstellation betrifft den Fall, dass das Kind oder der Jugendliche auch vor sechs Monaten nicht mit den Eltern oder einem Elternteil zusammengelebt hat und nun keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**Satz 2** sichert die Anknüpfung an die Kernfamilie auch in Krisen und/oder im Zusammenhang mit einer Inobhutnahme. Wird bspw. das Kind wegen einer krisenhaften Situation kurzfristig anderweitig untergebracht oder verlässt der Jugendliche nach einem Konflikt die elterliche Wohnung, so ist häufig zunächst unklar, ob das Kind oder der Jugendliche noch bei den Eltern oder einem Elternteil lebt. Diese schwierige Abgrenzungsfrage wird mit der Ausnahme des Satzes 2 und dem Verweis auf § 86a Abs. 1 bis 4 umgangen.

Aus fachlicher Sicht erscheint angezeigt, dass die Zuständigkeit unabhängig davon, ob das Kind oder der Jugendliche derzeit vorübergehend nicht mehr zuhause wohnt oder ob es bzw. er tatsächlich dauerhaft ausgezogen ist, aber noch nicht an einem anderen Ort einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt mit zukunfts offenem Verbleib begründet hat, weiter am Ort der Kernfamilie anknüpft. Betroffen sind vor allem Fälle, in denen das Kind oder der Jugendliche bis zu einer Klärung der weiteren Perspektive, zur Erarbeitung eines Einverständnisses der Eltern zu einer Fremdunterbringung oder bis zum Bereitstellen eines Platzes in einer Einrichtung oder Pflegestelle nicht mehr bei den Eltern lebt. Erfasst sind hiervon auch die Fälle, in denen im Anschluss an eine Inobhutnahme entweder eine ambulante/teilstationäre oder vollstationäre Leistung in Betracht kommt. In diesem Zeitraum hat das Kind oder der Jugendliche, falls es seinen ursprünglichen gewöhnlichen Aufenthalt bereits aufgegeben hat, regelmäßig zunächst keinen gewöhnlichen Aufenthalt. Auch in den Fällen, in denen das Kind oder der Jugendliche in einer Krise beim anderen Elternteil unterkommt, aber gleichzeitig klar ist, dass es bzw. er dort nicht bleiben kann, soll für die weitere Hilfe – ob ambulant, teil- oder vollstationär – weiter bei dem Elternteil angeknüpft werden, bei dem das Kind oder der Jugendliche zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1 sind, dass

- das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen, sondern nur einen tatsächlichen Aufenthalt hat und
- vor weniger als sechs Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei den Eltern oder einem Elternteil aufgegeben hat und nunmehr nicht mehr mit ihnen zusammenlebt.

Die durch den Verweis auf § 86a Abs. 1 bis 4 bestimmte Zuständigkeit entspricht dem Ort, an dem das Kind oder der Jugendliche vor dem Auszug zuvor bei den Eltern oder einem Elternteil gelebt hat bzw. an dem Eltern oder Bezugselternteil nun leben und an dem auch nach § 86 Abs. 1 und 2 die Zuständigkeit begründet war bzw. noch ist. Damit wird für die Krisensituation, in der unklar ist, ob das Kind oder der Jugendliche noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei den Eltern oder einem Elternteil hat, und in der es bzw. er zumindest noch keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, ein Gleichlauf der Zuständigkeit für ambulante/teilstationäre und vollstationäre Leistungen hergestellt.

Liegt noch keine Beantragung einer vollstationären Leistung vor, so kommt es nach Satz 2 Halbs. 2 auf den Zeitpunkt an, in dem das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei den Eltern oder einem Elternteil aufgegeben hat. Dieser braucht in der Praxis nur in den seltenen Ausnahmefällen bestimmt zu werden, wenn das Kind länger als sechs Monate nicht mehr bei seinen Eltern lebt und keinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat. Ob das Kind oder der Jugendliche innerhalb dieser sechs Monate zwischenzeitlich einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hatte, ohne mit den Eltern oder einem Eltern-

teil zusammenzuleben, ist unbeachtlich, wenn aktuell nur ein tatsächlicher Aufenthalt vorliegt.

#### ***Zu Absatz 4 des § 86 SGB VIII neu***

**Satz 1** regelt den Fall, dass für ein Kind oder einen Jugendlichen nebeneinander sowohl ambulante/teilstationäre als auch vollstationäre Leistungen erforderlich und gewährt werden. Hierbei kommt es nicht darauf an, welche Leistung zuerst gewährt wurde. Sobald (auch) eine vollstationäre Leistung gewährt wird, ist die örtliche Zuständigkeit für alle Leistungen nach § 86a zu bestimmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass für sämtliche einem Kind zugute kommenden Leistungen nur ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig ist.

**Satz 2** betrifft die höchst seltenen Ausnahmefälle, in denen die örtliche Zuständigkeit nach § 86 und § 86a auseinander fallen kann. Dies ist der Fall, wenn das Kind oder der Jugendliche zwar zum Zeitpunkt der Beantragung einer vollstationären Leistung mit seinen Eltern oder einem Elternteil zusammenlebt, aber vor Gewährung der vollstationären Leistung von zuhause aus- oder mit dem nicht maßgeblichen Elternteil in einen anderen Zuständigkeitsbereich umzieht und dann doch ambulante oder teilstationäre Hilfen in Betracht kommen. In diesen Fällen soll die Zuständigkeit ausschließlich nach § 86a zu bestimmen sein.

**Satz 3** sichert die Hilfefortsetzung bei Rückführungen in den elterlichen Haushalt oder bei sonstiger Beendigung der vollstationären Leistung. Das Jugendamt, das während der Unterbringung in einer Einrichtung oder Pflegefamilie für die Herkunftselternarbeit zuständig war, bleibt zunächst weiter zuständig und soll die Rückkehr zumindest sechs Monate lang begleiten. Gleiches gilt, wenn das Kind oder der Jugendliche nicht in den elterlichen Haushalt zurückkehrt, sondern ein Übergang in den Haushalt dritter Personen oder in die Verselbstständigung zu gestalten ist. Erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der vollstationären Leistung richtet sich die Zuständigkeit für ambulante oder teilstationäre Leistungen wieder nach § 86. Wird zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine vollstationäre Leistung beantragt, ist die Zuständigkeit nach § 86a neu zu bestimmen.

Ohne die Anordnung der Fortgeltung der Zuständigkeit nach Abs. 4 Satz 3 könnte es zu Konstellationen kommen, in denen unmittelbar mit der Rückkehr zu den Eltern oder mit der sonstigen Beendigung der vollstationären Leistung ein anderes Jugendamt für die ambulanten Leistungen zuständig würde. Diesen Bruch in der Zuständigkeitskontinuität gilt es in dieser sensiblen, sich meist in Etappen vollziehenden Phase zu vermeiden. Auch soll die Rückführung oder sonstige Beendigung nicht mit dem Anreiz verbunden sein, mit ihr automatisch die Zuständigkeit abgeben zu können. Sie soll zumindest in den ersten sechs Monaten vom bisher zuständigen Jugendamt verantwortet werden. Das Jugendamt, das für die Unterbringung in einer Einrichtung oder Pflegefamilie zuletzt zuständig war, soll auch für die nachge-

hende Hilfe bei der Rückführung oder Verselbstständigung zuständig bleiben und mit dem Kind oder Jugendlichen sowie ggf. seiner Familie in dieser Phase weiterarbeiten sowie Kontakt halten. Ergibt sich nach Ablauf der sechs Monate eine andere Zuständigkeit, kann das andere Jugendamt frühzeitig einbezogen werden, damit es die Leistung reibungslos fortführen kann.

Durch das Bestreben einer Anknüpfung an die Kernfamilie in § 86a Abs. 1 und 2 dürfte die fortdauernde Zuständigkeit des Absatzes 4 allerdings in der großen Mehrzahl der Fälle zu identischen Wertungen wie bei einer Neubestimmung der Zuständigkeit nach § 86 führen. Eine solche wird, wie ausgeführt, sechs Monate nach Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen zu den Eltern oder einem Elternteil erforderlich.

## **Vollstationäre Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern**

### **§ 86a Örtliche Zuständigkeit für vollstationäre Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern**

(1) Für vollstationäre Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Begründen diese nach Beantragung der vollstationären Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung Kindergeld bezogen hat.

(2) Lebt das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung bei einem Elternteil oder überwiegend bei einem Elternteil, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich dieser Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Lebt das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung zu annähernd gleichen Teilen bei beiden Elternteilen, so ist der gewöhnliche Aufenthalt des Elternteils maßgeblich, der zu diesem Zeitpunkt Kindergeld bezieht.

(3) Verstirbt der maßgebliche Elternteil nach Beantragung der vollstationären Leistung, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der andere Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Ein örtlicher Träger bleibt zuständig, wenn nach Beantragung der vollstationären Leistung die Eltern oder der einzig lebende Elternteil des Kindes oder Jugendlichen versterben. Dasselbe gilt, wenn und solange nach Beantragung der vollstationären Leistung

1. sich die Eltern oder der maßgebliche Elternteil in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung, dem Schutz oder Strafvollzug dient, aufhalten oder aufhält, oder
2. ein gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern oder des maßgeblichen Elternteils im Inland nicht mehr feststellbar ist.

(5) Der örtliche Träger, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist zuständig, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung bei keinem Elternteil lebt,
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 oder Absatzes 2 Satz 2 zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung kein Elternteil Kindergeld bezogen hat.

Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist sein tatsächlicher Aufenthalt maßgeblich. Dies gilt nicht, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei den Eltern oder einem Elternteil vor weniger als sechs Monaten aufgegeben hat; in diesem Fall bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit entsprechend Absatz 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beantragung der vollstationären Leistung die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts tritt.

(6) Maßgeblich für den Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung ist der Eingang der entsprechenden Willenserklärung bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sind für die Beantragung Willenserklärungen mehrerer Personen erforderlich, ist der Eingang der ersten Willenserklärung maßgeblich.

### **Allgemeines zu § 86a SGB VIII neu**

Durch die Differenzierung der Zuständigkeit für ambulante oder teilstationäre Leistungen einerseits und vollstationäre Leistungen andererseits wird eine zusätzliche Vorschrift notwendig. Anders als bei der örtlichen Zuständigkeit für ambulante oder teilstationäre Leistungen knüpft die örtliche Zuständigkeit für vollstationäre Leistungen nicht an den gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen an.

Fachliche Prämisse ist das Ziel einer Orientierung der örtlichen Zuständigkeit an der bisherigen Kernfamilie zur Sicherung bestmöglicher Bedingungen für eine gelingende Herkunftsfamilienerarbeit. Die örtliche Zuständigkeit wandert daher mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern oder des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor der Unterbringung bzw. zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung zuletzt gelebt hat. Die Zunahme kurzfristiger Interventionen mit einer kurzzeitigen Fremdunterbringung von Kindern oder Jugendlichen erhöht die Notwendigkeit einer intensiven Arbeit mit der Herkunftsfamilie in der Zeit, in der das Kind oder der Jugendliche nicht mehr bei seinen Eltern lebt. Durch eine dynamische, mit den maßgeblichen Eltern(teilen) wandernde, Zuständigkeit wird gewährleistet, dass das zuständige Jugendamt räumlich nah bei der Kernfamilie ist, um an einer Verbesserung der Lebensbedingungen in der Herkunftsfamilie im Hinblick auf eine mögliche Rückkehr arbeiten zu können. Besondere Bedeutung erlangt das Bestreben einer Anknüpfung an die Kernfamilie, wenn von einer Familie mit mehreren Kindern einige in einer Einrichtung oder Pflegefamilie untergebracht sind, andere aber noch in der Familie leben. In diesen Fällen soll möglichst nur jeweils ein Jugendamt für alle Geschwister zuständig sein, um Hilfe aus einer Hand zu ermöglichen.

Mit der Anknüpfung an die Eltern in § 86a wird auch der Einrichtungs- oder Pflegestellenort geschützt. Es wird vermieden, dass die örtliche Zuständigkeit bei vollstationärer Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen an den Ort der Einrichtung oder Pflegestelle wandert.

Um von der Anknüpfung an den Lebensort des Kindes oder Jugendlichen (§ 86 SGB VIII neu) nahtlos umstellen zu können auf eine Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern oder des Elternteils, bei dem das Kind zuletzt gelebt hat (§ 86a SGB VIII neu), bedarf es der Bestimmung eines möglichst eindeutigen Zeitpunkts. Es wird vorgeschlagen, auf den Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung abzustellen.

Der Begriff „vor Beginn der Leistung“ wird aufgegeben, da dieser vom Wortlaut her einen Zeitraum statt eines Zeitpunkts erfasst und in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten und Rechtsstreitigkeiten geführt hat (vgl. z.B. BVerwG 29.01.2004, 5 C 9.03, JAmt 2004, 323; OVG NW 13.06.2002, 12 A 3177/00, JAmt 2002, 519). Über die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung entscheiden die Personensorgeberechtigten. Diese müssen ihren Willen eindeutig zum Ausdruck bringen, die Hilfe in Anspruch nehmen zu wollen. Jedenfalls für die Gewährung einer vollstationären Leistung, die einen gravierenden Eingriff in das familiäre Leben darstellt, wird die Stellung eines Antrags durch die Personensorgeberechtigten für erforderlich gehalten, der sich ausdrücklich auf die vollstationäre Unterbringung bezieht. Wird zunächst nur allgemein der Wille geäußert, Hilfe in Anspruch nehmen zu wollen, ist dann, wenn als Leistungsart eine vollstationäre Unterbringung anvisiert wird, dieser Wille noch einmal ausdrücklich zu konkretisieren.

Steht die Personensorge den Eltern eines Kindes oder Jugendlichen gemeinsam zu, setzt eine rechtmäßige Hilfestellung grundsätzlich einen Antrag beider Elternteile oder – wenn das Kind oder der Jugendliche wie im Falle der Leistung nach § 35a SGB VIII selbst antragsberechtigt ist – die gesetzliche Vertretung des Kindes oder Jugendlichen durch beide Elternteile voraus. Um eine rechtmäßige Leistungsgewährung zu ermöglichen, müssen somit mehrere Willenserklärungen abgegeben werden. Für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit kommt es in diesem Fall auf die erste einem Jugendamt gegenüber abgegebene Willenserklärung an (vgl. Erläuterung zu Absatz 6).

#### ***Zu Absatz 1 des § 86a SGB VIII neu***

Lebt das Kind zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung mit beiden Eltern zusammen, wird die örtliche Zuständigkeit nach **Satz 1** an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern angeknüpft. Es handelt sich hierbei um eine dynamische Anknüpfung. Dies bedeutet, dass Satz 1 weiterhin anzuwenden ist und die örtliche Zuständigkeit wechselt, wenn die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt aufgeben und gemeinsam einen neuen begründen. Die Vorschrift ist nur dann anwendbar, wenn die Eltern tatsächlich zusammen le-

ben. Es genügt nicht, dass sie jeweils getrennte gewöhnliche Aufenthalte im selben Jugendamtsbezirk haben.

**Satz 2** regelt den Fall, dass sich die Eltern nach Beantragung der vollstationären Leistung trennen und verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründen. Nach der Regelung des bisherigen § 86 Abs. 5 SGB VIII wird in diesem Fall danach differenziert, ob die Personensorge nur einem Elternteil, beiden Elternteilen oder keinem Elternteil zustand. Sind beide oder kein Elternteil personensorgeberechtigt, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen, selbst wenn im Bereich des bisher zuständigen Jugendamtes kein Familienmitglied mehr lebt. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird das Prinzip der dynamischen Zuständigkeit auch hier konsequent verfolgt, um zumindest bei einem Elternteil vor Ort zu sein und die Möglichkeit einer gelingenden, adressatenorientierten Herkunftselternarbeit gewährleisten zu können.

Die Feststellung der Personensorgeberechtigung hat in der Vergangenheit häufig Probleme bereitet. Seit der Kindschaftsrechtsreform vom 01.07.1998, nach der die gemeinsame elterliche Sorge zum gesellschaftlichen Regelfall geworden ist, ist eine Zuständigkeitsbestimmung allein anhand der Inhaberschaft der Personensorge in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr möglich. Sie ist nicht mehr als taugliches Anknüpfungsmerkmal anzusehen und es bedarf bereits jetzt weiterer Merkmale, um die örtliche Zuständigkeit bestimmen zu können.

Vorrangiges Ziel der Neuregelung ist die Anknüpfung an den Lebensort des Kindes, um so eine räumliche Nähe zwischen dem Kind oder Jugendlichen und dem zuständigen örtlichen Träger zu gewährleisten. Wenn sowohl das Kind als auch die Eltern diesen Lebensort inzwischen jedoch verlassen und die Eltern verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründet haben, existiert kein sachlich-inhaltliches Kriterium mehr, anhand dessen sich entscheiden ließe, an welchen Elternteil nunmehr für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit angeknüpft werden soll.

Daher wird auch hier als neues Anknüpfungskriterium der Kindergeldbezug eines Elternteils gewählt. Da der Kindergeldbezug wechseln kann, aber eine fortwährende Anknüpfung an den gleichen Elternteil erstrebenswert ist, wird darauf abgestellt, welcher Elternteil zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung das Kindergeld bezogen hat. Hierdurch wird eine eindeutige Bestimmung der maßgeblichen Person ermöglicht. Ist der Elternteil ausgemacht, an dessen gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft werden soll, wandert die örtliche Zuständigkeit mit einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts dieses Elternteils.

### ***Zu Absatz 2 des § 86a SGB VIII neu***

Während Absatz 1 die Konstellation beschreibt, in der beide Eltern mit dem Kind zusammenleben, geht Absatz 2 auf die Situationen ein, in denen entweder nur ein Elternteil vorhanden ist oder die Eltern getrennt leben. In diesen Fällen ist Absatz 2 anwendbar, wenn das Kind

oder der Jugendliche überhaupt bei einem Elternteil lebt. Ob das Kind oder der Jugendliche zeitweise auch bei anderen Personen lebt, ist unbeachtlich (z.B. unter der Woche bei den Großeltern und am Wochenende bei der Mutter oder dem Vater).

Gibt es nur einen Elternteil, weil die Vaterschaft nicht anerkannt oder festgestellt ist oder der andere Elternteil verstorben ist, und lebt das Kind nur bei diesem, so ist dieser nach **Satz 1** maßgeblich, sofern das Kind zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung bei ihm lebte. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass das Kind oder der Jugendliche nur bei einem alleinerziehenden Elternteil, und nicht bei dem anderen, lebt. Auch hierbei spielt keine Rolle, ob und in welchem zeitlichen Umfang das Kind oder der Jugendliche auch bei dritten Personen lebt. Dies stellt die Formulierung „bei einem Elternteil“ klar.

Schwierigkeiten bei der Feststellung des für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblichen Elternteils können sich insbesondere dann ergeben, wenn das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung bei beiden Elternteilen gelebt hat, diese aber verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben.

Häufig wird das Kind oder der Jugendliche zwar zwei Elternteile haben, jedoch überwiegend bei einem Elternteil leben. Dieser Elternteil wird in der Regel die vorrangige Betreuungs- und Bezugsperson des Kindes oder Jugendlichen sein, weshalb nach **Satz 1** an dessen jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft werden soll. Die Klärung, bei welchem Elternteil das Kind oder der Jugendliche überwiegend gelebt hat, hat allein anhand einer zeitlichen Abgrenzung zu erfolgen. Es kommt nicht darauf an, an welchem Ort oder zu welchem Elternteil das Kind die stärksten sozialen Bindungen hat oder hatte. Dennoch soll auch keine Auszählung erfolgen. Hat das Kind oder der Jugendliche in etwa gleich viel Zeit bei beiden Elternteilen verbracht, findet Satz 2 Anwendung.

**Satz 2** regelt den Fall, dass das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung zu annähernd gleichen Teilen bei beiden Elternteilen lebt (sog. echtes Wechselmodell). Es ist deshalb erforderlich festzulegen, welcher Elternteil für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblich sein soll. Da eine überwiegende Bindung des Kindes an einen Elternteil hier nicht gegeben ist, wurde auch für diese Konstellation der Kindergeldbezug eines Elternteils als bestimmendes Kriterium eingeführt, das ohne inhaltliche Abgrenzungsschwierigkeiten den Aufenthalt eines Elternteils fortan für maßgeblich erklärt.

Die örtliche Zuständigkeit wandert mit einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts dieses Elternteils.

### ***Zu Absatz 3 des § 86a SGB VIII neu***

Wurde ein Elternteil als maßgeblich bestimmt (§ 86a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 SGB VIII neu) und verstirbt dieser nach Beantragung der vollstationären Leistung, kann an den gewöhnlichen Aufenthalt dieses Elternteils nicht mehr angeknüpft werden. Lebt der andere Elternteil noch, soll sich die Zuständigkeit nun nach dessen gewöhnlichem Aufenthalt richten. Die Regelung trägt dem Elternrecht in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und der darauf gründenden familienrechtlichen Vorgabe Rechnung, wonach die elterliche Sorge nach dem Tod eines Elternteils dem anderen zusteht (§ 1680 Abs. 1 BGB) oder auf diesen zu übertragen ist, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 1680 Abs. 2 BGB). Für die Anknüpfung an den anderen Elternteil spielt daher auch hier keine Rolle, ob er zuvor sorgeberechtigt war oder nicht. Er ist nach dem Tod des anderen Elternteils in der Wahrnehmung seiner Elternverantwortung verstärkt gefragt.

### ***Zu Absatz 4 des § 86a SGB VIII neu***

In einigen Fällen ist ein Wechsel der Zuständigkeit zu einem örtlichen Träger, in dessen Bereich die Eltern oder der nach Absatz 1 bis 3 maßgebliche Elternteil ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben/hat, nicht mehr möglich. Um weitere Zuständigkeitswechsel zu vermeiden, soll in diesen Fällen die bisherige Zuständigkeit bestehen bleiben.

**Satz 1** regelt den Fall, dass beide Eltern oder, falls die Vaterschaft für das Kind nie anerkannt oder festgestellt wurde, die Mutter als einziger Elternteil nach Beantragung der vollstationären Leistung versterben. Ebenfalls erfasst sind die Fälle, in denen ein Elternteil schon früher verstorben war und bislang Absatz 3 anwendbar war. Da in diesen Fällen seit Beantragung der vollstationären Leistung eine längere Zeit vergangen sein kann, erscheint ein Anknüpfen an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen vor Beantragung der vollstationären Leistung nicht sinnvoll. Das Jugendamt, das zuletzt mit dem Fall befasst war, hat in der Regel die Eltern oder den einen Elternteil noch kennen gelernt und kann die Hilfe in deren Sinne weiterführen.

**Satz 2 Nr. 1** gewährleistet den erforderlichen Einrichtungsorteschutz bereits auf der Ebene der örtlichen Zuständigkeit. Der so genannte „Schutz der Einrichtungsorte“ soll verhindern, dass kommunale Gebietskörperschaften, in deren Einzugsbereich sich Einrichtungen befinden, im Verhältnis zu kommunalen Gebietskörperschaften ohne eine solche Infrastruktur überproportional finanziell belastet werden (Regierungsbegründung, BT-Drucks. 12/2866, abgedruckt bei *Reisch*, in: Jans/Happe/Saubier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, Stand: 33. Lfg., § 89e S. 2). Deshalb soll die bisherige Zuständigkeit auch dann bestehen bleiben, wenn sich die Eltern oder der maßgebliche Elternteil nach Beantragung der vollstationären Leistung in eine geschützte Einrichtung oder sonstige Wohnform begeben. Für die Unter-

bringung in einer anderen Familie besteht das Bedürfnis nach einem Schutz des „Einrichtungsorts“ nicht in einer Weise, dass am Ort der Pflegestelle vermehrt Hilfefälle auftreten, wenn der Ort nicht geschützt wird. Von einer Aufnahme in die Vorschrift wurde daher verzichtet (siehe auch unten zu § 89e SGB VIII neu).

Diese Verlagerung des Einrichtungorteschesutzes in die Zuständigkeitsregelung lässt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erwarten. Ein großer Teil der Kostenerstattungsfälle des bisherigen § 89e SGB VIII entfällt. Außerdem wird die tatsächlich und rechtlich schwierige Prüfung obsolet, ob die Eltern bzw. der Elternteil in der Einrichtung einen gewöhnlichen oder nur einen tatsächlichen Aufenthalt begründet haben bzw. hat.

Was unter einer Einrichtung zu verstehen ist, haben Rechtsprechung und Literatur mittlerweile im Grundsatz umfassend herausgearbeitet. Auf eine Legaldefinition wird deshalb verzichtet. Darüber hinaus soll der Praxis genug Raum für einzelfallorientierte Entscheidungen verbleiben. Eine Einrichtung oder sonstige Wohnform kann nur von der Vorschrift erfasst sein, wenn sie einem bestimmten, schutzwürdigen Zweck dient. Geeigneter Zweck, dem der Aufenthalt in der Einrichtung oder sonstigen Wohnform dient, können Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung, Schutz oder Strafvollzug sein. Diese Begriffe sind weit auszulegen, um einen umfassenden Schutz derjenigen örtlichen Träger zu gewährleisten, in deren Bereich sich eine solche Einrichtung oder sonstige Wohnform befindet (OVG Bremen 01.06.2005, 2 A 225/04, JAmt 2005, 420; *Schellhorn*, in: *Schellhorn/Fischer/Mann*, SGB VIII, 3. Aufl. 2007, § 89e Rn 9; *Wiesner*, in: *ders.*, SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 86a Rn 7; *Reisch*, in: *Jans/Happe/Saubier/Maas*, Kinder- und Jugendhilferecht, Stand: 12. Lfg., § 86a Rn 7).

Als zusätzlicher Zweck, dem der Aufenthalt dienen kann, ist der Schutz ausdrücklich in die Aufzählung aufgenommen. Dies erscheint sinnvoll, weil in der Vergangenheit häufig Rechtsstreitigkeiten darüber ausgetragen wurden, ob Schutzeinrichtungen wie Frauenhäuser vom Einrichtungorteschutz erfasst sind. Aber auch Einrichtungen, in denen beispielsweise Aussteiger aus der rechtsextremen Szene Schutz finden, sollten zukünftig rechtlich zweifelsfrei vom Einrichtungorteschutz erfasst sein.

**Satz 2 Nr. 2** regelt einen weiteren Anwendungsfall, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern oder des maßgeblichen Elternteils nach Beantragung der vollstationären Leistung im Inland nicht mehr feststellbar ist. Davon ist sowohl dann auszugehen, wenn die Eltern oder der Elternteil ins Ausland verzogen sind und im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr haben, als auch dann, wenn das Jugendamt nach intensiven Bemühungen den Aufenthaltsort nicht ermitteln konnte. In diesen Fällen soll die bisherige Zuständigkeit so lange bestehen bleiben, bis wieder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland feststellbar ist. Die bisherige Regelung dieser Konstellation in § 86 Abs. 4 SGB VIII sieht vor, dass in den Fällen, in denen die Eltern oder der maßgebliche Elternteil keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr im Inland haben

oder ein solcher nicht feststellbar ist, an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen vor Beginn der Leistung angeknüpft wird. Durch die Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeit, wie nunmehr vorgeschlagen, kann ein Zuständigkeitswechsel vermieden werden. Insbesondere wenn schon nach kurzer Zeit wieder ein gewöhnlicher Aufenthalt feststellbar ist, erscheint ein Anknüpfen an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen zu einem möglicherweise schon Jahre zurückliegenden Zeitpunkt unbefriedigend. Vielmehr soll der bisher schon mit dem Fall betraute Jugendhilfeträger die Verantwortung weiter tragen und ein Zuständigkeitswechsel erst dann eintreten, wenn wieder ein gewöhnlicher Aufenthalt der maßgeblichen Person im Inland feststellbar wird.

### ***Zu Absatz 5 des § 86a SGB VIII neu***

In Absatz 5 wird die Zuständigkeit für die vollstationäre Leistung an den gewöhnlichen, hilfsweise an den tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen bei Beantragung der vollstationären Leistung angeknüpft. Diese statische, also im weiteren Hilfeverlauf nicht mehr wandernde Zuständigkeit, wird nur bei besonderen tatsächlichen Lebensumständen erforderlich, in denen die Kernfamilie des Kindes zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung nicht bei den Eltern oder einem Elternteil ausgemacht werden kann bzw. wenn ein Anknüpfen an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern nicht möglich ist.

**Satz 1 Nr. 1** regelt den Fall, dass das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung bei keinem Elternteil lebte. In diesem Fall ist nicht von einer derart engen Bindung des Kindes oder Jugendlichen an die Eltern auszugehen, dass deren gewöhnlicher Aufenthalt fortan für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblich sein soll. Vielmehr ist in diesem Fall davon auszugehen, dass Beziehungen des Kindes oder Jugendlichen eher zu seinem bisherigen Lebensort und den dort verbliebenen Personen bestehen und dass daher die Anknüpfung an seine Kernfamilie nur über den Ort gewährleistet werden kann, an dem es bzw. er bei Beantragung der vollstationären Leistung gelebt hat. Die Zuständigkeit für die vollstationäre Leistung knüpft daher dauerhaft nicht an den Aufenthalt der Eltern bzw. eines Elternteils an, sondern verbleibt an dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung.

Von Satz 1 Nr. 1 erfasst ist auch die Konstellation, in der bereits bei Beantragung der vollstationären Leistung kein Elternteil des Kindes oder Jugendlichen mehr am Leben ist. In diesen Fällen soll ebenfalls die statische Zuständigkeit am gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zu diesem Zeitpunkt greifen.

**Satz 1 Nr. 2** verhindert eine Regelungslücke, wenn in den Ausnahmekonstellationen, in denen an den Kindergeldbezug zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung

angeknüpft wird (Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2), kein Elternteil Kindergeld bezogen hat und deshalb kein maßgeblicher Elternteil bestimmt werden könnte.

**Sätze 2 und 3** betreffen die Fälle, in denen das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung nur einen tatsächlichen und keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie knüpfen an die Regelung des § 86 Abs. 3 SGB VIII neu an und spiegeln die dort bestimmten Zuständigkeiten für vollstationäre Leistungen.

Nach **Satz 2** ist der tatsächliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung maßgeblich, wenn das Kind oder der Jugendliche

- seit mehr als sechs Monaten keinen gewöhnlichen Aufenthalt bei seinen Eltern und keinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat oder
- gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil lebt und wie diese nur einen tatsächlichen Aufenthalt hat.

In diesen Fällen ist sein tatsächlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung maßgeblich.

**Satz 3** sichert – wie § 86 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII neu – die Anknüpfung an die Kernfamilie auch in Krisen und/oder im Zusammenhang mit einer Inobhutnahme. Wird bspw. das Kind wegen einer krisenhaften Situation kurzfristig anderweitig untergebracht oder verlässt der Jugendliche nach einem Konflikt die elterliche Wohnung, so kann darin im Einzelfall die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts liegen, ohne dass das Kind oder der Jugendliche einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet. In diesen Fällen soll weiterhin an die Kernfamilie angeknüpft werden, also an die Eltern oder den Elternteil, bei denen bzw. dem das Kind oder der Jugendliche zuvor gelebt hat.

Die Vorverlagerung der Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit auf den Zeitpunkt der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts in Satz 3 stellt den Gleichlauf zwischen der Zuständigkeit nach § 86 und § 86a her. In den Fällen, in denen das Kind oder der Jugendliche vor weniger als sechs Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei seinen Eltern aufgegeben hat, nicht mehr bei ihnen lebt und keinen gewöhnlichen, sondern nur einen tatsächlichen Aufenthalt hat (Satz 2), wird der letzte gewöhnliche Aufenthalt bei den Eltern oder einem Elternteil vor Beantragung der vollstationären Leistung als maßgeblich erklärt. Ob das Kind oder der Jugendliche innerhalb dieser sechs Monate zwischenzeitlich einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hatte, ohne mit den Eltern oder einem Elternteil zusammenzuleben, ist unbeachtlich, wenn es bzw. er zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung nur einen tatsächlichen Aufenthalt hat.

Die Zuständigkeit bestimmt sich entsprechend § 86a Abs. 1 bis 4. Maßgeblicher Zeitpunkt ist in diesem Fall nicht die Beantragung der vollstationären Leistung, sondern derjenige, zu dem

das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei seinen Eltern oder einem Elternteil aufgegeben hat.

### ***Zu Absatz 6 des § 86a SGB VIII neu***

In Absatz 6 wird der maßgebliche Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung näher spezifiziert. Damit von Anfang an eine örtliche Zuständigkeit eines öffentlichen Trägers feststeht, wird dieser Zeitpunkt möglichst früh angesetzt.

Da im Bereich des Sozialgesetzbuchs ein förmlicher Antrag nicht erforderlich ist (§ 16 SGB I), kommt es auf eine entsprechende Willenserklärung an, mit der der Leistungsberechtigte gegenüber einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe kenntlich macht, dass er eine vollstationäre Leistung in Anspruch nehmen möchte. Unabhängig davon, ob diese Willenserklärung bereits beim ersten Kontakt mit dem Jugendamt oder erst im Laufe des Beratungsprozesses abgegeben wird, kommt es auf den Eingang dieser – auf die vollstationäre Leistung konkretisierten – Willenserklärung an.

In den Fällen, in denen für die rechtmäßige Hilfestellung die Willenserklärungen mehrerer Personen erforderlich sind, ist der Eingang der ersten ausschlaggebend. Hierdurch soll eine Zuständigkeit von Anfang an gewährleistet werden. Auch wenn eine Hilfe nicht rechtmäßig gewährt werden kann, bis die erforderliche weitere Willenserklärung eingeht, muss derjenige, der sich zuerst an das Jugendamt wendet, einen verlässlich zuständigen Ansprechpartner haben.

Mehrere Willenserklärungen sind insbesondere erforderlich, wenn das Kind oder der Jugendliche zwei personensorgeberechtigte Eltern hat. Bei Leistungen der Hilfe zur Erziehung müssen beide diese beantragen. Bei Leistungen nach § 35a SGB VIII, auf die das Kind oder der Jugendliche einen Anspruch hat, ist grundsätzlich eine Vertretung in der Antragstellung durch beide Eltern erforderlich. Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können Leistungen nach § 13 Abs. 3, § 19 oder § 35a SGB VIII selbst beantragen (§ 36 SGB I), sodass auch ihre Willenserklärung maßgeblich werden kann.

## **Leistungen an junge Volljährige und Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder**

### **§ 86b Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige und für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder**

(1) Für Leistungen an junge Volljährige ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der junge Volljährige den Bedarf an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe herangetragen, bleibt die örtliche Zuständigkeit zur Deckung dieses Bedarfs auch nach einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts bestehen.

(2) Hält sich der junge Volljährige in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform auf, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung, dem Schutz oder Strafvollzug dient, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform.

(3) Hat der junge Volljährige zum nach Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Zeitpunkt keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt.

(4) Wird eine Leistung nach § 13 Abs. 3 oder § 21 über die Vollendung des 18. Lebensjahrs hinaus weitergeführt oder geht der Hilfe für junge Volljährige eine Leistung nach § 13 Abs. 3, §§ 19, 21, 27 bis 35a oder 41 voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung bleibt dabei außer Betracht, wenn innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Leistung erneut Leistungen erforderlich werden.

(5) Für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder gilt die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des jungen Volljährigen der Leistungsberechtigte nach § 19 tritt.

### **Allgemeines zu § 86b SGB VIII neu**

Die Vorschrift des § 86b SGB VIII fasst die bisherige Vorschrift des § 86a SGB VIII zur örtlichen Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige und die bisherige Vorschrift des § 86b SGB VIII zur örtlichen Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in einer gemeinsamen Vorschrift zusammen. Die Zusammenführung der beiden Vorschriften erscheint aufgrund des inhaltlich gleichen Regelungsgehaltes aus Vereinfachungsgründen angezeigt.

### **Zu Absatz 1 des § 86b SGB VIII neu**

Wie bisher soll für Leistungen an junge Volljährige deren gewöhnlicher Aufenthalt maßgeblich sein (Satz 1). Übernommen ist aus der geltenden Rechtslage auch die statische Anknüpfung, also die Beibehaltung der einmal begründeten örtlichen Zuständigkeit auch nachdem der junge Volljährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt gewechselt hat. Sie dient der Beachtung des Grundsatzes der Hilfekontinuität. Satz 2 sieht hierfür nun einen konkreten Zeitpunkt vor. Maßgeblich soll der Zeitpunkt sein, in dem der junge Volljährige seinen Hilfebedarf an den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe heranträgt. Ausreichend hierfür ist, dass er den Hilfebedarf an einen unzuständigen Träger herangetragen hat und dieser die Information bzw. den Antrag nach § 16 Abs. 2 SGB I an den zuständigen Träger weiterleitet; maßgeblich ist allerdings auch hier der Zeitpunkt, an dem die Information oder der Antrag beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingeht.

Für niedrighschwellige Leistungen, die ein junger Volljähriger in Anspruch nimmt, ohne dass er den Hilfebedarf an den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herantragen müsste, wechselt nach Satz 1 die örtliche Zuständigkeit mit seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

### ***Zu Absatz 2 des § 86b SGB VIII neu***

Die bisherige Regelung des § 86a Abs. 2 SGB VIII ist übernommen. Zum Schutz der örtlichen Träger, die in ihrem Bereich entsprechende Einrichtungen vorhalten, ist die Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform erforderlich. Mit der Formulierung werden auch mehrere zeitlich nacheinander betroffene Einrichtungen geschützt. Die örtliche Zuständigkeit wird an den gewöhnlichen Aufenthalt des jungen Volljährigen vor der Aufnahme in die erste Einrichtung angeknüpft.

Als zusätzlicher Zweck, dem der Aufenthalt dienen kann, wird auch hier der Schutz aufgenommen (siehe oben Erläuterung zu § 86a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII neu).

### ***Zu Absatz 3 des § 86b SGB VIII neu***

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts des jungen Volljährigen. Zur Klarstellung, dass der Einrichtungsorteschutz auch bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt des jungen Volljährigen vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform Geltung findet, wurde auch der Verweis auf Absatz 2 aufgenommen. Dies erscheint zur umfassenden Gewährung des Einrichtungsorteschutzes erforderlich.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem tatsächlichen Aufenthalt des jungen Volljährigen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist in den Fällen des Absatzes 1 das Herantragen des Hilfebedarfs an den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und in den Fällen des Absatzes 2 der Zeitpunkt vor Aufnahme in die geschützte Einrichtung.

### ***Zu Absatz 4 des § 86b SGB VIII neu***

Der bisherige § 86a Abs. 4 SGB VIII wurde gestrafft und präzisiert. Die Vorschrift begründet wie bislang eine fortgesetzte Zuständigkeit für Leistungen. Hierbei ist es irrelevant, ob die fortgeführte Leistung vor oder nach Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnen wurde.

Die Vorschrift des Abs. 4 Satz 2 begründet wie bisher eine fortgesetzte Zuständigkeit auch dann, wenn die Hilfeleistung für eine Dauer von bis zu drei Monaten unterbrochen war. Mit der Neuformulierung soll klargestellt werden, dass für die Bemessung der Dauer des Unterbrechungszeitraums die Zeit zwischen formeller bzw. faktischer Beendigung der Hilfeleistung und dem erneuten Erforderlichwerden, d.h. dem erneuten Auftreten des Hilfebedarfs, maßgeblich ist. Hierdurch soll vermieden werden, dass wegen einer verzögerten Einleitung einer erneut erforderlich gewordenen Hilfe ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit eintritt.

### **Zu Absatz 5 des § 86b SGB VIII neu**

Absatz 5 enthält die im bisherigen § 86b SGB VIII geregelte örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII. Der Regelungsgehalt der früheren Vorschrift des bisherigen § 86b wurde übernommen.

Durch die Integration des bisherigen § 86b SGB VIII wird auch bei Leistungen in gemeinsamen Wohnformen nach § 19 SGB VIII eine fortgesetzte statische Zuständigkeit vorgesehen, wenn der Hilfeleistung nach § 19 SGB VIII bereits zuvor eine Hilfeleistung nach § 19 SGB VIII vorausging. Damit können auch für diese Leistungskette Änderungen in der Zuständigkeit vermieden und Hilfekontinuität gewährleistet werden. Mit der Aufnahme wird eine Lücke im Gesetz geschlossen.

Auch für die fortgesetzte statische Zuständigkeit für Leistungen nach § 19 SGB VIII ist die Bemessung der Dauer des Unterbrechungszeitraums die Zeit zwischen formeller bzw. bzw. faktischer Beendigung der Hilfeleistung und dem erneuten Auftreten des Hilfebedarfs maßgeblich.

Für sich an Leistungen nach § 19 SGB VIII anschließende Hilfeleistungen außerhalb von § 41 SGB VIII oder § 19 SGB VIII gilt keine fortgesetzte Zuständigkeit. Die Zuständigkeit für diese Anschlusshilfen richtet sich nach der Grundnorm. Im Mittelpunkt der Hilfestellung der Anschlusshilfe steht nicht mehr – wie bei der zuvor gewährten Leistung nach § 19 SGB VIII – die Mutter bzw. der Vater, für die schon zuvor Hilfen gewährt wurden. Vielmehr ist die neue Familie Mittelpunkt der Hilfestellung. Daher ist die Neubegründung der örtlichen Zuständigkeit vor Ort fachlich angezeigt. Zudem würde ein exklusiver Schutz der Orte, in denen Einrichtungen nach § 19 SGB VIII gelegen sind, in Bezug auf die Anschlusshilfen eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung der Orte mit Einrichtungen nach § 19 SGB VIII gegenüber anderen Einrichtungen bedeuten, etwa der Suchhilfe oder zum Schutz von Frauen. Auch bei Letzteren bleiben die Hilfeempfänger/innen nach dem Verlassen der Einrichtungen häufig am Ort. Eine Zuständigkeit des Trägers am Ort, an dem die Hilfeempfänger/innen vor ihrem Aufenthalt in der Einrichtung gelebt haben, wäre jedoch rechtstechnisch nicht zu erreichen und fachlich nicht zu rechtfertigen.

## **Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe**

### **§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel**

(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine ambulante, teil- oder vollstationäre Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat bei der Fortsetzung der Leistung den Grundsatz der Hilfekontinuität zu beachten.

(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gesprächs zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche oder der junge Volljährige sind hieran angemessen zu beteiligen.

### **Allgemeines zu § 86c SGB VIII neu**

Die Vorschrift gilt in ihrer bisherigen Fassung seit dem 1. Änderungsgesetz von 1993. Sie ist der Regelung des § 2 Abs. 3 SGB X nachempfunden und soll sicherstellen, dass die Gewährung einer Leistung durch einen Zuständigkeitswechsel nicht unterbrochen wird (vgl. BT-Drucks. 12/3711, S. 45). Leistungen in diesem Sinne sind alle in § 2 Abs. 2 SGB X genannten – unabhängig davon, ob sie ambulant, teilstationär oder vollstationär erbracht werden.

Die Überschrift wird geändert, um klarzustellen, dass die Vorschrift neben der Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden auch Verfahrensregelungen zum Vorgehen bei Zuständigkeitswechseln enthält.

Die Forschung hat gezeigt, dass ambulante Hilfefälle häufig nicht an den neu zuständigen Träger übergeben werden, sondern die Hilfe stattdessen eingestellt wird. Um zukünftig klarzustellen, dass die fortdauernde Leistungsverpflichtung auch in diesen Fällen greift, werden die Leistungsformen explizit aufgeführt.

Durch die Anfügung des Absatzes 2 und die Umformulierung des Absatzes 1 wird die Regelung zur Leistungspflicht bei Zuständigkeitswechseln präzisiert und erweitert. Das SGB VIII enthält bislang keine Regelungen zum Verfahren bei einer Fallübergabe. Auch in der Praxis existieren keine bundeseinheitlichen Standards zur Fallübergabe bei einem Zuständigkeitswechsel. Deshalb entscheiden die jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bislang über die Art und Weise der Übergabe in eigener Verantwortung.

Die beim Zuständigkeitswechsel erforderliche Fallübergabe birgt jedoch Risiken für die Kontinuität des Hilfeprozesses und die damit verbundene Zielerreichung durch Leistungsverzögerungen oder -abbrüche. Dies gilt insbesondere, wenn es um die Fortsetzung von Leistungen der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII), der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) oder der gemeinsamen Unterbringung von Elternteil und Kind in einer betreuten Wohnform (§ 19 SGB VIII) geht – also um Leistungen bzw. Verfahrensschritte, die eine enge und kontinuierliche Kooperation aller Verfahrensbeteiligten erfordern. Vor allem Vollzeitpflegeverhältnisse sind immer wieder der Gefahr ausgesetzt, dass durch Änderungen in der Hilfe Nachtei-

le für die Betroffenen entstehen. Eine qualifizierte Fallübergabe soll die notwendige Hilfecontinuität gewährleisten.

Die notwendigen Befugnisse zur Erhebung und zur Weitergabe von Daten sind in den §§ 62, 64, 65 SGB VIII und § 76 Abs. 1 SGB X geregelt.

### ***Zu Absatz 1 des § 86c SGB VIII neu***

**Satz 1** enthält den Text des bisherigen § 86c Satz 1 SGB VIII und verpflichtet den bisher zuständigen Träger zur fortdauernden Leistung bis der nunmehr zuständige Träger die Leistung fortsetzt. Damit die Leistung möglichst schnell vom eigentlich gem. §§ 86 ff. SGB VIII örtlich zuständigen Träger gewährt wird, hat der nunmehr zuständige Träger die Leistung unverzüglich fortzusetzen und den Fall zu übernehmen.

**Satz 2** schreibt fest, dass bei der Fortsetzung der Leistung der Grundsatz der Hilfecontinuität zu beachten ist. Dieser Grundsatz trägt dem kindlichen Bedürfnis nach Continuität und stabilen Lebensverhältnissen Rechnung. Für das Kindeswohl ist in der Regel förderlich, dass die Hilfecontinuität im Sinne einer Beständigkeit nicht nur im Ob, sondern auch im Wie einer rechtmäßigen Leistungserbringung nicht ohne Not gestört wird, wenn die örtliche Zuständigkeit wechselt (vgl. BGH 21.10.2004, III ZR 254/03, JAmt 2005, 35, 39). Dies gilt in besonderem Maße für Leistungen der Pflegekinderhilfe, aber auch für andere Hilfeprozesse. Daher soll nach einem Zuständigkeitswechsel die bisherige Zielrichtung des gemeinsamen Hilfeprozesses nur dann geändert werden, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen in Abwägung mit seinen Continuitätsbedürfnissen dies erfordert. Der Grundsatz gilt unabhängig vom üblichen Leistungsangebot des neu zuständigen Trägers, also auch dann, wenn die Hilfeform im eigenen Repertoire des neu zuständigen Trägers bislang nicht vorgesehen ist oder die Hilfe in räumlicher Entfernung zu erbringen ist und eine Kooperation mit Jugendhilfeträgern bzw. Leistungserbringern vor Ort erforderlich macht.

### ***Zu Absatz 2 des § 86c SGB VIII neu***

In der Neufassung des Absatzes 2 sind Regelungen zum Verfahrensablauf bei Zuständigkeitswechseln zusammengefasst.

**Satz 1** enthält den Wortlaut des bisherigen § 86c Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, der eine Unterrichtspflicht begründet und eine zeitnahe Fallübergabe ermöglichen soll.

**Satz 2** verpflichtet zur Weitergabe der Informationen, die für die Gewährung und Erbringung der Leistung sowie für den Wechsel der Zuständigkeit maßgeblich sind. Die bei den deutschen Jugendämtern durchgeführte Vollerhebung bezogen auf das Jahr 2007 hat ergeben, dass nach Einschätzung der Jugendämter Fallübergaben besonders häufig durch unvollständige Unterlagen verzögert werden (vgl. DIJuF, Abschlussberichte zu Schwierigkeiten mit

der Klärung der örtlichen Zuständigkeit und von Kostenerstattungsfällen in der Kinder- und Jugendhilfe, 2009, Schriftliche Befragung, S. 48, im Internet verfügbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Projekte ▶ Örtl. Zuständigkeit/Kostenerstattung ▶ Abschlussbericht). Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass häufig zwar die Tatsache des Zuständigkeitswechsels mitgeteilt wird, der nunmehr zuständige Träger aber nicht immer die erforderlichen Informationen zu den Umständen erhält, die die Grundlage für den Wechsel der Zuständigkeit bilden und den Hilfebedarf begründen.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der nunmehr zuständige örtliche Träger sowohl seine Zuständigkeit als auch den Hilfebedarf unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Hilfekontinuität überprüfen darf. Eine gelingende Kooperation zwischen dem bisher und dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger bei der Fallübergabe beginnt daher mit Übergabe derjenigen Sozialdaten, die dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger diese Prüfung auch ermöglichen.

Die Regelung in der vorgeschlagenen Fassung eröffnet der zuständigen Fachkraft im Jugendamt einen Beurteilungsspielraum zur Frage, welche Sozialdaten im Einzelfall maßgeblich sind. Da eine Jugendhilfeleistung immer stark an dem Bedarf und den Besonderheiten des Einzelfalls ausgerichtet ist, verbietet sich in diesem Zusammenhang eine pauschale Aufzählung übermittlungsrelevanter Sozialdaten. Vielmehr ist in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Befugnissen der §§ 64, 65 SGB VIII im Einzelfall zu prüfen, welche Sozialdaten übermittelt werden sollen und können.

**Satz 3** verpflichtet bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Abs. 2 unterliegen, zur Übergabe der Fallverantwortung im Rahmen eines Gesprächs. Damit soll vorgebeugt werden, dass bei einer rein schriftlichen Informationsweitergabe Missverständnisse und Unklarheiten auftreten oder Informationen verloren gehen. Das Gespräch ist sinnvollerweise zwischen der bisher und der zukünftig fallzuständigen Fachkraft zu führen und kann im persönlichen Kontakt oder fernmündlich erfolgen.

**Satz 4** trägt dem Umstand Rechnung, dass die Fallübergabe nicht hinter dem Rücken der Personensorgeberechtigten, des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen erfolgen darf, sondern ihrer aktiven Einbeziehung und Beteiligung bedarf. Dies wird häufig über die Teilnahme am Übergabegespräch erfolgen, etwa auch durch Anwesenheit bei einem (Telefon-)Gespräch zwischen den ehemals und neu zuständigen Fachkräften. Die Regelung in einem eigenen Satz eröffnet allerdings den für die Praxis erforderlichen Spielraum, im Einzelfall die geeignete Form zu finden, die rechtlich und fachlich geforderte Transparenz herzustellen.

## **Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden**

### **§ 86d Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden**

Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so ist der örtliche Träger vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche, der junge Volljährige oder bei Leistungen nach § 19 der Leistungsberechtigten zu dem Zeitpunkt tatsächlich aufhält, zu dem der Bedarf erstmals an einen örtlichen Träger herangetragen wird.

### **Zu § 86d SGB VIII neu**

Die Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden bleibt in ihrem bisherigen Regelungsgehalt erhalten. Jungen Menschen und ihren Familien soll sofort durch einen unschwer auszumachenden örtlichen Träger geholfen werden, auch wenn es sich nicht um einen Eil- oder Notfall handelt. Um eine Verzögerung der Hilfeleistung zu Lasten der betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien zu vermeiden, knüpft die Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden an den tatsächlichen Aufenthalt des Kindes, Jugendlichen, jungen Volljährigen oder nach § 19 Leistungsberechtigten an.

Bisher wurde die Zuständigkeit an dem Ort festgeschrieben, an dem sich das Kind oder der Jugendliche „vor Beginn der Leistung“ aufgehalten hat. Wegen der erheblichen Schwierigkeiten bei der Auslegung dieses Begriffs stellt die vorgeschlagene Fassung auf den Zeitpunkt ab, in dem der Bedarf erstmals an einen örtlichen Träger herangetragen wird. In Abgrenzung zu der Rechtsprechung zum einheitlichen Begriff der „Leistung“ nach bisheriger Rechtslage (BVerwG 29.01.2004, 5 C 9.03, JAmt 2004, 323) ist hier der Bedarf maßgeblich, der aktuell vom vorläufig verpflichteten Träger gedeckt werden soll, auch wenn bereits zuvor eine Hilfe erbracht wurde. Dies gewährleistet eine praktikable Lösung und schnelle Hilfe vor Ort.

## **II. Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit für andere Aufgaben (§§ 87 bis 87f SGB VIII neu)**

Der zweite Unterabschnitt des zweiten Abschnitts des 7. Kapitels des SGB VIII, der die örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben regelt, wird neu strukturiert, um so eine bessere Übersichtlichkeit zu erzielen. Der bisherige § 87a SGB VIII, der die örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung regelte, nimmt im Regelungsgefüge der §§ 87 ff. SGB VIII eine Sonderstellung ein und erhält deshalb in § 87f SGB VIII neu eine neue Stellung. Der bisherige § 87c SGB VIII, der die örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die Auskunft nach § 58a SGB VIII regelte, war aufgrund seiner Länge und der Vielzahl von Verweisungen auf vorausgehende Absätze nur schwer verständlich. Die Vorschrift wurde deshalb in drei Paragrafen aufgeteilt:

- § 87b SGB VIII neu regelt die örtliche Zuständigkeit für die gesetzliche Amtsvormundschaft,
- § 87c SGB VIII neu regelt die örtliche Zuständigkeit für die bestellte Vormundschaft und Pflegschaft und
- § 87d SGB VIII neu regelt die örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, Beratung und Unterstützung nach § 52a SGB VIII und die Auskunft nach § 58a SGB VIII.

Der bisherige § 87d Abs. 1 SGB VIII regelt die örtliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 53 SGB VIII im Bereich der bestellten Amtsvormundschaft und wird deshalb in den neu strukturierten § 87c SGB VIII neu integriert. Der bisherige § 87d Abs. 2 SGB VIII, der die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein regelte, ist in § 87f SGB VIII neu integriert.

Es werden folgende Regelungen vorgeschlagen:

### **Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

#### **§ 87 Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Für die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält.

#### **Zu § 87 SGB VIII neu**

Die Vorschrift ist unverändert übernommen. Die bestehende Zuständigkeit für die Inobhutnahme hat sich bewährt und erscheint alternativlos.

### **Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren**

#### **§ 87a Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren**

(1) Für die Zuständigkeit des Jugendamts zur Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 50 bis 52) gelten §§ 86 und 86a entsprechend. Für die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gegen einen jungen Volljährigen ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige zu dem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in dem die Mitwirkung erforderlich wird; hat der junge Volljährige keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist sein tatsächlicher Aufenthalt maßgeblich.

(2) Die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen. Hat ein Jugendlicher oder ein junger Volljähriger in einem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz die letzten sechs Monate vor Abschluss des Verfahrens in einer Justizvollzugsanstalt

verbracht, so dauert die Zuständigkeit auch nach der Entlassung aus der Anstalt so lange fort, bis der Jugendliche oder junge Volljährige einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

(3) Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so gilt § 86d entsprechend.

### **Allgemeines zu § 87a SGB VIII neu**

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren, die bisher in § 87b SGB VIII geregelt ist. Sie übernimmt die rechtlichen Wertungen und sieht lediglich redaktionelle Änderungen zum besseren Verständnis und zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten vor.

### **Zu Absatz 1 des § 87a SGB VIII neu**

Die Regelung entspricht inhaltlich derjenigen des bisherigen § 87b Abs. 1 SGB VIII. Mit der Regelung soll gewährleistet werden, dass für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren stets dasjenige Jugendamt zuständig ist, das auch für die Leistungserbringung zuständig wäre. Sollte sich (erst) im gerichtlichen Verfahren die Erforderlichkeit der Erbringung von Jugendhilfeleistungen ergeben, kann das mitwirkende Jugendamt, das auch für die Leistungserbringung zuständig wäre und dem somit die Leistungsangebote vor Ort bekannt sind, angemessen auf den auftretenden Bedarf reagieren, über vorhandene Leistungsangebote informieren und die in Betracht kommenden Leistungen anbieten.

Da die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern in §§ 86 und 86a SGB VIII neu geregelt wurde, verweist Absatz 1 **Satz 1** für die Bestimmung des für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren zuständigen Jugendamts nun auf diese Vorschriften.

Absatz 1 **Satz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 87b Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Um eine einheitliche Sprache innerhalb des SGB VIII zu gewährleisten, wird nun statt wie bisher von einem „jungen Menschen, der zu Beginn des Verfahrens das 18. Lebensjahr vollendet hat“ von dem „jungen Volljährigen“ gesprochen. Statt wie bislang für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit auf Absatz 1 und 3 der Vorschrift zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige zu verweisen, ist die Zuständigkeit in Absatz 1 Satz 2 selbst geregelt. Dies soll der besseren Lesbarkeit der Vorschrift dienen. Inhaltlich ergeben sich keine Unterschiede.

### **Zu Absatz 2 des § 87a SGB VIII neu**

Die Regelung des bisherigen § 87b Abs. 2 SGB VIII wird weitgehend unverändert übernommen.

Der Regelung im **letzten Halbsatz des Satzes 2**, wonach die einmal begründete örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in einem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach der Entlassung eines jungen Volljährigen, der die letzten sechs Monate vor Abschluss des Verfahrens in einer Justizvollzugsanstalt verbrachte, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Entlassungszeitpunkt bestehen bleibt, ist jedoch gestrichen. Die örtliche Zuständigkeit bleibt nun so lange bestehen, bis der junge Volljährige einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass auch in den Fällen, in denen der junge Volljährige länger als sechs Monate nach seiner Haftentlassung keinen neuen Lebensmittelpunkt begründet, sich also nirgends mit einem zukunfts-offenen Verbleib bis auf Weiteres niederlässt, ein Jugendamt zuständig bleibt. Dieses soll das Jugendamt sein, zu dem einmal ein Bezug bestand und dem der junge Mensch in der Regel bereits persönlich bekannt ist. Die Wiedereingliederung des jungen Volljährigen in die Gesellschaft würde erschwert, wenn gerade in einer Phase, in der der junge Mensch noch auf der Suche nach einem neuen Lebensmittelpunkt und damit nach einem neuen Halt ist, Zuständigkeitswechsel einträten.

### ***Zu Absatz 3 des § 87a SGB VIII neu***

Absatz 3 übernimmt unverändert den bisherigen § 87b Abs. 3 SGB VIII.

## **Gesetzliche Amtsvormundschaft**

### **§ 87b Örtliche Zuständigkeit für die gesetzliche Amtsvormundschaft**

(1) Für die Vormundschaft nach § 1791c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Anfechtung beseitigt, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Entscheidung rechtskräftig wird. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt.

(2) Für die Vormundschaft, die im Rahmen des Verfahrens zur Annahme als Kind eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die annehmende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Sobald im Fall des Absatzes 1 die Mutter oder im Fall des Absatzes 2 die annehmende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, beantragt das die Amtsvormundschaft führende Jugendamt bei dem anderen Jugendamt die Weiterführung der Amtsvormundschaft, sofern das Wohl des Kindes oder Jugendlichen dem nicht entgegen steht. Die Vormundschaft geht mit der Erklärung des anderen Jugendamts auf dieses über. Das abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Familiengericht und jedem Elternteil sowie dem Kind oder Jugendlichen unverzüglich mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrags kann das die Amtsvormundschaft führende Jugendamt das Familiengericht anrufen.

### **Allgemeines zu § 87b SGB VIII neu**

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für die gesetzliche Amtsvormundschaft, die bislang in den Absätzen 1, 2 und 4 des § 87c SGB VIII normiert ist, und erhöht über die Umstellung die Lesbarkeit und Verständlichkeit. Inhaltlich wird entsprechend der Logik der Entlassung und Bestellung eines Vormunds oder Ergänzungspflegers das Kriterium des Kindeswohls auch auf die Zuständigkeitswechsel bei gesetzlicher Amtsvormundschaft und Adoptionsvormundschaft erstreckt.

#### **Zu Absatz 1 des § 87b SGB VIII neu**

Absatz 1 gibt die Regelung des bisherigen § 87c Abs. 1 SGB VIII unverändert wieder.

#### **Zu Absatz 2 des § 87b SGB VIII neu**

Absatz 2 enthält die Regelung des bisherigen § 87c Abs. 4 SGB VIII.

#### **Zu Absatz 3 des § 87b SGB VIII neu**

Absatz 3 greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 87c Abs. 2 SGB VIII auf. Die Neuformulierung des Satzes 1 erstreckt den Anwendungsbereich dieser Vorschrift auf die Fälle des neuen Absatzes 2, was bislang nur durch Auslegung und entsprechende Anwendung gewährleistet war.

Sobald die nach Absatz 1 oder 2 maßgebliche Person einen gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamts begründet, hat das bisher zuständige Jugendamt zu prüfen, ob es bei dem Jugendamt am Ort des neuen gewöhnlichen Aufenthalts einen Antrag auf Weiterführung der Amtsvormundschaft stellt. Nach Absatz 3 ist dieser Antrag nicht mehr zwingend bei jeder Neubegründung eines gewöhnlichen Aufenthalts durch die maßgebliche Person in einem anderen Zuständigkeitsbereich zu stellen, sondern nur dann, wenn das Kindeswohl dem nicht entgegen steht.

Hiermit wird der Rechtsgedanke des § 1889 Abs. 2 Satz 1 BGB, nach dem eine Entlassung des Jugendamts als Vormund auf eigenen Antrag nur dann möglich ist, wenn das Wohl des Mündels dieser Maßnahme nicht entgegensteht, auch für die gesetzliche Amtsvormundschaft eingeführt. Durch die Ergänzung soll dem bisher zuständigen Jugendamt ermöglicht werden, von einem Antrag auf Übernahme der Amtsvormundschaft abzusehen, wenn es der Auffassung ist, dass die Fortführung durch das bisher zuständige Jugendamt dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen besser entspricht, weil beispielsweise ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen der zum Amtsvormund bestellten Fachkraft im Jugendamt und dem Kind, Jugendlichen und/oder der minderjährigen Mutter entstanden ist oder weil der Eintritt der Volljährigkeit unmittelbar bevorsteht.

Die Sätze 2 bis 4 des bisherigen § 87c Abs. 2 SGB VIII sind unverändert als Sätze 2 bis 4 des Absatzes 3 übernommen.

## **Bestellte Vormundschaft und Pflegschaft**

### **§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die bestellte Vormundschaft und Pflegschaft**

(1) Für die bestellte Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft ist das Jugendamt zuständig, das vom Familiengericht nach §§ 1791b, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt wird. Das Familiengericht bestellt das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so bestellt es das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält.

(2) Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt, stellt das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung, sofern das Wohl des Kindes oder Jugendlichen dem nicht entgegen steht. Ein Antrag auf Entlassung ist unabhängig von einem Aufenthaltswechsel auch dann zu stellen, wenn die Bestellung einer geeigneten Person oder eines Vereins vorgeschlagen werden kann oder wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen es aus sonstigen Gründen erfordert. Die Sätze 1 bis 2 gelten für die Gegenvormundschaft des Jugendamts entsprechend.

(3) Das Familiengericht entscheidet über den Antrag auf Entlassung nach § 1889 Abs. 1 und § 1887 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 53 ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Pfleger oder Vormund seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### **Allgemeines zu § 87c SGB VIII neu**

Die Regelung zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für die bestellte Vormundschaft und Pflegschaft ist neu gefasst. Dies erscheint notwendig, denn der bisherige § 87c Abs. 3 SGB VIII suggeriert, die Bestellung und Entlassung eines zum Vormund oder Ergänzungspfleger bestellten Jugendamts würde sich nach der „örtlichen Zuständigkeit“ nach dem SGB VIII richten. Vielmehr erfolgt die Bestellung und Entlassung durch das Familiengericht nach den für dieses geltenden Regelungen, die sich im Bürgerlichen Gesetzbuch finden. Der Vorschlag für eine Neufassung des § 87c SGB VIII dient der Harmonisierung der Vorgaben des SGB VIII und BGB und regelt gegenseitige sowie gleichlaufende Vorgaben für das Entscheidungsverhalten im Jugendamt und Familiengericht.

### **Zu Absatz 1 des § 87c SGB VIII neu**

**Satz 1** stellt klar, dass die örtliche Zuständigkeit für die bestellte Vormundschaft und Pflegschaft nicht durch das SGB VIII bestimmt wird, sondern im Wege der Bestellung eines Vor-

munds oder Pflegers durch das Familiengericht. Zuständig ist stets das Jugendamt, das durch das Familiengericht bestellt wird.

**Sätze 2 und 3** stellen klar, dass das Familiengericht dasjenige Jugendamt zu bestellen hat, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. bei Fehlen eines solchen seinen tatsächlichen Aufenthalt hat. Da diese Orientierung vor allen Dingen die Familiengerichte binden soll, wird eine entsprechende Regelung in § 1791b Abs. 2 BGB vorgeschlagen (siehe unten).

#### ***Zu Absatz 2 des § 87c SGB VIII neu***

Nach der Neuregelung des **Satzes 1** hat das Jugendamt in dem Fall, in dem das Kind oder der Jugendliche einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamts begründet, zu prüfen, ob es bei dem zuständigen Familiengericht einen Antrag auf Entlassung stellt. Dieser Antrag ist nicht mehr zwingend bei jeder Neubegründung eines gewöhnlichen Aufenthalts durch das Kind oder den Jugendlichen in einem anderen Zuständigkeitsbereich zu stellen, sondern nur dann, wenn das Kindeswohl dem nicht entgegen steht. Hiermit wird der Rechtsgedanke des § 1889 Abs. 2 Satz 1 BGB, nach dem eine Entlassung des Jugendamts als Vormund auf eigenen Antrag nur dann möglich ist, wenn das Wohl des Mündels dieser Maßnahme nicht entgegensteht, auch in das SGB VIII eingeführt.

Durch die Neufassung soll dem bisher zuständigen Jugendamt ermöglicht werden, von einem Antrag auf Entlassung abzusehen, wenn es der Auffassung ist, dass die Fortführung der bestellten Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft im bisher zuständigen Jugendamt dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen besser entspricht, weil beispielsweise ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen der Fachkraft, der die Vormundschaft oder Pflegschaft übertragen ist, und dem Kind oder Jugendlichen entstanden ist.

**Satz 2** übernimmt den Rechtsgedanken des § 1887 Abs. 1 BGB in das SGB VIII und stellt klar, dass das zuständige Jugendamt unabhängig von einem Aufenthaltswechsel des Kindes oder Jugendlichen stets zu prüfen hat, ob es beim zuständigen Familiengericht seine Entlassung beantragt, wenn dies dem Wohl des Mündels dient und eine andere als Vormund geeignete Person vorhanden ist. Die Pflicht des Jugendamts aus § 53 Abs. 1 SGB VIII, dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen, wird dabei als Hauptanwendungsfall für einen Entlassungsantrag ohne Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts in § 87c Abs. 2 SGB VIII gespiegelt.

**Satz 3** übernimmt den bisherigen § 87c Abs. 3 Satz 4 SGB VIII.

### **Zu Absatz 3 des § 87c SGB VIII neu**

Absatz 3 stellt klar, dass das Familiengericht an die Zuständigkeitsvorschriften des SGB VIII nicht gebunden ist, sondern über den Antrag auf Entlassung allein nach Maßstäben des Kindeswohls entscheidet.

### **Zu Absatz 4 des § 87c SGB VIII neu**

Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 87d Abs. 1 SGB VIII.

## **Beistandschaft, Beratung und Unterstützung nach § 52a und Auskunft nach § 58a**

### **§ 87d Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, Beratung und Unterstützung nach § 52a und die Auskunft nach § 58a**

(1) Für die Beistandschaft ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der antragsberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt des antragsberechtigten Elternteils im Inland nicht feststellbar, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Beantragung der Beistandschaft. Sobald der antragsberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts begründet, teilt das die Beistandschaft führende Jugendamt dem anderen Jugendamt den Wechsel der örtlichen Zuständigkeit mit. Das andere Jugendamt ist verpflichtet, die Beistandschaft zu übernehmen. Mit der Erklärung der Übernahme des anderen Jugendamts geht die Beistandschaft über. § 86c gilt entsprechend.

(2) Für die Beratung und Unterstützung nach § 52a ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter im Inland nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt.

(3) Für die Erteilung der schriftlichen Auskunft nach § 58a ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind geboren ist; liegt der Geburtsort im Ausland, so ist das Land Berlin zuständig. Die Mutter kann das Auskunftsbegehren auch an das Jugendamt richten, in dessen Bereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; dieses ist verpflichtet, das Auskunftsbegehren an das zuständige Jugendamt weiterzuleiten. Die Mitteilung nach § 1626d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Mitteilung nach Artikel 224 § 2 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind an das Jugendamt zu richten, in dessen Bereich das Kind geboren ist; liegt der Geburtsort im Ausland, so ist das Land Berlin zuständig.

### **Allgemeines zu § 87d SGB VIII neu**

Die Vorschrift betrifft den Regelungsbereich des bisherigen § 87c Abs. 5 und 6 SGB VIII. Der Regelungsgehalt wird in Bezug auf die Beistandschaft und die Beratung und Unterstützung nach § 52a SGB VIII im Wesentlichen übernommen (Abs. 1 und 2). Allerdings sollen bisherige Verzögerungen bei der Übergabe der Beistandschaft, die aus Auslegungsschwierigkeiten und Missverständnissen resultierten, durch präzisere Formulierungen vermieden werden. Bei

der Auskunft über die Abgabe einer Sorgeerklärung (sog. Negativattest) wird vorgeschlagen, die Bürgerfreundlichkeit dadurch zu erhöhen, dass das Jugendamt, welches das Sorgerechtsregister führt, für zuständig erklärt wird und sich die Mütter wahlweise an dieses oder an das Jugendamt vor Ort wenden können (Abs. 3).

### ***Zu Absatz 1 des § 87d SGB VIII neu***

Absatz 1 regelt die örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft. Durch die Formulierung in **Satz 1** wird klargestellt, dass antragsberechtigter Elternteil im Sinne des § 1713 Abs. 1 BGB sowohl eine alleinsorgeberechtigte bzw. alleinerziehende Mutter als auch ein allein sorgeberechtigter bzw. alleinerziehender Vater sein kann. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der antragsberechtigten Person.

**Satz 2** erfasst sowohl die Fälle, in denen das Kind im Inland, aber der antragsberechtigte Elternteil im Ausland lebt, als auch diejenigen Fälle, in denen zwar auch der antragsberechtigte Elternteil im Inland lebt, hier jedoch keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In diesem Fall ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich der antragsberechtigte Elternteil zum Zeitpunkt der Beantragung der Beistandschaft tatsächlich aufhält. Dies ist dann das Jugendamt, bei dem die Beistandschaft durch den persönlich erscheinenden Elternteil beantragt wird. Durch die Maßgeblichkeit eines bestimmten Zeitpunkts wird verhindert, dass sich die Zuständigkeit mit jedem Aufenthaltswechsel ändert. Darüber hinaus wird verhindert, dass eine Zuständigkeitslücke entsteht, wenn sich der Elternteil nach der Beantragung im Ausland aufhält.

**Sätze 3 und 4** stellen klar, dass die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts der maßgeblichen Person im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamts stets zu einem Zuständigkeitswechsel führt. Das bislang zuständige Jugendamt muss die Übernahme der Beistandschaft durch das Jugendamt am neuen gewöhnlichen Aufenthalt der maßgeblichen Person nicht beantragen, wie die bisherige Regelung missverständlich formuliert, sondern teilt diesem den Zuständigkeitswechsel lediglich mit (Satz 3). Das andere Jugendamt ist dann verpflichtet, die Beistandschaft zu übernehmen (Satz 4).

**Satz 5** stellt klar, dass mit der Übernahmeerklärung durch das andere Jugendamt die Beistandschaft übergeht.

**Satz 6** übernimmt den bisherigen § 87c Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 SGB VIII, wonach § 86c SGB VIII entsprechend gilt. Damit wird sichergestellt, dass das bislang zuständige Jugendamt die Beistandschaft so lange fortführt, bis das neu zuständige Jugendamt diese übernimmt.

### **Zu Absatz 2 des § 87d SGB VIII neu**

Absatz 2 entspricht – bezogen auf die Beratung und Unterstützung nach § 52a – inhaltlich dem bisherigen § 87c Abs. 5 SGB VIII. Durch die Neuordnung der Regelungen über die örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben kann auf die bisherige, schwer verständliche Verweisungstechnik verzichtet werden.

### **Zu Absatz 3 des § 87d SGB VIII neu**

Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der schriftlichen Auskunft nach § 58a SGB VIII ist durch Absatz 3 neu und abweichend von der bisherigen Rechtslage geregelt. Örtlich zuständig für die Erteilung der Auskunft soll nicht mehr wie bisher das Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter sein, sondern dasjenige, in dessen Bereich das Kind geboren ist. Für den Fall, dass das Kind im Ausland geboren wurde, ist das Land Berlin zuständig.

Mit der geänderten Zuständigkeitszuweisung in **Satz 1** soll eine schnellere und unbürokratischere Auskunftserteilung erreicht werden, da zuständig nun dasjenige Jugendamt ist, bei dem auch das Sorgerechtsregister geführt wird und der Antrag auf Auskunft nicht erst über ein anderes Jugendamt dorthin geleitet werden muss. Die Auskunft kann vielmehr direkt bei dem zuständigen Jugendamt begehrt werden. Überdies ist auch dann die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Jugendamts gegeben, wenn die Mutter im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sondern aus dem Ausland um Auskunftserteilung ersucht.

Um eine größtmögliche Bürgerfreundlichkeit zu gewährleisten regelt **Satz 2**, dass die Mutter ihr Auskunftsbegehren auch an das Jugendamt richten kann, in dessen Bereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieses ist verpflichtet, das Auskunftsbegehren der Mutter an das zuständige Jugendamt weiterzuleiten. Die Auskunft wird ihr direkt vom zuständigen Jugendamt erteilt.

**Satz 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 87c Abs. 6 Satz 2 SGB VIII.

## **Beurkundung**

### **§ 87e Örtliche Zuständigkeit für Beurkundung**

Für Beurkundungen nach § 59 ist die Urkundsperson bei jedem Jugendamt zuständig.

### **Zu § 87e SGB VIII neu**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 87e SGB VIII. Sie beschränkt sich auf die Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Beurkundung, da die Befugnis des Jugendamts zu

Beglaubigungen aus dem Katalog des § 59 Abs. 1 SGB VIII gestrichen wurde, sodass die Regelung der örtlichen Zuständigkeit hierfür obsolet ist. Es wird angeregt, auch aus den Überschriften zum 5. Abschnitt des Dritten Kapitels sowie zur Vorschrift des § 59 SGB VIII den Begriff „Beglaubigung“ zu streichen.

## **Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung**

### **§ 87f Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung**

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pfllegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54) ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

(2) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§§ 43, 44) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung oder einer selbstständigen sonstigen Wohnform sowie für die Rücknahme oder den Widerruf dieser Erlaubnis (§ 45 Abs. 1 und 2, § 48a), die örtliche Prüfung (§§ 46, 48a), die Entgegennahme von Meldungen (§ 47 Abs. 1 und 2, § 48a) und die Ausnahme von der Meldepflicht (§ 47 Abs. 3, § 48a) sowie die Untersagung der weiteren Beschäftigung des Leiters oder eines Mitarbeiters (§§ 48, 48a) ist der überörtliche Träger oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde zuständig, in dessen oder deren Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist.

(4) Für die Mitwirkung an der örtlichen Prüfung (§§ 46, 48a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung oder die selbstständige sonstige Wohnform gelegen ist.

### ***Zu Absatz 1 des § 87f SGB VIII neu***

Absatz 1 enthält die Regelung des bisherigen § 87d Abs. 2 SGB VIII.

### ***Zu Absätzen 2 bis 4 des § 87f SGB VIII neu***

In den Absätzen 2 bis 4 wird die Regelung des bisherigen § 87a SGB VIII unverändert übernommen.

## **III. Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland (§ 88 SGB VIII neu)**

### **Aufenthalt im Ausland**

#### **§ 88 Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland**

(1) Lässt sich nach §§ 86 bis 86b keine örtliche Zuständigkeit bestimmen, weil sich die maßgeblichen Personen im Ausland aufhalten, so ist für die Gewährung von Leistungen der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Mensch geboren ist. Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Land Berlin zuständig.

(2) Wurden bereits vor der Ausreise Leistungen der Jugendhilfe gewährt, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher tätig geworden ist; eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.

(3) Ist für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe nach Absatz 1 ein überörtlicher Träger zuständig und soll die Leistung in Deutschland erbracht oder fortgesetzt werden, so bestimmt der überörtliche Träger innerhalb seines Bereichs den örtlichen Träger, der für die Gewährung der Hilfe im Inland örtlich zuständig ist. Begründet eine maßgebliche Person im Inland einen gewöhnlichen Aufenthalt, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach §§ 86 bis 86b.

### **Allgemeines zu § 88 SGB VIII neu**

Deutschen können nach § 6 Abs. 3 SGB VIII auch dann Leistungen nach dem SGB VIII gewährt werden, wenn sie ihren Aufenthalt im Ausland haben und soweit sie nicht Hilfe vom Aufenthaltsland erhalten. Hat oder haben die für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgebliche/n Person/en ihren Aufenthalt im Ausland, lässt sich über die Grundnormen der §§ 86 bis 86b jedoch keine örtliche Zuständigkeit im Inland begründen. Es bedarf deshalb einer Sonderregelung zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit.

Eine solche Sonderregelung wurde mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1163) erstmals eingeführt (§ 86 Abs. 4 SGB VIII aF). Die dortige Regelung lautete: „Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung von anderen Aufgaben der Jugendhilfe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist das Landesjugendamt zuständig, in dessen Bereich der junge Mensch geboren ist; liegt der Geburtsort nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Landesjugendamt Berlin zuständig. Wurde bereits vor der Ausreise Jugendhilfe geleistet, so bleibt das Jugendamt zuständig, das bisher tätig geworden ist.“ Ausweislich der Regierungsbegründung (BT-Drucks. 11/5947, S. 105 zu § 77 Abs. 4) wurde die Vorschrift § 119 Abs. 5 BSHG nachgebildet.

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 16. Februar 1993 (BGBl. I, S. 239) erhielt die Regelung in § 88 SGB VIII in einem eigenen Unterabschnitt einen neuen Standort. Neu aufgenommen wurde hierbei eine Regelung, wonach die Unterbrechung einer im Inland begonnenen Leistung für die Dauer von drei Monaten für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit außer Betracht bleibt.

Durch die Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 3. Mai 1993 (BGBl. I, S. 637) wurde die Regelung auf die Gewährung von Leistungen beschränkt. Andere Aufgaben sind nicht mehr erfasst. Durch diese Anpassung wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass nach § 6 Abs. 1 und 3 SGB VIII die Erfüllung anderer Aufgaben voraussetzt, dass die betroffenen jungen Menschen, Mütter, Väter und Personensorgeberechtigten von Kin-

dern und Jugendlichen ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben, sodass der Anwendungsbereich des § 88 SGB VIII für andere Aufgaben nicht eröffnet war.

### ***Zu Absatz 1 des § 88 SGB VIII neu***

Durch die Neuformulierung soll klargestellt werden, dass § 88 nur dann zur Anwendung kommt, wenn sich aus den Grundnormen der §§ 86 bis 86b keine örtliche Zuständigkeit ergibt. Dies ist immer dann der Fall, wenn sich die für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach §§ 86 bis 86b maßgeblichen Personen im Ausland aufhalten.

Die bisherige Formulierung, die auf die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe im Ausland abstellte, führte in der Praxis zu Streitigkeiten, da keine Einigkeit darüber herrschte, wann eine Auslandsleistung vorlag. Insbesondere wurde nicht einheitlich beurteilt, welche Person sich im Ausland aufhalten muss, um von einer Auslandsleistung zu sprechen.

Maßgebliche Personen im Sinne der Neuregelung können entweder das Kind oder der Jugendliche, ein Elternteil oder – bei einem Zusammenleben der Eltern – beide Eltern sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII sein.

Die bei allen deutschen Jugendämtern durchgeführte Vollerhebung bezogen auf das Jahr 2007 hat ergeben, dass die Fallzahlen der Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland gering sind (vgl. DIJuF, Abschlussberichte zu Schwierigkeiten mit der Klärung der örtlichen Zuständigkeit und von Kostenerstattungsfällen in der Kinder- und Jugendhilfe, 2009, Schriftliche Befragung, S. 88, im Internet verfügbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Projekte ▶ Örtl. Zuständigkeit/Kostenerstattung ▶ Abschlussbericht). Eine Kompetenzbündelung bei den überörtlichen Trägern hat sich bewährt und wird deshalb beibehalten.

### ***Zu Absatz 2 des § 88 SGB VIII neu***

Die bisherige Regelung wird beibehalten. Wurden bereits vor der Ausreise Leistungen der Jugendhilfe gewährt, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher tätig geworden ist. Die Leistung muss im Inland bereits tatsächlich erbracht worden sein; auf den Erlass eines Leistungsbescheides kommt es dagegen nicht an. Durch die fortgesetzte Zuständigkeit des örtlichen Trägers, der bereits vor der Ausreise mit dem Fall und der betroffenen Familie beauftragt war, soll die Hilfekontinuität gesichert werden. Durch die Regelung, wonach eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten außer Betracht bleibt, soll verhindert werden, dass durch eine kurzfristige Einstellung der Hilfe eine neue örtliche Zuständigkeit begründet wird.

### **Zu Absatz 3 des § 88 SGB VIII neu**

**Satz 1** regelt den Fall, dass eine Hilfe, die während des Aufenthalts der für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblichen Personen im Ausland erforderlich geworden ist, im Inland eingeleitet oder fortgesetzt werden soll. Hier muss der/m Hilfeempfänger/in ein für sie/ihn leicht identifizierbarer Ansprechpartner im Inland zur Verfügung stehen. Deshalb ist auch hier zunächst eine Zuständigkeit des überörtlichen Trägers am Geburtsort des Kindes geboten. Die Gewährung und Erbringung der Hilfe im Inland soll jedoch nicht durch den überörtlichen, sondern durch einen örtlichen Träger erfolgen.

Der überörtliche Träger bestimmt deshalb einen für die Leistungsgewährung zuständigen örtlichen Träger seines Bereichs. Bei dieser Entscheidung hat er sich am Kindeswohl zu orientieren und denjenigen örtlichen Träger zu bestimmen, zu dem das Kind oder der Jugendliche den engsten persönlichen Bezug hat. Ist ein solcher persönlicher Bezug nicht vorhanden, bestimmt der überörtliche Träger innerhalb seines Bereichs den zuständigen örtlichen Träger nach den Maßstäben einer gerechten Belastungsverteilung.

**Satz 2** macht deutlich, dass nach Einreise der Eltern oder eines Elternteils eine neue Prüfung der örtlichen Zuständigkeit erforderlich wird. An den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern oder eines Elternteils wird angeknüpft, wenn diese nach den allgemeinen Regeln der §§ 86 und 86a die für die Zuständigkeitsbestimmung maßgebliche/n Person/en sind. Maßgeblicher Zeitpunkt ist auch hier die Beantragung der vollstationären Leistung und nicht die Einreise nach oder die Aufenthaltsbegründung in Deutschland. Lebte beispielsweise das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Beantragung einer vollstationären Leistung nicht bei seinen ebenfalls im Ausland lebenden Eltern oder einem Elternteil, so ändert sich die örtliche Zuständigkeit auch nach einer Einreise der Eltern oder eines Elternteils nicht, denn nach § 86a Abs. 5 Nr. 1 SGB VIII wird an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung angeknüpft. In diesem Fall bleibt der vom überörtlichen Träger nach Satz 1 bestimmte örtliche Träger zuständig. Wird eine ambulante oder teilstationäre Leistung gewährt, ist die Zuständigkeit mit der Einreise des Kindes oder Jugendlichen neu zu bestimmen, wenn dieses/r im Inland einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet und kein Fall des § 86 Abs. 4 SGB VIII neu vorliegt.

## **IV. Regelungen zur Kostenerstattung (§§ 89 bis 89h SGB VIII neu)**

Eine ortsnahe Zuständigkeit bedeutet nicht in jedem Falle auch eine gerechte Verteilung der Kosten, die der örtliche Träger für die Jugendhilfe aufwendet. Daher werden auch in Zukunft einige Kostenerstattungstatbestände für erforderlich gehalten. Die bei den deutschen Jugendämtern durchgeführte Vollerhebung bezogen auf das Jahr 2007 hat gezeigt, dass die

meisten Kostenerstattungsfälle, nämlich zwei Drittel, auf der aktuellen Regelung des § 89a SGB VIII beruhen und damit von der Sonderzuständigkeit für Dauerpflege gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII herrühren (vgl. DIJuF, Abschlussberichte zu Schwierigkeiten mit der Klärung der örtlichen Zuständigkeit und von Kostenerstattungsfällen in der Kinder- und Jugendhilfe, Schriftliche Befragung, 2009, S. 38, im Internet verfügbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Projekte ▶ Örtl. Zuständigkeit/Kostenerstattung ▶ Abschlussbericht). Durch den künftigen Wegfall der Sonderzuständigkeit entsteht somit im Bereich der Kostenerstattung eine weitgehende Verwaltungsvereinfachung, ohne dass die Einsparungen zu Lasten der Hilfeempfänger/innen gingen.

## **Fehlender gewöhnlicher Aufenthalt**

### **§ 89 Kostenerstattung bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt**

Ist für die örtliche Zuständigkeit nach den §§ 86, 86a oder 86b der tatsächliche Aufenthalt maßgeblich, so sind die Kosten, die ein örtlicher Träger aufgewendet hat, von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

### ***Zu § 89 SGB VIII neu***

Die bisherige Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden, um eine willkürliche Belastung des durch den tatsächlichen Aufenthalt der maßgeblichen Person zuständig gewordenen Jugendhilfeträgers zu vermeiden.

## **Fortdauernde Vollzeitpflege**

### **§ 89a Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege**

Wird gestrichen.

### ***Wegfall des § 89a SGB VIII***

Durch die Streichung der Sonderzuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse entfällt das Regelungsbedürfnis für eine entsprechende Kostenerstattung.

## **Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

### **§ 89b Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42) aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch

den gewöhnlichen Aufenthalt entsprechend § 86a begründet würde; an die Stelle des Zeitpunkts der Beantragung der vollstationären Leistung tritt der Beginn der Maßnahme.

(2) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

### **Allgemeines zu § 89b SGB VIII neu**

Ein Kostenerstattungsanspruch für im Rahmen einer Inobhutnahme aufgewendete Kosten soll bestehen bleiben. Wenn Kinder und insbesondere Jugendliche nicht an ihrem Lebensort bzw. dem Lebensort ihrer Familie in Obhut genommen werden, soll das dafür zuständige Jugendamt die Kosten nicht tragen müssen.

### **Zu Absatz 1 des § 89b SGB VIII neu**

Durch die Neufassung der Grundnormen für die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern wird eine Änderung zur Ermittlung des kostenerstattungspflichtigen örtlichen Trägers notwendig. Erstattungspflichtig soll derjenige örtliche Träger sein, der gemäß § 86a SGB VIII neu für vollstationäre Leistungen zuständig wäre, wenn statt der Entscheidung über die Inobhutnahme ein Antrag auf die Gewährung einer vollstationären Leistung gestellt worden wäre. Statt des Zeitpunkts der Beantragung der vollstationären Leistung ist § 86a SGB VIII neu dergestalt entsprechend anzuwenden, dass es auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Inobhutnahme ankommt.

### **Zu Absatz 2 des § 89b SGB VIII neu**

Absatz 2 bleibt unverändert bestehen, um auch dann einen Kostenerstattungsanspruch des tätig gewordenen Jugendamts zu ermöglichen, wenn durch entsprechende Anwendung des § 86a SGB VIII neu kein örtlicher Träger durch den gewöhnlichen Aufenthalt der maßgeblichen Personen bestimmt werden kann.

### **Wegfall des Absatzes 3 des § 89b SGB VIII**

Durch den Wegfall der Sonderzuständigkeit aus § 86 Abs. 7 SGB VIII für Leistungen an Kinder und Jugendliche, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben, besteht kein Bedarf mehr für eine Kostenerstattungsregelung.

## **Fortdauernde oder vorläufige Leistungserbringung**

### **§ 89c Kostenerstattung bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung**

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86c aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, der nach dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zu-

ständig geworden ist. Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86d aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach §§ 86, 86a und 86b begründet wird.

(2) Hat der örtliche Träger die Kosten deshalb aufgewendet, weil der zuständige örtliche Träger pflichtwidrig gehandelt hat, so hat dieser zusätzlich einen Betrag in Höhe eines Drittels der Kosten zu erstatten.

(3) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

### **Zu § 89c SGB VIII neu**

Die Kostenerstattungsregelung für in fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung aufgewendete Kosten bleibt weiterhin notwendig.

In Absatz 2 wird die Mindesthöhe der Sanktion durch das Strafdrittel von 50 Euro aufgehoben. In Absatz 3 erfolgt eine sprachliche Verbesserung und Straffung, um den Wortlaut an die anderen Vorschriften (§ 89, § 89b Absatz 2, § 89e Absatz 2 SGB VIII) anzupassen.

## **Leistungen oder vorläufige Maßnahmen nach der Einreise**

### **§ 89d Kostenerstattung bei Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen nach der Einreise**

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn

1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Leistungen oder vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch erbracht werden und
2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person richtet.

Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt.

(2) Erstattungspflichtig ist das Land, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

(3) Ein Ausgleich zwischen den Ländern erfolgt auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs des Bundesverwaltungsamts. Maßgeblich ist die Belastung, die sich pro Einwohner im vergangenen Haushaltsjahr

1. durch die Erstattung von Kosten nach dieser Vorschrift und
2. die Gewährung von Leistungen für Deutsche im Ausland durch die überörtlichen Träger im Bereich des jeweiligen Landes nach Maßgabe von § 6 Abs. 3, § 85 Abs. 2 Nr. 9

ergeben hat.

(4) Die Verpflichtung zur Erstattung der aufgewendeten Kosten entfällt, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war.

(5) Kostenerstattungsansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 gehen Ansprüchen nach den §§ 89 bis 89c und § 89e vor.

### **Allgemeines zu § 89d SGB VIII neu**

§ 89d SGB VIII neu regelt die Kostenerstattung für Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen, die innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII erbracht werden. Die Vorschrift soll eine ungerechte Kostenbelastung insbesondere von in Flughafen-, Hafen- und Grenzstädten angesiedelten örtlichen Trägern verhindern, die insbesondere dadurch entstehen könnte, dass gerade unbegleitet eingereiste Kinder und Jugendliche häufig bereits kurze Zeit nach ihrer Einreise am Einreiseort in Obhut genommen werden müssen, sowie dadurch, dass eingereiste junge Menschen oder Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII, die keine sozialen Bindungen im Bereich eines anderen örtlichen Trägers haben, zunächst am Einreiseort verweilen, um dort weitere Perspektiven abzuklären, sodass ein gegebenenfalls auftretender Bedarf an den örtlichen Träger des Einreiseortes herangetragen wird.

### **Zu Absatz 1 des § 89d SGB VIII neu**

Absatz 1 bleibt inhaltlich weitgehend unverändert. Sowohl in der Überschrift als auch in Absatz 1 **Satz 1 Nr. 1** wird abweichend von der bisherigen Regelung nicht mehr von der „Gewährung von Jugendhilfe“, sondern von der Erbringung von Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen gesprochen. Bereits nach der bisher geltenden Rechtslage war § 89d SGB VIII sowohl dann anwendbar, wenn innerhalb eines Monats nach der Einreise Leistungen der Jugendhilfe gewährt wurden, als auch dann, wenn innerhalb dieser Frist eine vorläufige Maßnahme erbracht wurde (Bericht des 11. Bundestagsausschusses, BT-Drucks. 13/10330, abgedruckt in Jans/Happe/Saubier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, Stand: 12. Lfg., Erl. § 89d, S. 4 f.). Die Umformulierung dient lediglich der Klarstellung.

Durch die vorgeschlagene Streichung des § 86 Absatz 7 SGB VIII wird die Regelung in Absatz 1 **Satz 1 Nr. 2**, wonach ein Kostenerstattungsanspruch nach dieser Vorschrift auch dann besteht, wenn sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet, obsolet und kann entfallen.

**Satz 2** wurde unverändert übernommen, da sich die gestaffelte Feststellung des Einreisezeitpunkts als zweckmäßig erwiesen hat. Sofern eine amtliche Feststellung des Grenzübertritts erfolgt ist, ist dieser Zeitpunkt maßgeblich. Bei illegaler Einreise oder Einreise aus einem Schengen-Staat wird der Zeitpunkt des Grenzübertritts in der Regel allerdings nicht dokumentiert sein. In diesem Fall ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem der Aufenthalt im Inland erstmals im Rahmen einer Amtshandlung dokumentiert wurde. Nur wenn auch eine solche Feststellung nicht erfolgt ist, ist der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt

maßgeblich. Letztgenannter Zeitpunkt wird nur hilfsweise herangezogen, da zwischen der Einreise und der erstmaligen Vorsprache bei einem Jugendamt bereits erhebliche Zeit vergangen sein kann.

**Satz 3** wurde ebenfalls unverändert übernommen. Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass weder das Nachsuchen um Asyl noch die förmliche Stellung eines Asylantrags die Kostenerstattungspflicht berühren (BVerwG 24.06.1999, 5 C 24.98, ZfJ 2000, 31, 33). Nach der bis zum 31. März 1993 geltenden Fassung des § 97 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII idF von 1990 war eine Kostenerstattung für Jugendhilfeleistungen an Asylbewerber infolge der angeordneten entsprechenden Geltung des § 108 Abs. 6 BSHG ausgeschlossen. Bei der Neufassung des § 89d SGB VIII durch das Erste Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch wurde der Verweis auf § 108 Abs. 6 BSHG jedoch gestrichen, um eine den Bedürfnissen der Jugendhilfe entsprechende Regelung zu ermöglichen (BT-Drucks. 12/2866, S. 24). Seither existiert ein Ausschluss der Kostenerstattungspflicht für Jugendhilfeleistungen an Asylbewerber nicht mehr (BVerwG ZfJ 2000, 31, 33). Diese Rechtslage sollte beibehalten werden.

#### ***Zu Absatz 2 des § 89d SGB VIII neu***

Anders als nach der bisherigen Regelung wird für die Bestimmung des erstattungspflichtigen Landes nun nicht mehr danach differenziert, ob der junge Mensch oder der Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII im In- oder im Ausland geboren ist. Erstattungspflichtig ist stets das Land, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört. Diese Regelung soll zu einer Vereinfachung für die örtlichen Träger führen, die ihre Ansprüche nunmehr stets gegenüber dem eigenen Land geltend zu machen haben. Die landesrechtlichen Grundlagen der Kostenerstattung sind den örtlichen Trägern bekannt und können entsprechend dem Bedarf ausgehandelt und weiterentwickelt werden.

#### ***Zu Absatz 3 des § 89d SGB VIII neu***

Die Neuregelung des Absatzes 2, wonach der Kostenerstattungsanspruch des örtlichen Trägers unabhängig davon, ob der junge Mensch oder der Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII im In- oder im Ausland geboren ist, stets gegen das Land zu richten ist, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört, machte eine Folgeänderung des Absatzes 3 erforderlich. Nach dieser Vorschrift findet ein Ausgleich zwischen den Ländern auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs durch das Bundesverwaltungsamt statt. Hierdurch soll eine einheitliche Kostenbelastung der Länder erreicht und verhindert werden, dass Länder, in deren Bereich überproportional viele Hilfeempfänger/innen einreisen, durch die Neuregelung ungerecht belastet werden. Die Kriterien, aufgrund derer der Belastungsvergleich vorgenommen wird, haben sich bei Anwendung der bisherigen Regelung bewährt und wurden unverändert aus dem bisherigen Absatz 3 Satz 2 übernommen.

### **Zu den Absätzen 4 und 5 des § 89d SGB VIII neu**

Die Regelungen der Absätze 4 und 5 haben sich bewährt und wurden unverändert übernommen.

### **Schutz der Einrichtungsorte**

#### **§ 89e Schutz der Einrichtungsorte**

(1) Richtet sich die Zuständigkeit gemäß § 86a nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern oder eines Elternteils und haben diese oder hat dieser zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung, dem Schutz oder Strafvollzug dient, so ist der örtliche Träger zur Erstattung der Kosten verpflichtet, in dessen Bereich die Eltern oder der Elternteil vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform den gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86 oder nach § 86a Abs. 5 nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen richtet. Die Erstattungspflicht bleibt bestehen, wenn und solange sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86b Abs. 4 oder 5 richtet.

(2) Ist kein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der erstattungsberechtigte örtliche Träger gehört.

### **Allgemeines zu § 89e SGB VIII neu**

§ 89e SGB VIII in der vorgeschlagenen Fassung normiert wie bisher einen Kostenerstattungsanspruch zum Schutz der Einrichtungsorte, um eine übermäßige finanzielle Belastung derjenigen örtlichen Träger, die in ihrem Bereich geschützte Einrichtungen vorhalten bzw. in deren Bereich sich solche befinden, zu vermeiden (vgl. oben Erläuterung zu § 86a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII neu).

Die bisherige Streitfrage, wie zu verfahren ist, wenn beide Eltern für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblich sind und zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung in einer geschützten Einrichtung oder sonstigen Wohnform leben, aber zuvor verschiedene gewöhnliche Aufenthalte hatten, ist durch Klarstellungen zugunsten einer Kostenteilung geklärt. Bisher traten Auslegungsschwierigkeiten auf (vgl. OVG Niedersachsen 20.08.2008, 4 LB 28/06, EuG 2009, 102 mwN), weil zum einen § 89e Abs. 1 Satz 1 SGB VIII im Singular „die Person“ adressiert, die vor der Unterbringung in einem bestimmten Zuständigkeitsbereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und zum anderen § 89e Abs. 2 SGB VIII davon ausgeht, dass – wieder Singular – „ein“ kostenerstattungspflichtiger Träger nicht vorhanden ist. Es wurde vertreten, dass § 89e Abs. 2 SGB VIII angewendet werden müsse, weil nicht „ein“ kostenerstattungspflichtiger vorhanden sei, sondern zwei (Spruchstelle Stuttgart, 17.08.2000, St. 27/99). Dieses Ergebnis vermag zumindest rechtspolitisch nicht

zu überzeugen. Wenn beide Eltern zum Zeitpunkt der Beantragung einer vollstationären Leistung in einer geschützten Einrichtung leben und vor ihrem Aufenthalt in der Einrichtung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte hatten, ist eine Kostenteilung zwischen den beiden Gebietskörperschaften angezeigt, in denen Vater und Mutter gelebt haben. Ein Rückgriff entweder allein auf den früheren gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter oder allein den des Vaters ist mit rechtlichen Argumenten nicht zu begründen. Auch die Personensorge ist kein geeignetes Kriterium, das eine Kostenbelastung nur einer Gebietskörperschaft rechtfertigen könnte, was insbesondere dann deutlich wird, wenn die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge haben.

Daher sind die missverständlichen Formulierungen ersetzt. Der Terminologie des 7. Kapitels folgend ist nun von „Eltern oder der Elternteil“ statt „Person“ die Rede und klargestellt, dass Absatz 2 die Fälle meint, in denen „kein“ kostenerstattungspflichtiger Träger vorhanden ist und nicht etwa diejenigen, in denen zwei zur Verfügung stehen. Ist letzteres der Fall, sind diese nach § 89e SGB VIII zu gleichen Teilen zur Kostenerstattung verpflichtet.

#### ***Zu Absatz 1 des § 89e SGB VIII neu***

Da in § 86a Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII neu und § 86b Absatz 2 SGB VIII neu nun der erforderliche Einrichtungsschutz für die meisten Fälle bereits auf der Ebene der örtlichen Zuständigkeit gewährleistet wird, wird **Satz 1** des § 89e Abs. 1 SGB VIII neu insofern angepasst. Er findet nur noch dann Anwendung, wenn die maßgebliche Person bereits bei Beantragung der vollstationären Leistung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform hat, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung, dem Schutz oder Strafvollzug dient. Ein späterer Aufenthalt in einer geschützten Einrichtung oder Wohnform ist nicht erfasst.

Die in der bisherigen Fassung des § 89e Abs. 1 SGB VIII aufgeführte „andere Familie“ wird als geschützte Wohnform aus dem Anwendungsbereich ausgenommen. Nach der Rechtsprechung zur bisher geltenden Fassung war Voraussetzung dafür, dass es sich bei der aufnehmenden Familie um eine „andere“ Familie handelt, dass diese auswahloffen war. Dadurch war der Anwendungsbereich bereits stark eingegrenzt worden. Darüber hinaus dient der Einrichtungsschutz dem Ausgleich struktureller Unterschiede örtlicher Träger, die daraus resultieren, dass sich die Einrichtungen und sonstigen Wohnformen in deren Bereich befinden und die Lasten ohne Einrichtungsschutz ungleich verteilt wären. Dieses Bedürfnis nach Schutz vor übermäßigen Belastungen besteht bei Pflegefamilien jedoch gerade nicht, weil diese zwar grundsätzlich eher im ländlichen Raum angesiedelt sind, jedoch nicht schon allein dadurch eine infrastrukturelle Benachteiligung dieser örtlichen Träger zu begründen vermögen.

Auch in § 89e Abs. 1 Satz 1 wurde der Schutz als zusätzlich geschützter Zweck mit aufgenommen (näher hierzu siehe oben die Erläuterungen zu § 86a Absatz 4 S. 2 Nr. 1).

**Satz 2** ist unverändert.

**Satz 3** wird formal an die neuen Vorschriften angepasst, bleibt inhaltlich aber unverändert bestehen.

### ***Zu Absatz 2 des § 89e SGB VIII neu***

Absatz 2 ist unverändert.

## **Umfang der Kostenerstattung**

### **§ 89f Umfang der Kostenerstattung**

(1) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften dieses Buches entspricht. Dabei gelten die Grundsätze, die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt werden.

(2) Kosten unter 1.000 Euro sind nur bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 89b), bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89c) und bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89d) zu erstatten. Verzugszinsen können nicht verlangt werden.

(3) Im Rahmen der Kostenerstattung bei Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89d) oder zum Schutz von Einrichtungsorten (§ 89e) sind zusätzlich die Verwaltungskosten in Form von Pauschalbeträgen zu erstatten. Deren Höhe wird durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt, soweit nicht eine Verwaltungsvereinbarung der Länder etwas anderes bestimmt.

### ***Zu den Absätzen 1 und 2 des § 89f SGB VIII neu***

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 haben sich bewährt und sind übernommen. Absatz 2 wird lediglich in sprachlicher Hinsicht modifiziert, ohne jedoch eine inhaltliche Änderung zu erfahren.

### ***Zu Absatz 3 des § 89f SGB VIII neu***

Durch die Regelung des Absatzes 3 wird für Kostenerstattungsfälle nach § 89d SGB VIII neu und § 89e SGB VIII neu abweichend von § 109 Satz 1 SGB X zusätzlich die Erstattung einer Verwaltungskostenpauschale eingeführt. Sowohl örtliche Träger in Flughafen-, Hafen- und Grenzstädten, die häufiger als andere örtliche Träger für die Gewährung von Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen nach Einreise zuständig sind, als auch örtliche Träger, in deren Bereich sich geschützte Einrichtungen befinden, sind allein aufgrund der strukturellen Be-

sonderheiten ihres Bereichs übermäßig belastet. Für die Bearbeitung der Hilfefälle, die sich aus diesen regionalen Besonderheiten ergeben, müssen die örtlichen Träger stets ausreichend Personal vorhalten. Die dafür aufgewendeten Sach- und Personalkosten der Verwaltung können bislang aufgrund der Regelung des § 109 Satz 1 SGB X nicht erstattet werden. Diese ungerechte Verteilung soll durch die Einführung einer Verwaltungskostenpauschale ausgeglichen werden.

Die Höhe der Pauschalbeträge für die Erstattung der Verwaltungskosten wird durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Die Länder können jedoch durch Verwaltungsvereinbarung eine abweichende Regelung treffen.

## **Landesrechtsvorbehalt**

### **§ 89g Landesrechtsvorbehalt**

Durch Landesrecht können die Aufgaben des Landes und des überörtlichen Trägers nach diesem Abschnitt auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden.

### ***Zu § 89g SGB VIII neu***

Die Regelung ist unverändert übernommen.

## **Übergangsvorschrift**

### **§ 89h Übergangsvorschrift**

Wird gestrichen.

### ***Wegfall § 89h SGB VIII***

Eine Übergangsvorschrift ist nicht erforderlich. Zur Vermeidung von Rechtsunklarheit und Rechtsunsicherheit spricht sich die Arbeitsgruppe dafür aus, die Umstellungen in der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit zu einem Stichtag vollständig durchzuführen, keine teilweise Fortgeltung des alten Rechts vorzusehen und auch die Zuständigkeit für sämtliche „Altfälle“ nach neuem Recht zu dem Stichtag neu zu bestimmen.

## **Inkrafttreten**

### **Art. XY Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am [1. Januar oder 1. Juli des Folgejahres der Verkündung] in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft: [Änderungen §§ 8a, 37, 38, 91 SGB VIII und Vereinbarung zwischen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Pflegeperson].

Die Neuregelung des 7. Kapitels sowie die darauf unmittelbar bezogenen Änderungen in § 1791b BGB und § 45 InFamRVG bedürfen vor einem Inkrafttreten ausreichender Vorlaufzeit, damit sich die Praxis auf die Umstellung vorbereiten kann. Die neuen Vorschriften werden direkt anzuwenden sein. Altfälle sind zuvor komplett auf ihre Zuständigkeit hin neu zu prüfen sowie ggf. zum betreffenden Stichtag umzustellen. Dies zu ermöglichen, bedarf es ausreichender Zeit, in der die Fachkräfte in den Jugendämtern zunächst geschult werden können, um anschließend die Umstellung der bereits laufenden Fälle vorbereiten zu können. Insbesondere der Wegfall der Sonderzuständigkeit nach § 86 Absatz 6 SGB VIII wird zunächst zu einer größeren Anzahl von Zuständigkeitswechseln führen, die in der Übergangszeit einen deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand hervorrufen. Da ein Ziel der Reform die Verwirklichung der Hilfekontinuität auch bei Zuständigkeitswechseln ist, sollte dieses Anliegen auch Grundlage des Inkrafttretens der Änderungen sein.

Die Neuregelung des 7. Kapitels sollte daher erst rund ein Jahr, mindestens aber sechs Monate nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Aus haushaltstechnischen Gründen sollte dabei unbedingt ein 1. Januar oder 1. Juli als Datum des Inkrafttretens vorgesehen werden.

Die Änderungen der §§ 8a, 37, 38, 91 SGB VIII schaffen Verbesserungen, die bereits mit Verkündung Wirkung entfalten sollten und auch in Verbindung mit den noch geltenden Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung eine Qualifizierung der Kinder- und Jugendhilfe erreichen.

## **V. Bessere Sicherung der Hilfekontinuität in der Vollzeitpflege bei Zuständigkeitswechsel**

### **Ausgangslage**

In der örtlichen Praxis der Vollzeitpflege sind große Unterschiede bei der Ausgestaltung der Hilfeleistung, der Höhe der finanziellen Leistungen sowie bei der beratenden und unterstützenden Begleitung zu verzeichnen (*Helming*, in: DJI/DIJuF, Handbuch Pflegekinderhilfe, 2010, Kap. B.2.2; *Erzberger*, Strukturen der Vollzeitpflege in Niedersachsen, 2003, im Internet verfügbar unter [www.giss-ev.de](http://www.giss-ev.de) ▶ Publikationen ▶ 2003; *Rock/Moos/Müller*, Das Pfl-

gekinderwesen im Blick – Standortbestimmung und Entwicklungsperspektiven, 2008). Die Variationsbreite, in der Pflegekinderverhältnisse in den einzelnen Jugendämtern sowohl konzeptionell-inhaltlich als auch finanziell-organisatorisch ausgestaltet werden, wirkt sich bei Wechseln der örtlichen Zuständigkeit besonders gravierend und häufig belastend für das Pflegeverhältnis aus.

Nach einem Zuständigkeitswechsel ist in der Vollzeitpflege anders als bei einer Heimunterbringung die Fortführung der bisherigen Leistungsgewährungspraxis häufig nicht gesichert. Die finanzielle Ausstattung sowie die Angebote der Beratung, Unterstützung und sonstigen Entlastung der Pflegepersonen können sich nach einem Wechsel des örtlich zuständigen Jugendamts so grundlegend ändern, dass im Einzelfall sogar der weitere Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie in Frage gestellt ist. Eine nähere Betrachtung des Konfliktpotenzials bei Zuständigkeitswechseln für Pflegekinderverhältnisse zeigt, dass die Sicherstellung der Kontinuität für eine erfolgreiche Hilfestellung unabdingbare Voraussetzung ist.

### **Die Sicherung der Hilfefortsetzung nach bisherigem Recht**

Der Gesetzgeber wollte die Hilfefortsetzung in der Vollzeitpflege mit der Sonderzuständigkeit für die Dauerpflege sichern (§ 86 Abs. 6 SGB VIII). Mit einem Zuständigkeitswechsel an den Lebensort der Pflegefamilie sollten der psychosozialen Realität neuer schützenswerter Familienbeziehungen in der Pflegefamilie Rechnung getragen, weitere Zuständigkeitswechsel vermieden und dementsprechend die gewünschte Hilfefortsetzung hergestellt werden. Diese Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt.

Der Zuständigkeitswechsel an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegepersonen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII hat sich zu einer der umstrittensten Vorgaben im gesamten Kinder- und Jugendhilferecht entwickelt. Die Regelung knüpft die Zuständigkeit in Fällen, in denen der Verbleib des Kindes bei der Pflegefamilie auf Dauer zu erwarten ist, nach zwei Jahren am Lebensort der Pflegefamilie an und sichert damit eine Begleitung des Pflegeverhältnisses vor Ort. Mit diesem Zuständigkeitswechsel sind jedoch gleichzeitig strukturelle Diskontinuitäten verbunden. Die Hilfe wird in vielen Fällen von einem örtlichen Träger initiiert, für den von Beginn an absehbar ist, dass er sie längstens zwei Jahre leisten wird. Der in der Regel ungleich länger zuständige Träger am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson übernimmt dagegen regelhaft eine Leistungsbeziehung, auf deren Zustandekommen und Aushandlung er keinen Einfluss hatte.

Die Sonderzuständigkeit führt außerdem dazu, dass Landkreise weit stärker mit der Begleitung von Pflegekinderverhältnissen belastet sind als Städte. Letztere finden und belegen vermehrt Pflegefamilien in den umliegenden Landkreisen, die nach zwei Jahren die örtliche

Zuständigkeit „erben“ (vgl. DIJuF, Abschlussberichte zu Schwierigkeiten mit der Klärung der örtlichen Zuständigkeit und von Kostenerstattungsfällen in der Kinder- und Jugendhilfe, Schriftliche Befragung, 2009, S. 35, im Internet verfügbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Projekte ▶ Örtl. Zuständigkeit/Kostenerstattung ▶ Abschlussbericht). In mehreren Regionen hat dies gar zu Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern geführt, die (an sich) gesetzlich zwingende Regelung des § 86 Abs. 6 SGB VIII nicht anzuwenden.

Anhand der jeweiligen Anzahl der Hilfefälle, die die Jugendämter auf der Grundlage der verschiedenen Zuständigkeitsvorschriften bearbeiten, lässt sich zeigen, wie die Sonderzuständigkeiten bezogen auf die Gebietsstruktur „Großstadt“, „Klein- und mittelgroße Stadt“ sowie „Landkreis“ verteilt sind (Tabelle 2). Jugendämter von Großstädten haben einerseits zwar durchschnittlich mehr Fälle nach § 86 Abs. 6 SGB VIII als Jugendämter von Landkreisen zu betreuen. In Jugendämtern von Landkreisen liegen allerdings die Fallzahlen für Zuständigkeiten nach § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII sowie nach § 86a SGB VIII und nach § 86 Abs. 6 SGB VIII andererseits näher beieinander als in Jugendämtern von Großstädten. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Hilfefälle haben Jugendämter in Landkreisen also einen höheren Anteil an Fällen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII als Jugendämter von Großstädten.

**Tabelle 2: Durchschnittliche Anzahl der Fälle nach Gebietsstruktur**

	Großstadt	Klein- und Mittelstadt	Landkreis	Gesamt
Nach §§ 86 Abs. 1 bis 5 sowie 86 a SGB VIII	Ø 138	Ø 51	Ø 68	Ø 64
Nach § 86 Abs. 6 SGB VIII	Ø 99	Ø 22	Ø 56	Ø 45

(Quelle: DIJuF, Abschlussberichte zu Schwierigkeiten mit der Klärung der örtlichen Zuständigkeit und von Kostenerstattungsfällen in der Kinder- und Jugendhilfe, Schriftliche Befragung, 2009, S. 35, im Internet verfügbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Projekte ▶ Örtl. Zuständigkeit/Kostenerstattung ▶ Abschlussbericht)

Aus der folgenden Tabelle 3 ist zu ersehen, dass der Anteil der Übernahmen von Hilfefällen aufgrund des § 86 Abs. 6 SGB VIII in Landkreisen deutlich höher ist als in Großstädten. Umgekehrt war die Abgabe von Fällen in Großstädten überdurchschnittlich hoch.

**Tabelle 3: Gebietsstruktur und Verhältnis Abgabe und Übernahme von Hilfefällen: § 86 Abs. 6 SGB VIII**

	mehr Übernahmen	Abgabe und Übernahme ausgeglichen	mehr Abgaben	Jugendämter Gesamt
Großstadt	4	7	10	21
	19,0%	33,3%	<b>47,6%</b>	100,0%
Klein- bis Mittelstadt	43	25	39	107
	40,2%	23,4%	36,4%	100,0%
Landkreis	124	21	36	181
	<b>68,5%</b>	11,6%	19,9%	100,0%
Gesamt	171	53	85	309
	55,3%	17,2%	27,5%	100,0%

(Quelle: DIJuF, Abschlussberichte zu Schwierigkeiten mit der Klärung der örtlichen Zuständigkeit und von Kostenerstattungsfällen in der Kinder- und Jugendhilfe, Schriftliche Befragung, 2009, S. 25, im Internet verfügbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Projekte ▶ Örtl. Zuständigkeit/Kostenerstattung ▶ Abschlussbericht)

Die Vorschrift des § 86 Abs. 6 SGB VIII wirkt sich zudem eher zugunsten eines Wettbewerbs „nach unten“ aus: Kreise und Städte, für die die Suche nach Pflegestellen außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zwingende Notwendigkeit ist, können dies nur bedingt mit besonders guten Konditionen befördern. Denn die Pflegepersonen und alle anderen am Hilfeprozess beteiligten Personen sehen sich nach zwei Jahren nicht nur einer anderen Zuständigkeit, sondern damit auch anderen Vorstellungen über die (finanzielle) Ausstattung des Pflegeverhältnisses und über die fachliche Begleitung durch Beratung und Unterstützung gegenüber. Die daraus resultierende Anpassung an die üblichen Bedingungen am Ort der Pflegestelle ist nachvollziehbar, sie trägt jedoch kaum zu einer Qualifizierung der Pflegekinderhilfe bei.

Daraus lässt sich schließen, dass die Sonderzuständigkeit für Dauerpflege gerade nicht zu der gewünschten Hilfefortsetzung führt. Zudem wird dadurch die Entwicklung von Qualität und Standards eher behindert sowie Anlass für Auseinandersetzungen zwischen den beteiligten Trägern geboten, die strukturell bereits im Gesetz angelegt sind. Daher scheint eine Abkehr von der Sonderzuständigkeit für Dauerpflege dringend angezeigt. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, auf eine dem bisherigen § 86 Abs. 6 SGB VIII entsprechende Regelung zu verzichten.

### **Neue Instrumente zur Sicherung der Hilfefortsetzung**

Allein mit der Streichung der Vorschrift des § 86 Abs. 6 SGB VIII ist den Bedürfnissen der Pflegekinderhilfe jedoch nicht Genüge getan. Dies hat sich deutlich gezeigt, als im Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG, BT-Drucks. 15/3676) eine Streichung der Sonderzuständigkeit in ein Gesetzgebungs-

verfahren vorgesehen war. Aufgrund vehementer Kritik aus der Praxis wurde dieser Vorschlag zurückgenommen.

Lässt sich also feststellen, dass die Sonderzuständigkeit dem Zweck der Hilfekontinuität nicht oder nur unzureichend Rechnung trägt, so ist dies bislang doch die einzige gesetzliche Vorkehrung in Bezug auf die Vollzeitpflege, die diese Anforderung im Blick hat. Eine Reform der örtlichen Zuständigkeit, die aus guten Gründen auf eine Streichung der Sonderzuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse abzielt, kann nur gelingen, wenn zeitgleich gesetzliche Regelungen präsentiert werden, die die für die erfolgreiche Leistungsgewährung notwendige Hilfekontinuität in Fällen des Umzugs der Eltern oder der Pflegeperson gewährleisten.

Hierfür werden drei gesetzliche Instrumente vorgeschlagen:

- Die Pflicht zur Beachtung des Grundsatzes der Hilfekontinuität nach einem Zuständigkeitswechsel – auch in der Vollzeitpflege – wird ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen (siehe oben § 86c Abs. 1 Satz 2 SGB VIII neu mit Erläuterung).
- Auch für die Fälle, in denen das örtlich zuständige Jugendamt und die Pflegestelle nicht in räumlicher Nähe zueinander liegen, soll das zuständige Jugendamt verpflichtet werden, die Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen nach § 37 Abs. 2 SGB VIII ortsnah zur Pflegestelle sicherzustellen.
- Bei der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in Vollzeitpflege soll eine Vereinbarung zwischen Pflegeperson als Leistungserbringer und Jugendamt als Leistungsträger abgeschlossen und die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Personensorgeberechtigten und Pflegeperson durch Beratung und Unterstützung moderierend begleitet werden.

### **Sicherstellung einer ortsnahen Beratung und Unterstützung nach § 37 Abs. 2 SGB VIII**

Um die ortsnahe Unterstützung auch nach einem Wegfall des § 86 Abs. 6 SGB VIII zu gewährleisten, schlägt die Arbeitsgruppe die Aufnahme folgender Sätze 2 und 3 in § 37 Abs. 2 SGB VIII vor:

„<sup>2</sup>Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind Beratung und Unterstützung ortsnah sicherzustellen. <sup>3</sup>Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird.“

### **Zu § 37 Abs. 2 SGB VIII neu**

Die Regelung des § 86 Abs. 6 SGB VIII hat dazu geführt, dass in Dauerpflegeverhältnissen spätestens nach Ablauf von zwei Jahren das Jugendamt am Ort der Pflegestelle zuständig wurde und damit eine ortsnahe Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen gewährleistet werden konnte. Bei einem Wegfall der Sonderzuständigkeit kann es dazu kommen, dass die Pflegestelle dauerhaft in größerer Entfernung zum zuständigen Jugendamt liegt. Der Anspruch der Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung nach § 37 Abs. 2 SGB VIII kann in diesem Fall regelmäßig nicht angemessen von Fachkräften des örtlich zuständigen Jugendamts erfüllt werden (zu den Aufgaben des Pflegekinderdienstes hinsichtlich der Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen siehe LVR, Rahmenkonzeption im Pflegekinderwesen, 2009, S. 16 f., im Internet verfügbar unter [www.lvr.de](http://www.lvr.de) ▶ Jugend ▶ Fachthemen ▶ Erziehungshilfe ▶ Arbeitshilfen ▶ Pflegekinder, Erziehungsstellen, Familiäre Bereitschaftsbetreuung).

Mit **Satz 2** wird eine Lösung insbesondere für die Konstellationen eingeführt, in denen ein Jugendamt

- aufgrund eines Umzugs der Eltern oder des maßgeblichen Elternteils und damit des Wechsels der örtlichen Zuständigkeit zuständig wird oder
- aufgrund eines Umzugs der Pflegepersonen (ohne Wechsel der örtl. Zuständigkeit) zuständig bleibt,

das so weit vom Ort der Pflegestelle entfernt gelegen ist, dass eine angemessene Beratung und Unterstützung nach § 37 Abs. 2 SGB VIII und vor allen Dingen die jederzeitige und unproblematische Erreichbarkeit der Dienste im Bezirk des zuständigen Jugendamts für die Pflegeperson nicht ausreichend gewährleistet ist. Gleiches gilt, wenn die Vermittlung direkt in eine weit entfernt gelegene Pflegestelle erfolgt.

In diesen Fällen steht das zuständige Jugendamt in der ausdrücklichen Pflicht, die erforderliche Beratung und Unterstützung ortsnah sicherzustellen. Satz 2 verlangt damit, dass sich das zuständige Jugendamt gegebenenfalls der Unterstützung eines Trägers der freien Jugendhilfe oder des Jugendamts vor Ort bedienen muss, um den Anspruch der Pflegeperson auf Beratung und Unterstützung „ortsnah“ zu erfüllen.

Mit dem Begriff „ortsnah“ wird klargestellt, dass die praktische Erreichbarkeit für Pflegepersonen gegeben sein muss. Auf die territoriale Begrenzung nach Einzugsbereichen örtlicher Jugendhilfeträger kommt es nicht an. Bedient sich bspw. ein Stadtjugendamt einer Pflegestelle im Umland außerhalb des Stadtgebiets, so kann es durchaus mit eigenen Einrichtungen den Anspruch auf ortsnahe Unterstützung und Beratung der Pflegefamilie erfüllen. Damit geht für die Pflegepersonen kein Anspruch einher, die Beratung und Unterstützung innerhalb

des Einzugsbereichs des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu erhalten, dem ihr Wohnort zuzurechnen ist. Ihnen bleibt allerdings unbenommen, im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII) unter den für sie erreichbaren Anbietern entsprechender Leistungen frei zu wählen.

Während bei der Inanspruchnahme der Dienste eines freien Trägers allein die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe die Finanzierungspflicht nach sich zieht, so ist dies nicht gleichermaßen offensichtlich, wenn der Bedarf von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird. Findet sich ortsnah kein geeigneter Träger der freien Jugendhilfe als Leistungserbringer, kann für das Jugendamt am Ort der Pflegestelle über die Vorschriften eine Pflicht zur Amtshilfe bestehen, die entsprechenden Dienste zu erbringen (§§ 3 ff. SGB X). Dies hätte jedoch grundsätzlich zur Konsequenz, dass eine Verwaltungsgebühr nicht erhoben würde (§ 7 SGB X) und der öffentliche Träger vor Ort keinen finanziellen Ausgleich für seine Dienste erhielte, die möglicherweise fortwährend und über längere Dauer zu erbringen und mit erheblichem personellen Aufwand verbunden sind. Deshalb wird mit der Regelung in **Satz 3** sichergestellt, dass auch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der für seine Dienste der Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe in Anspruch genommen wird, in jedem Fall Anspruch auf eine Erstattung seiner Kosten hat. Die Verwaltungskosten im Sinne des § 109 SGB X sind ausdrücklich mit erfasst. Der finanzielle Ausgleich hat sich an der Art und am Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen zu orientieren.

### **Vereinbarung zwischen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Pflegeperson**

Eine gesetzliche Sicherung der Hilfekontinuität bei Zuständigkeitswechseln in Vollzeitpflegeverhältnissen bedarf einer Flankierung über Vereinbarungen zwischen Pflegeperson/en und öffentlichem Träger, die auch für einen neu zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Gültigkeit erhalten. Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor, an geeigneter Stelle folgende Regelung aufzunehmen:

„<sup>1</sup>Über den Leistungsinhalt, die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und über die zu erwartenden Leistungen, der Beratung und Unterstützung sowie zum notwendigen Unterhalt schließen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Pflegeperson eine Vereinbarung. <sup>2</sup>Diese ist auch nach einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit bindend.“

### ***Zur Regelung über die Vereinbarung***

Bei der stationären Unterbringung eines jungen Menschen in einer betreuten Wohnform oder einem Heim ist die Kontinuität des Hilfeprozesses nach einem Zuständigkeitswechsel durch die Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung nach

§§ 78a ff. SGB VIII gesichert. Ein neu zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe tritt in verbindlich ausgehandelte Konditionen ein (§ 78e Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Für die Pflegekinderhilfe sieht das Gesetz kein vergleichbares Instrumentarium vor.

Der Abschluss von Vereinbarungen, die grundsätzlich auch einen neu zuständigen örtlichen Träger binden, würde nicht nur die dringend erforderliche Hilfefortsetzung sichern, sondern auch einen Beitrag zur Verbesserung der Zielgenauigkeit und Effektivität der Pflegekinderhilfe leisten.

In der Vollzeitpflege sind im Vergleich zur Unterbringung in einer Einrichtung oder betreuten Wohnform Besonderheiten zu berücksichtigen. Pflegepersonen sind eine sehr heterogene Gruppe. Vollzeitpflege als familiales Hilfesetting kann durch Fachkräfte in einem professionellen Verständnis erbracht werden (Erziehungsstellen). In der Mehrzahl werden Pflegekinder aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt von Personen ohne pädagogische Ausbildung aufgenommen, die zuvor mehr oder weniger auf ihre Aufgabe vorbereitet wurden. Teilweise bringen Eltern ihre Kinder selbst bei Pflegepersonen, bspw. Verwandten, unter, bevor sie sich an das Jugendamt wenden und für das Pflegeverhältnis Leistungen beantragt werden. Vorgaben zu den Inhalten und Formalien sowie zum Verfahren zur Erstellung der Vereinbarungen dürfen daher nicht zu differenziert sein und müssen eine hohe Flexibilität ermöglichen. Im Rahmen des durch das BMFSFJ geförderten DJI/DIJuF-Projekts „Pflegekinderhilfe in Deutschland“ wurde auf der Grundlage der sozialwissenschaftlichen und juristischen Forschungsergebnisse ein Mustervertrag zwischen Jugendamt und Pflegeperson formuliert (*Küfner*, in: DJI/DIJuF, Handbuch Pflegekinderhilfe, 2010, Anhang 2).

**Satz 1** normiert eine Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen Pflegeperson und Träger der öffentlichen Jugendhilfe und bestimmt Mindestanforderungen an den Inhalt. Vergleichbar mit §§ 78b ff. SGB VIII sind Abreden zum Leistungsinhalt, zur Qualitätssicherung und -entwicklung aufzunehmen. Außerdem soll sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu Angeboten der Beratung und Unterstützung (z.B. Supervision, Entlastung in den Ferien oder an Wochenenden) verpflichten und die Pflegeperson deren Inanspruchnahme verbindlich zusagen. Anspruchsinhaber der finanziellen Leistungen nach § 39 SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten, sodass auch vertraglich zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Pflegeperson nichts Abweichendes vereinbart werden kann. Allerdings soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusagen, welche Leistungen zum notwendigen Unterhalt die Pflegepersonen erwarten können.

Die Vereinbarung nach Satz 1 ist eine zweiseitige, einvernehmliche Regelung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Pflegeperson. Sie bezieht sich individuell auf das Profil einer bestimmten Pflegeperson und beschreibt einerseits, was diese leisten kann und soll, und andererseits, was sie dafür vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe an Unterstützung

erhält. Sie kann unabhängig von einem Hilfeplanverfahren für ein bestimmtes Kind oder einen bestimmten Jugendlichen abgeschlossen, im Zuge der Hilfeplanung konkretisiert oder erstmals ausgehandelt werden. Die Vereinbarung ist jedoch von der Hilfeplanung abzugrenzen, in deren Zentrum die Leistungsbeziehung zwischen den Anspruchsinhabern (Personensorgeberechtigten oder junge Menschen) und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe steht.

**Satz 2** sichert die Hilfekontinuität bei Zuständigkeitswechseln, indem die Fortgeltung der Vereinbarung zwischen dem belegenden Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Pflegeperson auch für einen neu zuständigen Träger bestimmt wird. Die Regelung orientiert sich an § 78e Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, bezieht sich jedoch wegen der individualisierten Konstruktion der Vollzeitpflege nur auf das Verhältnis zum neu zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine einvernehmliche Änderung oder Aufhebung zwecks Abschluss einer neuen Vereinbarung bleibt durch die Bindung unbenommen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln über die Auflösung und Veränderung von Vereinbarungen.

In Ergänzung der Regelung über die Vereinbarung wird angeregt zu prüfen:

- die Aufnahme der Möglichkeit eines Trägers der freien Jugendhilfe, die betreffenden Vereinbarungen mit den Pflegepersonen abzuschließen, etwa durch entsprechende Erlaubnis zur Delegation durch Ergänzung der Aufzählung in § 76 Abs. 1 SGB VIII;
- die Einordnung der Leistungen und Dienste des Pflegekinderdienstes in freier Trägerschaft unter die Ägide der §§ 78b ff. SGB VIII, etwa durch Aufnahme in den Katalog des § 78a Abs. 1 SGB VIII oder einen Verweis auf die Anwendbarkeit der betreffenden Vorschriften in einer gesonderten Regelung.

### **Moderation des (privatrechtlichen) Vertrags zwischen Personensorgeberechtigten und Pflegeperson**

Die zusätzliche Fokussierung auf die Vereinbarung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer auch in der Vollzeitpflege betont die Notwendigkeit, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im sozialleistungsrechtlichen Dreiecksverhältnis auch das Vertragsverhältnis zwischen Personensorgeberechtigten und Pflegeperson (bzw. Einrichtungsträger) in den Blick nimmt. Da Konflikte zwischen Herkunfts- und Pflegeeltern nach den Erkenntnissen der Forschung zu den schwerwiegendsten Belastungsfaktoren für Pflegekinder zählen (*Küfner/Kindler/Helming*, in: DJI/DIJuF, Handbuch Pflegekinderhilfe, 2010, Kap. B.1, B.3 sowie Anhang 1 Musterverträge), lohnt sich die Investition in eine Initiierung und Moderation dieses Prozesses. Herkunfts- und Pflegeeltern sollte daher ein ausdrücklicher Anspruch auf Beratung und Unterstützung beim Abschluss des Vertrags über das Pflegeverhältnis eingeräumt werden. Da sich auch bei einer Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung oder in

betreutem Wohnen die Frage nach dem zivilrechtlichen Vertragsverhältnis zwischen Personensorgeberechtigten und Einrichtungsträger stellt, ist die Regelung für alle vollstationären Leistungsarten zu konzipieren.

Es wird vorgeschlagen, an geeigneter Stelle, etwa als § 38 Abs. 2 SGB VIII folgende Regelung aufzunehmen:

„(2) Der Personensorgeberechtigte und die Pflegeperson oder der Einrichtungsträger sind bei dem Abschluss eines Vertrags über die Unterbringung bei einer Pflegeperson oder in einer Einrichtung begleitend zu beraten und zu unterstützen. Der Vertrag soll schriftlich geschlossen werden“

### ***Zur Regelung über den Vertrag zwischen Personensorgeberechtigten und Pflegeperson/Einrichtungsträger (§ 38 Abs. 2 SGB VIII neu)***

Die Regelung macht deutlich, dass in jedem Fall – auch wenn dies nicht ausdrücklich thematisiert wird – zwischen den Personensorgeberechtigten und der Pflegeperson bzw. dem Einrichtungsträger ein Vertrag über die Inpflegegabe bzw. die Unterbringung in einer Einrichtung geschlossen wird (vgl. BGH 06.07.2006, III ZR 2/06, NJW 2006, 2553 = ZKJ 2007, 112 = JAmt 2007, 162). Oftmals erfolgt dies konkludent. Die Aufnahme eines **Absatzes 2** in § 38 SGB VIII macht dies deutlich und normiert einen Leistungsanspruch auf Beratung und Unterstützung bei diesem Prozess. Im Zentrum stehen bei diesem Vertrag die zivilrechtlichen Beziehungen wie bspw. die sorgerechtlichen Befugnisse, der Umgang, die religiöse Kindererziehung, die Namensgebung. Aber auch Fragen des Krankenversicherungsschutzes sowie des Abschlusses weiterer Versicherungen können aufgegriffen werden. Außerdem bietet der Abschluss eines solchen Vertrags unter fachlicher Begleitung durch das Jugendamt die Möglichkeit, sich über die gegenseitigen Erwartungen der Personensorgeberechtigten und der Pflegepersonen zu verständigen, entsprechende beiderseitige Pflichten auszuhandeln und schriftlich zu fixieren.

**Satz 2** stellt klar, dass bei einer Unterbringung in einer Einrichtung oder bei einer Pflegeperson ohnehin in jedem Fall ein Vertrag zwischen Personensorgeberechtigten und Einrichtungsträger bzw. Pflegeperson zustande kommt. Dieser soll schriftlich geschlossen werden. Mit dieser Vorgabe wird eine Lücke im SGB VIII geschlossen. In anderen Sozialleistungssystemen ist der Abschluss von Verträgen über die Unterbringung eine selbstverständliche Grundlage im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis.

## **VI. Ergänzender Regelungsbedarf**

### **1. Informationsweitergabe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 5 SGB VIII neu)**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz; BT-Drucks. 16/12429) hat einen neuen Absatz 3 in § 86c SGB VIII vorgesehen, in dem die Pflicht zur sowie Modalitäten bei der Informationsweitergabe in Kinderschutzfällen geregelt werden sollte. Zur Begründung hat der Gesetzentwurf ausgeführt (BT-Drucks. 16/12429, S. 10 f.):

„Die Vorschrift verpflichtet zur Übermittlung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an den nach § 86 oder § 86b zuständigen örtlichen Träger. Insbesondere ein Wohnorts- und/oder Zuständigkeitswechsel darf nicht dazu führen, dass die vorhandenen Kenntnisse über die Gefährdungssituation eines Kindes verloren gehen und auf diese Weise ein rechtzeitiges Tätigwerden zu seinem Schutz verhindert wird.

Die Weitergabe von Daten ist aber über die in Absatz 2 genannten Fälle des Zuständigkeitswechsels hinaus auch und vor allem in den Fällen erforderlich, in denen einem örtlichen Träger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt sind, der nicht für die Gewährung von Leistungen nach § 86 oder § 86b zuständig ist. Wenngleich für die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung keine eigene örtliche Zuständigkeit geregelt ist, da grundsätzlich derjenige Träger zum Handeln verpflichtet ist, dem die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, so kann der erforderliche Kontakt mit der Familie nur in räumlicher Nähe zu ihr hergestellt werden. Aus diesem Grund soll verbindlich geregelt werden, dass dem für die Leistungsgewährung zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe die gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung mitzuteilen sind, damit dieser den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a wahrnehmen kann.

Die Kontaktaufnahme mit dem nach § 86 zuständigen Träger hat unter strikter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Daher ist zu beachten, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung aus Meldungen oder auch aus unmittelbaren Erkenntnissen im Zusammenhang mit der Gewährung und Erbringung von Leistungen in der Vergangenheit oder einer abgebrochenen oder abgeschlossenen Gefährdungseinschätzung gewonnen worden sein können. Die Befugnis, die jeweiligen Daten weiterzugeben, richtet sich daher nach unterschiedlichen Normen. Grundsätzlich ist die Übermittlung nach § 64 Abs. 1 SGB VIII zulässig, wenn die Daten zur Wahrnehmung des Schutzauftrags erhoben und hierfür auch weitergegeben werden. Handelt es sich jedoch um anvertraute Daten – was in diesem sensiblen Bereich häufig der Fall ist –, so richtet sich die Befugnis zur Datenübermittlung an das zuständige Jugendamt nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII. Die Weitergabe ist demnach zulässig, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind. Wurden die Daten von einer Person zugänglich gemacht, die der Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegt, so müssen die Voraussetzungen nach § 76 Abs. 1 SGB X gegeben sein. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Weitergabe an den für die Leistungsgewährung zuständigen örtlichen Träger nur befugt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die für die rechtmäßige Übermittlung durch die der Schweigepflicht unterliegende Person maßgeblich waren. Erfolgte eine Übermittlung nach § 2 Abs. 2 des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG), so muss folglich auch aus Sicht der Fachkraft das unmittelbare Tätigwerden eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich sein, um eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen oder eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden.

Damit liegen in aller Regel die Voraussetzungen dafür vor, die sowohl die Person, die der Schweigepflicht unterliegt, als auch die zuständige Fachkraft im Jugendamt zu einer zulässigen Weitergabe der Daten befugen. Im Hinblick auf den prozessualen und diskursiven Charakter der Gefährdungseinschätzung ist zur Mitteilung der Daten ein Übergabegespräch erforderlich, in das die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen sind, solange der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt ist.“

Die Einschätzungen in den Ausführungen werden von der Arbeitsgruppe geteilt. Allerdings wird als Standort die Aufnahme als neuer Absatz 5 in § 8a SGB VIII vorgeschlagen. Es handelt sich um keine zuständigkeitsrechtliche Vorschrift, sondern um eine weitere Verfahrensvorschrift für die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Wegen des sachlichen Zusammenhangs handelt es sich daher um eine Ergänzung zum Regelungsgehalt der Absätze 1, 3 und 4 des § 8a SGB VIII.

Im Vergleich zum Entwurf im Kinderschutzgesetz werden folgende, mit Unterstreichung markierte Modifikationen vorgeschlagen:

#### **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(5) Sind einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen nach §§ 86, 86a oder § 86b Absatz 5 zuständigen örtlichen Träger die Sozialdaten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach Absatz 1, 3 und 4 erforderlich ist. Die Mitteilung soll zeitnah auch im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen. Die Personensorgeberechtigten, Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind über die Datenübermittlung zu informieren und sollen am Übergabegespräch beteiligt werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In **Satz 1** sind die Querverweise an die Änderungen im 7. Kapitel zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung anzupassen. Da es hier um die Weitergabe von personenbezogenen Daten durch einen Sozialleistungsträger geht, spricht das SGB VIII von „Sozialdaten“. Die Einordnung als Absatz 5 des § 8a SGB VIII macht einen genauen Verweis auf die Absätze erforderlich, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe adressieren; dies sind § 8a Abs. 1, 3 und 4 SGB VIII.

Die Inhalte des § 86c Abs. 3 Satz 2 SGB VIII-E im Entwurf zu einem Kinderschutzgesetz sind in zwei Sätze aufgeteilt. Es wird unterschieden zwischen der Weitergabe in einem Gespräch zwischen den ehemals bzw. neu zuständigen Fachkräften und der Beteiligung der Betroffenen in den Familien hieran.

Die in **Satz 2** verpflichtende Mitteilung der Sozialdaten erfasst sowohl schriftliche als auch mündliche Informationsweitergabe. Hierbei sind die Wahrnehmungen, Einschätzungen und bisherigen Schutz- und Hilfemaßnahmen auch in einer Zusammenfassung zu übermitteln. Damit vermieden werden kann, dass bei der schriftlichen Übermittlung Informationen verlo-

ren gehen und eventuelle Missverständnisse bei der Rezeption der schriftlichen Informationen geklärt werden können, regelt Satz 2 die Pflicht zur zeitnahen Mitteilung der relevanten Sozialdaten – auch – in einem Übergabegespräch. Dieses ist grundsätzlich zwischen der bisher und der zukünftig fallzuständigen Fachkraft zu führen.

**Satz 3** betont das Transparenzgebot bei der Datenübermittlung. In Ergänzung zum Entwurf aus dem Kinderschutzgesetz ist auch die Beteiligung der Erziehungsberechtigten vorgesehen. Die weiteren erwachsenen, nicht sorgeberechtigten Personen, die mit dem Kind zusammenleben, sind bei der Sicherstellung des Schutzes für das Kind bzw. Jugendlichen aus fachlicher Sicht unbedingt einzubeziehen.

Außerdem wird durch die Unterscheidung zwischen der Information über die Datenübermittlung und der Einbeziehung in das Übergabegespräch den Jugendämtern die notwendige Flexibilität in der Gestaltung der Einbeziehung im Einzelfall eingeräumt. Die Beteiligung am Übergabegespräch steht unter dem Vorbehalt seiner faktischen Realisierbarkeit. Auf sie ist zu verzichten, wenn die Dringlichkeit dies erfordert oder die Möglichkeit der Teilnahme nicht in Anspruch genommen wird. Die Einschränkung, dass eine Beteiligung nur dann und soweit erfolgt, als der Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt ist, ist übernommen.

## **2. Harmonisierung mit dem Familienrecht**

### **§ 1791b BGB Bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts**

(2) Das Familiengericht hat das Jugendamt zu bestellen, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so hat es das Jugendamt zu bestellen, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält.

[Der jetzige Absatz 2 würde zu Absatz 3.]

### **Zu Absatz 2 des § 1791b BGB neu**

§ 1791b Abs. 2 BGB neu spiegelt die vorgeschlagene Regelung in § 87c Abs.1 Satz 2 und 3 SGB VIII neu wieder.

Diese Änderung soll die Vorgaben des SGB VIII und des BGB zur Bestimmung desjenigen Jugendamts, das als Amtsvormund bzw. Amtspfleger zu bestellen ist, harmonisieren und gegenseitige sowie gleichlaufende Vorgaben für das Entscheidungsverhalten im Jugendamt und Familiengericht einführen.

Die bisherige Regelung des § 87c Abs. 3 SGB VIII suggeriert, die Bestellung und Entlassung eines zum Vormund oder Ergänzungspfleger bestellten Jugendamts würde sich nach der

„örtlichen Zuständigkeit“ nach dem SGB VIII richten. Die Bestellung und Entlassung erfolgt jedoch durch das Familiengericht nach den für dieses geltenden Regelungen, die sich im Bürgerlichen Gesetzbuch finden. Zuständig ist stets das Jugendamt, das durch das Familiengericht bestellt wird. § 1791b Abs. 2 BGB stellt klar dass das Familiengericht dasjenige Jugendamt zu bestellen hat, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt, bzw. bei Fehlen eines solchen seinen tatsächlichen Aufenthalt hat.

#### **§ 45 IntFamRVG Zuständigkeit für die Zustimmung zu einer Unterbringung**

Zuständig für die Erteilung der Zustimmung zu einer Unterbringung eines Kindes nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 und nach Art. 33 KSÜ im Inland ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind geboren ist. Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Land Berlin zuständig.“

#### **Zu § 45 IntFamRVG neu**

Bei der Neufassung des § 45 IntFamRVG handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung des § 88 SGB VIII.

Nach der bisherigen Regelung des § 45 IntFamRVG ist für die Erteilung der Zustimmung zu einer Unterbringung eines Kindes nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Inland der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich das Kind nach dem Vorschlag der ersuchenden Stelle untergebracht werden soll, andernfalls der überörtliche Träger, zu dessen Bereich die Zentrale Behörde den engsten Bezug festgestellt hat. Hilfsweise ist das Land Berlin zuständig. Durch § 88 Abs. 3 SGB VIII neu wird nun jedoch eine Sonderregelung für den Fall eingefügt, dass eine Hilfe, die während des Aufenthalts der für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblichen Personen im Ausland erforderlich geworden ist, im Inland eingeleitet oder fortgesetzt werden soll. Um der/dem Hilfeempfänger/in einen für sie/ihn leicht identifizierbaren Ansprechpartner im Inland zur Verfügung zu stellen, wird hier zunächst eine Zuständigkeit des überörtlichen Trägers am Geburtsort des Kindes begründet. Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Land Berlin zuständig. Der zuständige überörtliche Träger bestimmt dann aus seinem Bereich einen für die Leistungsgewährung zuständigen örtlichen Träger.

Tritt der Hilfebedarf auf, solange sich das Kind im Ausland aufhält und beabsichtigt die zuständige ausländische Behörde, das Kind in Deutschland in einem Heim oder einer Pflegefamilie unterzubringen, ist sowohl nach Art. 56 Brüssel IIa-V als auch nach Art. 33 KSÜ zunächst die Zustimmung der zuständigen inländischen Behörde einzuholen. Um eine Identität zwischen dem für die Hilfestellung zuständigen überörtlichen Träger und dem für die Erteilung der Zustimmung nach Art. 56 Brüssel IIa-V, Art. 33 KSÜ zuständigen überörtlichen

Träger herzustellen, wurde § 45 IntFamRVG angepasst. Hierdurch soll eine Kompetenzbündelung erreicht werden.

### **3. Anpassungen im SGB VIII**

Die Vorschläge zur Neuregelung des 7. Kapitels machen auch kleinere Anpassungen in anderen Vorschriften des SGB VIII notwendig.

#### **§ 85 Abs. 2**

11. die Bestimmung der Zuständigkeit eines örtlichen Trägers nach § 88 Abs. 3.

#### ***Zur Ergänzung des Katalogs in § 85 Abs. 2 SGB VIII***

Bei der Anfügung des § 85 Abs. 2 Nr. 11 SGB VIII handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung des § 88 Abs. 3 SGB VIII. Danach haben die überörtlichen Träger die zusätzliche Aufgabe erhalten, für die Überleitung einer Hilfe aus dem Ausland ins Inland als Anlaufstelle für die ausländischen Behörden und Gerichte zu fungieren und den in Deutschland zuständigen örtlichen Träger zu bestimmen.

### **Legaldefinition der vollstationären und teilstationären Leistung**

#### **§ 91**

(1) Zu folgenden Leistungen, die die Unterbringung eines jungen Menschen außerhalb seines Elternhauses über Tag und Nacht beinhalten (vollstationäre Leistung) sowie zu folgenden vorläufigen Maßnahmen werden Kostenbeiträge erhoben:

[...]

(2) Zu folgenden Leistungen, die die Betreuung und Versorgung eines jungen Menschen außerhalb seines Elternhauses beinhalten (teilstationäre Leistung) werden Kostenbeiträge erhoben:

[...]

#### ***Zu den Änderungen in § 91 SGB VIII***

Die örtliche Zuständigkeit differenziert bei Zuständigkeitsbestimmung zwischen der Gewährung ambulanter und teilstationärer Leistungen (§ 86 SGB VIII neu) und vollstationärer Leistungen (§ 86a SGB VIII). Die begriffliche Differenzierung war schon bisher bei der Kostenbeteiligung ausdrücklich angelegt, indem das 8. Kapitel bei teilstationären und vollstationären Leistungen die Erhebung von Kostenbeiträgen vorsieht.

Es wird daher vorgeschlagen, dass § 91 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII Legaldefinitionen erhalten zu den Begriffen „vollstationäre Leistung“ und „teilstationäre Leistung“. Diese würden Geltung auch im 7. Kapitel beanspruchen und für Klarheit auch bei der Zuständigkeitsbestimmung sorgen.

# Anlage 1

## Mitglieder der Arbeitsgruppe

1. **Prof. Dr. Christian Bernzen**, Rechtsanwalt, Professor für rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit an der Kath. Hochschule für Sozialwesen Berlin
2. **Anselm Brößkamp**, Abteilungsleitung Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt des Landkreises Plön
3. **Karl-Ernst Degener**, Ehemalige Abteilungsleitung Wirtschaftliche Jugendhilfe im Jugendamt der Stadt Dortmund
4. **Jörg Freese**, Beigeordneter für Gesundheit, Jugend, Bildung im Deutschen Landkreistag
5. **Peter Frings**, Justiziar des Caritasverbands für die Diözese (DiCV) Münster e.V.
6. **Britta Gilgen**, Leitung des Jugendamts des Landkreises Uckermark
7. **VRiVG Christian Grube**, Verwaltungsgericht Hamburg
8. **Andreas Hilliger**, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (bis zweite Sitzung)
9. **Andreas Jung**, Leitung des Jugendamts der Stadt Meckenheim
10. **Prof. Dr. Claus Loos**, Professor für Recht und Verwaltung der Leistungsgewährung im Sozial- und Gesundheitswesen an der Hochschule Kempten
11. **Dr. Thomas Meysen**, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
12. **Dr. Liane Pluto**, Deutsches Jugendinstitut (DJI) e.V.
13. **Hans Reinfelder**, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt
14. **Stefan Reiß**, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin
15. **Maria Remme**, Abteilungsleitung Wirtschaftliche Jugendhilfe des Jugendamts des Landkreises Osnabrück
16. **Hans-Joachim Roesler**, Jugendamt der Stadt Bochum, Steuerungsunterstützung der Amtsleitung
17. **Dr. George von Soest**, Abteilungsleitung Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt der Stadt Kassel
18. **Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl**, Professorin für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik an der Alice Salomon Hochschule Berlin
19. **Reinhard Wilms**, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (seit dritter Sitzung)
20. **Wilfried Ziegler**, Leitung des Jugendamts der Stadt Würzburg

## **Aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

21. **Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner**, Ministerialrat
22. **Gila Schindler**, Regierungsrätin

## **Aus dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.**

23. **Diana Eschelbach**
24. **Natalie Harten** (seit vierter Sitzung)
25. **Marion Kufner** (bis zweite Sitzung)
26. **Dr. Axel Philipps** (bis sechste Sitzung)
27. **Dr. Nina Trunk** (seit zweiter Sitzung)

## Mitglieder der Unterarbeitsgruppe „Pflegekinderhilfe“

### **Aus der Arbeitsgruppe**

1. **Anselm Brößkamp**, Abteilungsleitung Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt des Landkreises Plön
2. **Peter Frings**, Justiziar des Caritasverbands für die Diözese (DiCV) Münster e.V.
3. **Britta Gilgen**, Leitung des Jugendamts des Landkreises Uckermark
4. **Wilfried Ziegler**, Leitung des Jugendamts der Stadt Würzburg

### **Weitere Expert/inn/en**

5. **Dr. Christian Erzberger**, Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V.
6. **Elisabeth Helming**, Deutsches Jugendinstitut (DJI) (in zweiter Sitzung)
7. **Ursula Hugot**, Landschaftsverband Rheinland
8. **Monika Krumbholz**, Pflegekinder in Bremen (PiB)
9. **Stefan Ottmann**, Leitung des Jugendamtes des Landkreises Osnabrück (in zweiter Sitzung)
10. **Christiane Steinwedel**, Stadt Frankfurt am Main, Jugend- und Sozialamt, Pflegekinderhilfe und Adoption
11. **Dr. Carmen Thiele**, PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.
12. **Dr. Ingrid Wölfel**, Supervisorin

### **Aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

13. **Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner**, Ministerialrat
14. **Gila Schindler**, Regierungsrätin
15. **Dr. Heike Schmid-Obkirchner**, Regierungsrätin

### **Aus dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.**

16. **Diana Eschelbach**
17. **Natalie Harten**

## **Mitglieder der Unterarbeitsgruppe „Jugendhilfe mit Auslandsbezug“**

### **Aus der Arbeitsgruppe**

1. **Hans Reinfelder**, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt
2. **Stefan Reiß**, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin
3. **Reinhard Wilms**, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

### **Weitere Expert/inn/en**

4. **Klaus Bannert**, Bundesverwaltungsamt Köln
5. **Mechthild Ebenau**, Stadt Frankfurt am Main, Kinder- und Jugendhilfe für Auswärtige und Clearingstelle
6. **Manfred Gutke**, Kinderschutzbund Hamburg
7. **Dorothee Komor**, Stadt Köln, Amt für Jugend und Familie
8. **Albert Riedelsheimer**, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.
9. **Michael Walter**, Stadt Karlsruhe, Jugendamt
10. **Dr. Anja Wichmann**, Bundesministerium des Inneren

### **Aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

11. **Gila Schindler**, Regierungsrätin

### **Aus dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.**

12. **Natalie Harten**
13. **Dr. Nina Trunk**

## **Anlage 2**

### **Sitzungstermine**

**Arbeitsgruppe:** 18. Januar 2008

8. Mai 2008

29. und 30. September 2008

2. Februar 2009

23. März 2009

12. Juni 2009

21. und 22. September 2009

16. und 17. November 2009

14. Dezember 2009

**Unterarbeitsgruppe „Auslandsbezug“:** 13. Juli 2009

**Unterarbeitsgruppe „Pflegekinderhilfe“:** 2. November 2009

8. Dezember 2009

## Anlage 3

### **Rechtsvergleich Deutschland – Österreich (Tirol) – Schweiz (Zürich) – England**

Ein Blick in einige ausgewählte ausländische Rechtssysteme soll Anregungen für System, Anknüpfung und Formulierung der Vorschriften im deutschen Recht bringen. Aufschlussreich erscheint in diesem Zusammenhang zunächst, dass alle untersuchten Rechtsordnungen zur Bestimmung der **örtlichen Zuständigkeit** – anders als das deutsche Recht – vorrangig an den gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalt des Kindes anknüpfen. Bemerkenswert ist hierbei, dass das österreichische Recht mit einer extrem geringen Anzahl von Regelungen auszukommen scheint. So findet sich im österreichischen Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) nur ein Paragraph, der sich mit der örtlichen Zuständigkeit befasst (§ 5 BJWG bzw. § 32 TJWG). Die örtliche Zuständigkeit für die Führung einer Amtsvormundschaft ist gesondert in § 215a ABGB geregelt.

Größere Unterschiede lassen sich bezüglich der Regelungen zur **Kostentragung** finden. Nach *englischem Recht* sind die Kosten für Jugendhilfemaßnahmen grundsätzlich von der local authority am gA des Kindes zu tragen. Hat eine andere Behörde – zum Beispiel weil sich das Kind tatsächlich in ihrem Bereich aufhielt und ein sofortiges Eingreifen erforderlich war – Maßnahmen der Jugendhilfe eingeleitet, kann sie von der zuständigen Behörde am gA des Kindes die Kosten erstattet verlangen (vgl. Sec. 29 (7), Sec. 29 (8) Children Act 1989). Dieses Kostenerstattungssystem ist dem deutschen System relativ ähnlich.

Eine interessante Kostentragungsregelung findet sich im *österreichischen Recht*. Dies soll exemplarisch an den Regelungen des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes (TJWG) verdeutlicht werden. Gemäß § 16 Abs. 1 TJWG hat die Kosten von Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung zunächst das Land Tirol zu tragen. Gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 TJWG haben der Minderjährige und die für ihn nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen dem Land Tirol die Kosten der vollen Erziehung zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind und der Kostenersatz für sie keine besondere Härte bedeutet. Gemäß § 16 Abs. 4 TJWG haben die Gemeinden dem Land Tirol jährlich einen Beitrag zu den von ihm zu tragenden Kosten der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht nach Absatz 2 ersetzt werden, in Höhe eines Pauschalsatzes von 35 % zu leisten. Dieser Betrag wird von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt. Hierzu werden zunächst die auf die einzelnen politischen Bezirke entfallenden Kosten ermittelt. Der Beitrag der einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirks wird dann von der Landesregierung nach der Finanzkraft der Gemeinden festgesetzt, für deren Ermittlung das Gesetz weitere Vorschriften enthält. Gemäß § 16 Abs. 5 TJWG haben die Gemeinden auf Verlangen des Landes Tirol vierteljährlich Vorschüsse in

Höhe eines Sechstels des zu erwartenden Beitragsanteils gegen nachträgliche Verrechnung zu überweisen. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für Hilfen zu Erziehung vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.

Nach *schweizerischem Recht* trägt die örtlich zuständige Gemeinde die Kosten der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe, sofern das Bundesrecht, interkantonale Vereinbarungen oder andere Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes nicht etwas anderes vorsehen (§ 41 SHG). Eine vorrangige interkantonale Vereinbarung ist in Gestalt der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) gegeben.

Soll ein Kind beispielsweise in einer Einrichtung außerhalb des Wohnkantons untergebracht werden, sichert der Wohnkanton gemäß Art. 19 Abs. 1 IVSE der Einrichtung des Standortkantons die Leistungsabgeltung zu Gunsten des Kindes zu. Die Abrechnung erfolgt demnach direkt zwischen der Einrichtung und dem Wohnkanton.

In der folgenden Übersicht sind die unterschiedlichen Regelungssysteme nochmals tabellarisch dargestellt.

<b>Deutschland</b>	<b>Österreich</b>	<b>Schweiz</b>	<b>England</b>
Bundesgesetzliche Regelung, Landesausführungsgesetze existieren, enthalten jedoch keine Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit	Bundesgesetzliche Regelung ergänzt durch Jugendwohlfahrtsgesetze der Länder	Kantonale Regelung	Bundesgesetzliche Regelung
Jugendamt	Bezirksverwaltungsbehörde	Bezirksjugendsekretariat oder Amt für Jugend- und Berufsberatung (sozialpädagogische Hilfe)  Fürsorgebehörde (wirtschaftliche Hilfe)	Local Authority
Maßgebliche Vorschriften: Örtliche Zuständigkeit: §§ 86-88 SGB VIII Kostenerstattung: §§ 89-89f SGB VIII	Maßgebliche Vorschriften: Örtliche Zuständigkeit: § 5 BJWG, § 32 TJWG, § 215a ABGB Kostenerstattung: § 32 BJWG, § 16 TJWG	Maßgebliche Vorschriften: §§ 13, 32 SHG, § 11 Abs. 2 JHG, § 20 SHV, Art. 7, 12 ZUG	Maßgebliche Vorschriften: Sections 105 (6), 17, 18, 20, 21, 29, 31, 66, 67 (1) Children Act 1989
Grundsatz der wandernden (dynamischen) Zuständigkeit	Grundsatz der wandernden (dynamischen) Zuständigkeit	Dynamische Zuständigkeit für fachliche Verantwortung; statische Kostenlast	Statische Zuständigkeit bei Vollzeitpflege (LA, die das Kind untergebracht hat, bleibt zuständig, auch wenn die Unterbringung außerhalb ihres Bezirks erfolgt)

<p><b>Grundsatz:</b> Anknüpfen an gA der Eltern, gA des Minderjährigen wird nur sekundär herangezogen</p>	<p><b>Grundsatz:</b> Anknüpfen an gA des Minderjährigen, gA der Erziehungsberechtigten wird nur sekundär herangezogen (zB in § 32 Abs. 3 S. 3 TJWG)</p>	<p><b>Grundsatz:</b> Für Leistungserbringung Anknüpfung an zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes. Dieser wird jedoch grundsätzlich vom Wohnsitz des Sorgeberechtigten abgeleitet.  Für Kostenlast Anknüpfung an Unterstützungswohnsitz i. S. des Sozialhilfegesetzes</p>	<p><b>Grundsatz:</b> Bei freiwilliger Inanspruchnahme der Hilfe: Anknüpfen an tA des Kindes, bei Hilfeleistung aufgrund gerichtlicher Anordnung: Anknüpfen an gA des Kindes. Hier bestimmt das Gericht gleichzeitig die zuständige Behörde.</p>
<p><b>Für HzE:</b> Anknüpfen an gA der Eltern (§§ 86 ff. SGB VIII)</p>	<p><b>Für HzE:</b> Anknüpfen an gA des Minderjährigen (§ 32 Abs. 1 TJWG)</p>		
<p><b>Für Erteilung einer Pflegeerlaubnis:</b> Anknüpfen an gA der Pflegeperson (§ 87a Abs. 1 SGB VIII)</p>	<p><b>Für Erteilung einer Pflegeerlaubnis:</b> Anknüpfen an gA der Pflegeperson (§ 32 Abs. 2 S. 1 TJWG)</p>		
<p><b>Für die Bestellung zum Vormund:</b> JA am gA des Kindes (§ 87c Abs. 3 S. 1 SGB VIII), Wenn kein gA vorhanden: JA am tA des Kindes (§ 87c Abs. 3 S. 2 SGB VIII), Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gA wechselt oder keinen gA hat und sein Wohl es erfordert, hat das Jugendamt beim Vormundschaftsgericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen (§ 87c Abs. 3 S. 3 SGB VIII)</p>	<p><b>Für die Bestellung zum Vormund:</b> Bezirksverwaltungsbehörde am gA des Minderjährigen (§ 215a S. 1 ABGB) Wechselt der Minderjährige seinen Aufenthalt in den Sprengel eines anderen Jugendwohlfahrtsträgers, so kann der Jugendwohlfahrtsträger seine Aufgaben dem anderen mit dessen Zustimmung übertragen. Hiervon ist das Gericht zu verständigen, wenn es mit Angelegenheiten des Minderjährigen bereits befasst war (§ 215a S. 2 und 3 ABGB)</p>		
<p><b>Für Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung:</b> der überörtliche Träger oder die nach Landesrecht zuständige Behörde, in deren Bereich die Einrichtung liegt (§ 87a Abs. 2 SGB VIII)</p>	<p><b>Für Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Tagesbetreuungseinrichtung</b> Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Tagesbetreuungseinrichtung betrieben wird (§ 32 Abs. 2 S. 2 TJWG)</p>		

<p><b>Besondere Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:</b> § 87 SGB VIII</p> <p>Örtlich zuständig ist der Träger, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält.</p> <p>In diesem Fall grundsätzlich <b>Kostenerstattungspflicht</b> des örtlichen Trägers, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 86 SGB VIII begründet wird (§ 89b Abs. 1 SGB VIII). Wenn ein solcher Träger nicht vorhanden ist, Kostenerstattung durch den überörtlichen Träger nach § 89b Abs. 2 SGB VIII.</p>	<p><b>Besondere Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug:</b></p> <p><b>Bundesrecht</b></p> <p>Bei Gefahr im Verzug ist der Jugendwohlfahrtsträger örtlich zuständig, in dessen Wirkungsbereich die erforderliche Maßnahme zu setzen ist (§ 5 Abs. 2 S. 1 BJWG).</p> <p>In diesem Fall <b>Kostenerstattungspflicht</b> des Jugendwohlfahrtsträger, in dessen Bereich der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 5 Abs. 2 S. 2 BJWG)</p> <p><b>Landesrecht (Tirol)</b></p> <p>Bei Gefahr im Verzug ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel das Ereignis eingetreten ist, das Anlass für eine Maßnahme der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist. Nach Einleitung der erforderlichen Maßnahme obliegt der weitere Vollzug jener Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Erziehungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 32 Abs. 3 S. 2 TJWG).</p>		
--	---	--	--

<p>Legaldefinition des gA in § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I: „Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“</p> <p>Auslegung nach der Rechtsprechung: Danach ist der gA an dem Ort begründet, an dem sich jemand unter solchen Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er dort nicht nur vorübergehend verweilt. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist der gA durch einen zukunfts-offenen Verbleib „bis auf weiteres“ gekennzeichnet, der sich im Rahmen einer Prognose aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufenthalt-nahme abzeichnen muss (vgl. BVerwGE 111, 213). Zudem kommt auch dem subjektiven Willen eine Bedeutung zu, da nach der Rechtsprechung der Lebensmittelpunkt entscheidend ist</p>	<p>Auslegung nach § 66 Abs. 1 Jurisdiktionsnorm: „Der Aufenthalt einer Person bestimmt sich ausschließ-lich nach tatsächlichen Umständen; er hängt weder von der Erlaubtheit noch von der Freiwilligkeit des Aufenthalts ab. Bei der Beurteilung, ob ein Aufenthalt als gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen ist, sind seine Dauer und seine Beständigkeit sowie andere Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen, die dauerhafte Beziehungen zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen.“</p>	<p>Legaldefinition des Unterstützungswohnsitzes in § 34 SHG: „Der Wohnsitz des Hilfesuchenden ist in derjenigen Gemeinde, in der er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (§ 34 SHG). Als Aufenthalt nach diesem Gesetz gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde (§ 39 Abs. 1 SHG)</p>	<p>Um den gewöhnlichen Aufenthalt eines Kindes festzustellen, wird jeder zeitliche Abschnitt, in dem sich das Kind zB in einem Heim, im Internat oder in einer anderen Institution aufgehalten hat, ignoriert.</p> <p>Alle Unklarheiten, die bezüglich der Bestimmung des gA auftreten können, sollen mit der Zustimmung der betroffenen Local Authorities geklärt werden. Erfolgt auf diesem Weg keine Einigung, bestimmt der Secretary of State den Ort des gA</p>
<p>Einrichtungsorteschutz +</p>			<p>Einrichtungsorteschutz +</p>
<p><b>Kostentragung:</b> grundsätzlich örtlicher Träger am gA der Eltern</p>	<p><b>Kostentragung:</b> grundsätzlich das Land (§§ 32 Abs. 1, 4 Abs.1 BJWG, § 16 Abs. 1 TJWG), Gemeinden leisten Beitrag von insgesamt 35 %, dieser Beitrag ist von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilen (§ 16 Abs. 4 TJWG)</p>	<p><b>Kostentragung:</b> grundsätzlich die örtlich zuständige Gemeinde</p> <p>Bei Unterbringung außerhalb des Wohnkantons: Interkantonaler Finanzausgleich über Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)</p>	<p><b>Kostentragung:</b> grundsätzlich Local Authority am gA des Kindes</p>

## Anlage 4

### **Gewöhnlicher Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII**

Für die Bestimmung des gA ist die **Legaldefinition des § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I** heranzuziehen. Danach ist der gA dort begründet, wo sich jemand unter solchen Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er dort nicht nur vorübergehend verweilt. Entscheidend ist der Lebensmittelpunkt der maßgeblichen Person.<sup>1</sup> Nach der Rechtsprechung des BVerwG ermittelt sich der gA nach einer kombiniert objektiv-subjektiven Betrachtungsweise. Der gA ist danach gekennzeichnet durch

- das subjektive Kriterium des zukunfts offenen **Verbleibs „bis auf weiteres“** und
- das objektive Kriterium der Umstände, die erkennen lassen, dass die Person an dem Ort nicht nur vorübergehend verweilt.<sup>2</sup>

Auch ein **Kind oder Jugendlicher kann einen gA begründen**.<sup>3</sup> Dieser liegt **in der Regel beim personensorgeberechtigten Elternteil**, bei dem er sich tatsächlich aufhält bzw. seine Erziehung erhält.<sup>4</sup> Bei der Unterbringung außerhalb der Familie kommt es darauf an, ob sie nur vorübergehend oder auf Dauer erfolgen soll.

- Teilweise findet sich die Aussage, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche/r seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Regel an dem Ort hat, an dem er seine **Erziehung** erhält.<sup>5</sup> Dies würde bedeuten, dass der gA des Kindes oder Jugendlichen auch an einem anderen Ort liegen kann, wenn die Erziehung durch eine andere Person als die des Personensorgeberechtigten geleistet wird.
- Teilweise wird angenommen, dass der gA des Kindes oder Jugendlichen regelmäßig auch dann bestehen bleibt, wenn sich das Kind bzw. der/die Jugendliche tatsächlich an einem anderen Ort (zB im Heim) aufhält, sofern mit seiner **Rückkehr** zu den Eltern bzw. einem Elternteil zu rechnen ist.<sup>6</sup>

Bei der Bestimmung des gA eines Kindes oder Jugendlichen modifizieren sich somit die maßgeblichen Kriterien, es werden mehr und die Bestimmung des gA wird komplexer.

Anders als bei Erwachsenen wird der zukunfts offene Verbleib (subjektives Kriterium) eines Kindes oder Jugendlichen maßgeblich von Erwachsenen mitbestimmt. Die Komplexität bei der Ermittlung des gA erhöht sich dadurch, dass zu klären ist, wessen Wille im Einzelfall der

---

<sup>1</sup> Kunkel, in: LPK-SGB VIII, 3. Auflage 2006, § 86 Rn 10.

<sup>2</sup> Vgl BVerwGE 111, 213.

<sup>3</sup> Kunkel (Fn 1), § 86 Rn 13.

<sup>4</sup> Wiesner, in: ders., SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 86 Rn 20a; BVerwG ZfJ 2003, 284, 285.

<sup>5</sup> OVG NW EuG 2008, 485, 497.

<sup>6</sup> Vgl DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2002, 116, 117.

maßgebliche ist. Die maßgeblichen Personen können sein: die Personensorgeberechtigten, aber auch Erziehungsberechtigte und die an der Hilfeplanung nach § 36 Abs. 2 SGB VIII beteiligten Fachkräfte. Mit zunehmendem Alter dürften für die Begründung eines Lebensmittelpunkts auch die Vorstellungen des Kindes oder Jugendlichen zunehmende Bedeutung erlangen; zumindest wäre zu klären, ob bzw. inwieweit eine Selbstbestimmung in Betracht kommt.

Bei den Umständen, die erkennen lassen, dass das Kind oder der/die Jugendliche nicht nur vorübergehend an einem bestimmten Ort verweilt, erlangt beim gA von Kindern und Jugendlichen ergänzend zu den Aspekten, die bei Erwachsenen eine Rolle spielen, der Ort der Erziehung zentrale Bedeutung. Erziehung wird regelmäßig von mehreren Personen und an mehreren Orten geleistet. Bei der Ermittlung des gA eines Kindes oder Jugendlichen ist somit jeweils die maßgebliche Erziehungsperson bzw. der maßgebliche Erziehungsort zu bestimmen.

## **Zivilrechtlicher Wohnsitz Minderjähriger**

Grundsätzlich **teilt das minderjährige Kind den Wohnsitz der Eltern**, soweit diese sorgeberechtigt sind (gesetzlicher Wohnsitz; § 11 S. 1 BGB). Trennen sich die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern eines Kindes, erlangt das Kind einen von beiden Elternteilen abgeleiteten **doppelten Wohnsitz**.<sup>7</sup> Ist nur ein Elternteil personensorgeberechtigt, teilt das Kind den Wohnsitz dieses Elternteils.<sup>8</sup>

Jedoch ist die Regelung des § 11 Abs. 1 S. 1 BGB nicht zwingend.<sup>9</sup> Neben bzw. anstelle des gesetzlichen Wohnsitzes kann ein **gewillkürter Wohnsitz** begründet werden.<sup>10</sup> Ein gewillkürter Wohnsitz besitzt Vorrang vor dem gesetzlichen Wohnsitz des § 11 S. 1 BGB und kann auch stillschweigend begründet werden, soweit eine ständige Niederlassung des Kindes an dem (neuen) Wohnsitz durch den sorgeberechtigten Elternteil bzw. durch beide sorgeberechtigten Elternteile gewollt ist.<sup>11</sup> Für eine solche gewillkürte Begründung eines Wohnsitzes ist der Wille des Sorgeberechtigten erforderlich, dass sich das Kind auf Dauer an dem von dem Wohnsitz des Sorgeberechtigten abweichenden Ort aufhält. Ein lediglich zeitlich begrenzter Aufenthalt des Kindes, zB während eines Urlaubs oder ein vorübergehendes Belassen bei den Großeltern, genügen nicht.<sup>12</sup>

---

<sup>7</sup> V. Heintschel-Heinegg/Klein/v Heintschel-Heinegg, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 6. Aufl. 2008, Kap. 1 Rn 100; BGH FamRZ 1993, 47.

<sup>8</sup> V. Heintschel-Heinegg (Fn 7), Kap. 1 Rn 100.

<sup>9</sup> OLG Brandenburg 21.08.2008 – 9 AR 7/08.

<sup>10</sup> Vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 67. Aufl. 2008, § 11 Rn 1 und 5.

<sup>11</sup> OLG Frankfurt aM FamRZ 1996, 1351; OLG Brandenburg 21.08.2008 – 9 AR 7/08.

<sup>12</sup> OLG Frankfurt aM FamRZ 1996, 1351; OLG Brandenburg 21.08.2008 – 9 AR 7/08; Palandt/Ellenberger (Fn 10), § 11 Rn 1.

# Gewöhnlicher Aufenthalt Minderjähriger im Zivilrecht

## 1. Allgemeines

Nach zivilrechtlichen Grundsätzen ist der gewöhnliche Aufenthalt dort begründet, wo eine Person tatsächlich ihren **Lebensmittelpunkt** hat.<sup>13</sup> Dies ist in der Regel dort, wo eine soziale Eingliederung erfolgt ist. Als wertendes Element können der familiäre oder berufliche Zusammenhang gesehen werden.<sup>14</sup> Entscheidend ist der „faktische Wohnsitz“.<sup>15</sup> Auch ein Kind, das bei der Trennung der Eltern einen von den Eltern abgeleiteten Doppelwohnsitz erlangt, hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur an dem Ort, an dem der Schwerpunkt seiner persönlichen, dem Alter entsprechenden Bindungen, dh sein faktischer Daseinsmittelpunkt liegt.<sup>16</sup> **Der Wille, den Aufenthaltsort zum Daseinsmittelpunkt zu machen, ist nicht erforderlich.**<sup>17</sup> Der gA als faktischer Wohnsitz wird auch durch zeitweilige Abwesenheit nicht aufgehoben.<sup>18</sup> Nach zivilrechtlichen Grundsätzen ist der **gA eines Kindes selbstständig zu ermitteln** und **leitet sich nicht von dem gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz des oder der Sorgeberechtigten** ab.<sup>19</sup> Lebt das Kind während der Woche beim Vater und besucht es hier die Schule, so hat es auch dann seinen gA allein beim Vater, wenn es sich an den Wochenenden bei der Mutter aufhält und das Sorgerecht von den Eltern gemeinsam ausgeübt wird.<sup>20</sup>

## 2. Besonderheiten im Kollisionsrecht

Da der gewöhnliche Aufenthalt eine gewisse Eingliederung in die soziale Umwelt voraussetzt, wird im zivilrechtlichen Kollisionsrecht im Sinne einer Faustregel im Allgemeinen vom Erwerb eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem bestimmten Staat ausgegangen, wenn der Aufenthalt sechs Monate andauert hat.<sup>21</sup> Ein Aufenthalt wird aber dann schon früher zum gewöhnlichen Aufenthalt, wenn er von vornherein auf Dauer angelegt ist („settled intention“).<sup>22</sup>

<sup>13</sup> BGH NJW 1975, 1068; NJW 1993, 2047; Palandt/*Heldrich* (Fn 10), Art. 5 EGBGB Rn 10; Erman/*Hohloch*, BGB, 12. Aufl. 2008, Art. 5 EGBGB Rn 47.

<sup>14</sup> MünchKommBGB/*Sonnenberger*, 4. Aufl. 2006, Einl. IPR Rn 731; Erman/*Hohloch* (Fn 13), Art. 5 EGBGB Rn 47.

<sup>15</sup> BGH FamRZ 1997, S. 1070.

<sup>16</sup> V. *Heintschel-Heinegg* (Fn 7), Kap. 1 Rn 87.

<sup>17</sup> BGH NJW 1993, 2047; Palandt/*Heldrich* (Fn 10), Art. 5 EGBGB Rn 10.

<sup>18</sup> BGH NJW 1993, 2047; Palandt/*Heldrich* (Fn 10), Art. 5 EGBGB Rn 10.

<sup>19</sup> Palandt/*Heldrich* (Fn 10), § 5 EGBGB Rn 10; MünchKommBGB/*Sonnenberger* (Fn 14), Einl. IPR Rn 733; Erman/*Hohloch* (Fn 13), Art. 5 EGBGB Rn 54; v. *Heintschel-Heinegg* (Fn 7), Kap. 1 Rn 87; LG Kassel StAZ 96, 118; KG FamRZ 98, 440.

<sup>20</sup> OLG Bremen FamRZ 1992, 963.

<sup>21</sup> OLG Rostock FamRZ 2001, 642; Palandt/*Heldrich* (Fn 10), Art. 5 EGBGB Rn 10; Erman/*Hohloch* (Fn 13), Art. 5 EGBGB Rn 47; OLG Hamm FamRZ 1991, 1346; OLG Düsseldorf FamRZ 1995, 37; OLG Celle FamRZ 1991, 1221, OLG Frankfurt FamRZ 1996, 1478.

<sup>22</sup> BGH NJW 1981, 520; OLG Rostock FamRZ 2001, 642; OLG Karlsruhe FamRZ 2009, 239.

Nach einer Ansicht ist ein **mehrfacher gewöhnlicher Aufenthalt** im Interesse eindeutiger und berechenbarer Anknüpfungsergebnisse **ausgeschlossen**, da der Daseinsmittelpunkt auf einen einzigen Ort verweist.<sup>23</sup> Nach anderer Ansicht ist im Ausnahmefall, bei gleichmäßiger Verankerung in zwei Rechtsordnungen, ein **mehrfacher gewöhnlicher Aufenthalt denkbar**.<sup>24</sup> Nach dieser Auffassung soll dann im konkreten Einzelfall der jeweils – für die Rechtsdurchsetzung – **effektivere gewöhnliche Aufenthalt** zu ermitteln sein.<sup>25</sup>

Sozialrechtlicher gA	Zivilrechtlicher gA
subjektiver Wille, den Aufenthaltsort zum Lebensmittelpunkt zu machen, ist von Bedeutung	subjektiver Wille, den Aufenthaltsort zum Lebensmittelpunkt zu machen, ist nicht erforderlich
gA des Minderjährigen wird idR von dem des personensorgeberechtigten Elternteils abgeleitet	gA des Minderjährigen wird unabhängig von dem der Eltern bestimmt
doppelter gA ist nur bei Kindern möglich (vgl § 86 Abs. 2 S. 3 SGB VIII), bei Erwachsenen nicht	M1: doppelter gA ist nicht möglich M2: in Ausnahmefällen ist doppelter gA möglich, dann kommt es auf den effektiveren gA an

<sup>23</sup> Palandt/*Heldrich* (Fn 10), Art. 5 EGBGB Rn 10; OLG Stuttgart FamRZ 03, 959.

<sup>24</sup> Erman/*Hohloch* (Fn 13), Art. 5 EGBGB Rn 55; KG FamRZ 1987, 603; *Spickhoff* Iprax 1995, 189.

<sup>25</sup> Erman/*Hohloch* (Fn 13), Art. 5 EGBGB Rn 55.

# Anlage 5

## Beginn der Leistung

### 1. Vor Beginn der Leistung

Der Begriff des Zeitpunkts „vor Beginn der Leistung“ wird in Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich ausgelegt.<sup>1</sup> Überwiegend wird abgestellt

- auf den **Zeitpunkt der Antragstellung**, wenn ein Antrag vorliegt,<sup>2</sup> oder
- auf den **Zeitpunkt, zu dem das Jugendamt vom Hilfebedarf Kenntnis erlangt**.<sup>3</sup>

### 2. Beginn der Leistung

Während ein Teil der Rechtsprechung den „Beginn der Leistung“ unter Gleichsetzung mit dem Begriff „Beginn der Maßnahme“ als den Zeitpunkt versteht, zu dem zum ersten Mal eine **Jugendhilfemaßnahme tatsächlich erbracht** worden ist (bei Fremdunterbringung zB der Zeitpunkt der Fremdunterbringung selbst),<sup>4</sup> ist vom Beginn der Leistung nach anderer Auffassung<sup>5</sup> dann auszugehen, wenn eine **Leistung eingeleitet** wird. Demgegenüber differenziert die Zentrale Spruchstelle zwischen dem Bekanntwerden eines Hilfefalls, der Einleitung einer Jugendhilfemaßnahme und dem Beginn einer Leistung. Die Einleitung einer Jugendhilfemaßnahme erfordere eine Handlung, die darauf gerichtet sei, eine erzieherische Hilfe zu konkretisieren. Hiervon zu unterscheiden sei der Beginn der Leistung, der im konkreten Fall in der **Unterrichtung der Eltern über die positive Teamentscheidung über die Gewährung einer Hilfe** zu sehen sei.<sup>6</sup>

Als weitere mögliche Zeitpunkte werden genannt:

- **Datum der Entscheidung der „Erziehungskonferenz“**,<sup>7</sup>
- **Aufnahme von Hilfeplangesprächen**<sup>8</sup>
- **Formeller Beginn der Hilfestellung** oder
- **Zeitpunkt, in dem die örtliche Zuständigkeit erstmals zu prüfen ist**, dh, in dem hinreichender Anlass für die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens besteht.<sup>9</sup>

---

<sup>1</sup> *Kunkel*, in: LPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 86 Rn 7; *Reisch*, in: Jans/Happe/Saubier/Maas, SGB VIII, 4. Aufl. 2004, § 86 Rn 11.

<sup>2</sup> OVG NW JAmt 2002, 519; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2004, 530.

<sup>3</sup> *Wiesner*, in: ders., SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 86 Rn 18.

<sup>4</sup> Vgl OVG NW NWVBI 1994, 338, 340; VGH BY FEVS 51, 370, 373.

<sup>5</sup> Vgl VGH BW FEVS 48, 131.

<sup>6</sup> Vgl ZSpr EuG 49, 41, 44; EuG 49, 63, 66.

<sup>7</sup> Vgl *Kraushaar/Ziegler*, in: GK-SGB VIII, § 86 Rn 13.

<sup>8</sup> VGH BY 11. 02. 2002, 12 B 00.1280.

<sup>9</sup> Vgl *Kunkel* ZfJ 2001, 361, 362.

### 3. Einheitlichkeit der Leistung

Für den Begriff der Leistung ist eine **Gesamtbetrachtung** der verschiedenen Maßnahmen und Hilfen zu Grunde zu legen, die zur Deckung eines qualitativ **unveränderten jugendhilferechtlichen Bedarfs** erforderlich sind.<sup>10</sup> Im Vordergrund der Gesetzesauslegung steht die Kontinuität einer bedarfsgerechten Hilfestellung im Rahmen einer in aller Regel auf einen längeren Zeitraum angelegten Hilfestellung.<sup>11</sup> Maßgeblich dafür, ob die alte Leistung fortgesetzt oder eine neue Leistung im zuständigerrechtlichen Sinne begonnen wird, ist, ob sich die Hilfestellung ungeachtet aller Modifikationen, Ergänzungen und Änderungen noch als Fortsetzung der ursprünglichen Leistung darstellt oder vielmehr der **Deckung eines andersartigen, neu entstandenen Bedarfs** dient.<sup>12</sup> Dabei ist unerheblich, welcher Nummer des § 2 Abs. 2 SGB VIII die jeweilige Hilfemaßnahme unterfällt.<sup>13</sup> Eine kurzzeitige Unterbrechung der Jugendhilfeleistung kann die Zuständigkeit unter Umständen unberührt lassen.<sup>14</sup> Längere zeitliche **Unterbrechungen der Hilfestellung** können jedoch dazu führen, dass nicht mehr von einem einheitlichen Geschehensablauf und damit von einer Fortführung der begonnenen Leistung gesprochen werden kann, so dass bei Wiederaufnahme der Hilfestellung von einer neuen Leistung auszugehen ist.<sup>15</sup>

#### Übersicht über den Meinungsstand

Vor Beginn der Leistung	Beginn der Leistung	Leistungsbegriff
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitpunkt der Antragstellung</li> <li>• Zeitpunkt, zu dem das Jugendamt vom Hilfebedarf Kenntnis erlangt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstmalige tatsächliche Erbringung einer Jugendhilfemaßnahme</li> <li>• Unterrichtung der Eltern über die positive Teamentcheidung über die Gewährung einer Hilfe</li> <li>• Datum der Entscheidung der „Erziehungskonferenz“</li> <li>• Aufnahme von Hilfeplangesprächen</li> <li>• Formeller Beginn der Hilfestellung</li> <li>• Zeitpunkt, in dem die örtliche Zuständigkeit erstmals zu prüfen ist</li> </ul>	<p>Gesamtbetrachtung:</p> <p>Bei Fortbestehen eines einheitlichen jugendhilferechtlichen Bedarfs handelt es sich auch dann um <u>eine</u> Leistung, wenn die jeweiligen Hilfemaßnahmen wechseln.</p>

<sup>10</sup> Wiesner § 86 Rn 2a.

<sup>11</sup> Wiesner § 86 Rn 2a.

<sup>12</sup> OVG NW JAmt 2002, 519; BVerwG JAmt 2004, 323; Wiesner § 86 Rn 1.

<sup>13</sup> OVG NW JAmt 2002, 519; BVerwG JAmt 2004, 323.

<sup>14</sup> VGH BW FEVS 48, 131; VG Oldenburg JAmt 2008, 165.

<sup>15</sup> VG Oldenburg JAmt 2008, 165; VG Ansbach 23. 09. 2004, AN 14 K 03.02411 für eine fünfmonatige Unterbrechung.

# Anlage 6

## Kindergeld

*Problemaufriss: In folgenden Konstellationen ist für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit die Festlegung einer maßgeblichen Person, an deren gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft werden soll, notwendig:*

- *Eltern haben verschiedene gewöhnliche Aufenthalte und Kind oder Jugendlicher lebt zu annähernd gleichen Teilen bei beiden Elternteilen (echtes Wechselmodell)*
- *Kind oder Jugendlicher lebt zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine vollstationäre Leistung bei beiden Elternteilen, diese begründen zu einem späteren Zeitpunkt nach Unterbringung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte)*
- *Kind oder Jugendlicher lebte vor der vollstationären Leistung bei keinem Elternteil.*

*Der Kindergeldbezug könnte in diesen Fällen als mögliches Kriterium für die Bestimmung des maßgeblichen Elternteils im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit in Betracht kommen.*

### **I. Wer erhält Kindergeld?**

Grundsätzlich erhalten nach den §§ 62 ff Einkommensteuergesetz (EStG) alle Deutschen Kindergeld, wenn sie

- in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben;
- im Ausland wohnen, aber in Deutschland entweder unbeschränkt steuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden.

Freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige der Europäischen Union und Staatsangehörige der Schweiz und der Türkei erhalten Kindergeld ebenso wie deutsche Staatsbürger nach § 62 Abs. 1 EStG. Ähnliches gilt für Arbeitnehmer aus Algerien, Marokko und Tunesien.

Andere in Deutschland wohnende Ausländer erhalten Kindergeld nach § 62 Abs. 2 EStG, wenn sie eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis oder eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis besitzen, die einen dauerhaften Aufenthalt indiziert, dh in der Regel eine solche, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Wer im Ausland wohnt und in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, kann Kindergeld als Sozialleistung nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, wenn er

- in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit steht oder
- als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig ist oder

- Rente nach den deutschen Rentenvorschriften bezieht, Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums ist und in einem der Mitgliedstaaten lebt.

Keine Kindergeldberechtigung steht folgenden Eltern zu, die aber nach § 6 SGB VIII Leistungsadressaten der Kinder- und Jugendhilfe sein können:

- Eltern, die lediglich einen tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben (dh keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt),
- Ausländern, die sich aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung im Inland aufhalten, die keinen dauerhaften Aufenthalt indiziert (dh nicht zur Erwerbstätigkeit berechtigt),
- Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und vom Aufenthaltsland keine Hilfe erhalten.

## **II. Für welche Kinder erhält man Kindergeld?**

Kindergeld wird für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich gewöhnlich hier aufhalten. Dasselbe gilt, wenn die Kinder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union leben.

Als Kinder werden berücksichtigt:

- im ersten Grad mit dem Antragsteller verwandte Kinder sowie adoptierte Kinder,
- Kinder des Ehegatten und Enkelkinder, die in den eigenen Haushalt aufgenommen sind, und
- Pflegekinder.

## **III. Wer erhält das Kindergeld, wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind?**

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld beziehen. Eltern, die nicht dauerhaft getrennt leben, können untereinander durch eine Berechtigtenbestimmung festlegen, wer von ihnen das Kindergeld für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhalten soll. Die Berechtigtenbestimmung ist jederzeit widerruflich, allerdings nur für die Zukunft. Wenn mangels Einigung keine Berechtigtenbestimmung getroffen wird, legt das Vormundschaftsgericht auf Antrag den vorrangig Kindergeldberechtigten fest.

### **1. Kindergeldbezug beim echten Wechselmodell**

Leben die Eltern getrennt und lebt das Kind/der Jugendliche zu annähernd gleichen Teilen bei beiden Elternteilen, müssen die Eltern untereinander durch eine Berechtigtenbestimmung

festlegen, wer von ihnen das Kindergeld ausgezahlt bekommt. Eine vor der Trennung der Eltern getroffene Berechtigungsbestimmung bleibt so lange wirksam, bis sie von einem Elternteil widerrufen wird.

## **2. Kindergeldbezug bei verschiedenen gewöhnlichen Aufenthalten der Eltern nach Leistungsbeginn**

Auch in dieser Konstellation bleibt eine vor der Trennung der Eltern getroffene Berechtigungsbestimmung so lange wirksam, bis sie von einem Elternteil widerrufen wird. Im Falle des Widerrufs erhält derjenige Elternteil, der dem Kind oder dem Jugendlichen laufend (den höheren) Barunterhalt zahlt, das Kindergeld ausgezahlt.

Wird dem Kind oder dem Jugendlichen von beiden Elternteilen kein Barunterhalt oder Barunterhalt in gleicher Höhe gezahlt, können die Eltern untereinander bestimmen, wer von Ihnen das Kindergeld erhalten soll. Wenn mangels Einigung keine Berechtigtenbestimmung getroffen wird, legt das Vormundschaftsgericht auf Antrag den vorrangig Kindergeldberechtigten fest.

## **3. Kindergeldbezug, wenn das Kind vor Unterbringung nicht bei den Eltern lebt**

Dasselbe gilt, wenn das Kind/der Jugendliche vor Beginn der vollstationären Leistung bei keinem Elternteil gelebt hat. Auch hier richtet sich die Bestimmung des Kindergeldbeziehenden nach der Zahlung des höheren Barunterhalts oder es wird eine Berechtigungsbestimmung zwischen den Eltern bzw. durch das Vormundschaftsgericht getroffen.

Lebt das Kind/der Jugendliche bei den Großeltern, können diese als Kindergeldberechtigte bestimmt werden.

Lebt das Kind/der Jugendliche in einer Pflegefamilie im Rahmen eines Pflegeverhältnisses, können die Pflegeeltern als Kindergeldberechtigte bestimmt werden, wenn diese durch ein familienähnliches auf längere Dauer berechnetes Band mit dem Kind/dem Jugendlichen verbunden sind, das Kind/der Jugendliche nicht zu Erwerbszwecken in den Haushalt aufgenommen wurde und ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht.

## **IV. In welchen Konstellationen kann es vorkommen, dass in Deutschland lebende Eltern kein Kindergeld beziehen?**

Die Vorschrift des § 65 EStG regelt, in welchen Fällen ein Bezug von Kindergeld ausgeschlossen ist.

Werden für ein Kind die abschließend in § 65 Abs. 1 Nr 1 bis 3 EStG aufgezählten Leistungen gewährt, so ist der Anspruch auf Kindergeld ausgeschlossen, (sog. Subsidiarität des Familienleistungsausgleichs). Diese Leistungen sind:

- Kinderzulage gemäß § 583 Abs. 1, Abs. 2 RVO iVm § 217 Abs. 3 SGB VII und Kinderzuschuss aus gesetzlicher Rentenversicherung (§ 279 SGB VI);
- Leistungen im Ausland, die dem Kindergeld vergleichbar sind;
- Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind (zB Kinderzulagen nach Art. 67 Abs. 1b des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft).

Sind die Leistungen der Kinderzulage oder des Kinderzuschusses niedriger als das Kindergeld und beträgt der Unterschiedsbetrag mindestens 5 EUR, wird Teilkindergeld gewährt.

Es ist davon auszugehen, dass es nur in sehr seltenen Fällen zu einem Ausschluss des Kindergeldbezuges kommen wird. Insbesondere werden dem Kindergeld vergleichbare Leistungen im Ausland nicht die Höhe des deutschen Kindergeldes erreichen, so dass in diesen Fällen noch ein Teilkindergeldbezug besteht. Einzige Ausnahme stellt hier Luxemburg dar; gleichzeitiges Kindergeld in Luxemburg und Deutschland schließen sich aus.

Denkbar wäre zudem noch die Konstellation, dass Eltern kein Kindergeld beziehen, da sie dieses nicht beantragt haben. Die Regelungen des Kindergeldes im EStG enthalten keine Ausschlussfristen für die Beantragung von Kindergeld, daher gelten hier die Verjährungsvorschriften der Abgabenordnung. Demnach kann Kindergeld rückwirkend für höchstens vier abgeschlossene Jahre und das laufende Kalenderjahr festgesetzt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Fallkonstellation aufgrund der langen Festsetzungsfrist vernachlässigbar ist.

#### **V. Kann es zu einer nachträglichen Änderung des Kindergeldbeziehenden kommen?**

§ 70 Abs. 2 EStG bestimmt, dass bei einer Änderung der Verhältnisse, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, die Festsetzung des Kindergeldes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben oder zu ändern ist. Dies kann dazu führen, dass eine Aufhebung des Kindergeldbescheides und eine rückwirkende Rückforderung des bereits ausgezahlten Kindergeldes erfolgt.

Dies könnte zur Folge haben, dass der Kindergeldbezug des Elternteils, an den aufgrund des tatsächlich erfolgten (aber rechtswidrigen) Kindergeldbezuges zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit angeknüpft wurde, nachträglich wechselt. Dieses Problem müsste bei entsprechender Regelung mitbedacht werden.

#### **VI. Wann kann die Bezugsberechtigung von Kindergeld gewillkürt gesteuert werden und ist damit die örtliche Zuständigkeit ggf manipulationsfähig?**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit die Bezugsberechtigung von Kindergeld monatlich zwischen den Eltern zu wechseln und damit die örtliche Zuständigkeit zu manipulieren. In dem derzeit vorliegenden Regelungsentwurf zu § 86 Abs. 2 S. 2 SGB VIII neu dient der jeweils aktuelle Kindergeldbezug nur der Bestimmung des maßgeblichen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes oder Jugendlichen, wenn es bzw. er zu annähernd gleichen Teilen bei beiden Elternteilen lebt. Da davon auszugehen ist, dass die Eltern in Fällen des echten Wechselmodells einvernehmliche Absprachen zum Wohl des Kindes treffen können, sind durch einen Wechsel des Kindergeldbezugs und einen dadurch ausgelösten Zuständigkeitswechsel keine Nachteile für die Hilfestellung zu befürchten. Durch § 86a Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 SGB VIII neu erfolgt die Bestimmung des maßgeblichen Elternteils über den Kindergeldbezug im Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären der Leistung, so dass ein nachträglicher Wechsel der Bezugsberechtigung keine Auswirkungen hat. Eine Manipulationsmöglichkeit ist daher nicht gegeben.

## **VII. Fazit**

Der Kindergeldbezug ist taugliches Kriterium für die Bestimmung des maßgeblichen Elternteils im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit. Aufgrund der Regelung des § 64 Abs. 1 EStG, dem Verbot der Doppelleistung, wird es immer nur einen kindergeldbeziehenden Elternteil geben, so dass eine klare Bestimmung möglich ist.

Zudem werden voraussichtlich nur sehr wenige Fälle auftreten, in denen der Kindergeldbezug ausgeschlossen ist, da § 65 EStG nur in sehr speziellen Situationen zum Einsatz kommt. Insbesondere werden dem Kindergeld vergleichbare Leistungen im Ausland – außer im Fall von Luxemburg – nicht die Höhe des deutschen Kindergeldes erreichen, so dass in diesen Fällen noch ein Teilkinderbezug besteht.

Problematisch könnte lediglich die rückwirkende Rückforderung des Kindergeldes bei Änderung der Verhältnisse werden, da dadurch nachträglich der Kindergeldbeziehende wechseln könnte. Dieses Problem müsste in der Regelung mitbedacht werden.

# Anlage 7

## Krankenversicherung

*Problemaufriss: In folgenden Konstellationen ist für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit die Festlegung einer maßgeblichen Person, an deren gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft werden soll, notwendig:*

- *Eltern haben verschiedene gewöhnliche Aufenthalte und Kind oder Jugendlicher lebt zu annähernd gleichen Teilen bei beiden Elternteilen (echtes Wechselmodell)*
- *Kind oder Jugendlicher lebt zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine vollstationäre Leistung bei beiden Elternteilen, diese begründen zu einem späteren Zeitpunkt nach Unterbringung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte)*
- *Kind oder Jugendlicher lebte vor der vollstationären Leistung bei keinem Elternteil.*

*Die Krankenversicherung über einen Elternteil könnte in diesen Fällen als mögliches Kriterium für die Bestimmung des maßgeblichen Elternteils im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit in Betracht kommen.*

### I. Allgemeines zur Krankenversicherung

In Deutschland erfolgt die Absicherung gegen das Lebensrisiko Krankheit im Wege der öffentlich-rechtlich organisierten gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und/oder einer privaten Krankenversicherung (PKV).<sup>1</sup> Für Beamte kommt zu einer privaten Krankenversicherung die beamtenrechtliche Beihilfe hinzu.

In der privaten Krankenversicherung können versichert sein: Selbständige, Organmitglieder von juristischen Personen und Arbeitnehmer/innen mit einem Jahresbruttoeinkommen, welches seit drei Jahren über der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 1 Nr 1, Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr 1, 3 SGB V) liegt, die für das Jahr 2009 auf 48.600 Euro festgesetzt wurde. Für Arbeitnehmer/innen, die bereits am 31.12.2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze pflichtversicherungsfrei waren, beträgt die Jahresarbeitsentgeltgrenze 44.100 Euro.<sup>2</sup>

In Deutschland waren im Februar 2009 knapp 70 Millionen Menschen gesetzlich krankenversichert.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Waltermann, Sozialrecht, 6. Aufl. 2006, S. 73.

<sup>2</sup> <http://www.bmas.de/portal/28994/>

<sup>3</sup> [http://www.bmg.bund.de/cln\\_117/nn\\_1193098/DE/Gesundheit/Statistiken/Mitglieder-und-Versicherte/Mitglieder\\_\\_und\\_\\_Versicherte\\_\\_01-09\\_\\_PDF.html](http://www.bmg.bund.de/cln_117/nn_1193098/DE/Gesundheit/Statistiken/Mitglieder-und-Versicherte/Mitglieder__und__Versicherte__01-09__PDF.html)

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ergibt sich aus § 5 SGB V (insbesondere sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Arbeitslose, Rentner). Besteht keine Versicherungspflicht, besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung.

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung sind grundsätzlich alle nicht krankenversicherten Sozialhilfeempfänger/innen leistungrechtlich den gesetzlich Krankenversicherten mit Wirkung vom 01.01.2004 gleichgestellt worden. Besteht keine Krankenversicherung, werden gem. § 264 SGB V die Kosten für ihre Krankenbehandlungen von der Krankenkasse übernommen, die sie dafür gewählt haben. Allerdings besteht für einen kleinen Anteil der Sozialhilfeempfänger/innen weiterhin nur die Möglichkeit, dass die Kosten vom Sozialhilfeträger übernommen werden.<sup>4</sup>

## **II. Versicherungsformen der Eltern**

- Gesetzlich
- Privat
- Keine Krankenversicherung
- Kombinationen

## **III. Familienversicherung**

Familienmitglieder, also vor allem Ehegatten und Kinder des Krankenversicherungsmitglieds, sind über die Familienversicherung mitversichert (§ 10 SGB V), wenn sie kein oder nur ein geringfügiges Einkommen haben. Ob die Familie in einem Haushalt zusammen lebt oder sich die Ehegatten getrennt haben, spielt keine Rolle.

Der Versicherungsschutz in der Familienversicherung tritt von Gesetzes wegen und damit unabhängig von einer ausdrücklichen Beitrittserklärung des Mitglieds ein. Das Mitglied hat zwar nach Absatz 6 der Vorschrift eine Meldepflicht gegenüber seiner zuständigen Krankenkasse hinsichtlich der mitversicherten Angehörigen; die Erfüllung der Meldepflicht ist aber nicht Voraussetzung für den Eintritt des gesetzlichen Versicherungsschutzes.<sup>5</sup>

Gesetzt den Fall, es besteht eine gesetzliche Krankenversicherung für einen Elternteil eines Kindes, so umfasst diese im Rahmen der Familienversicherung automatisch die Versicherung des Kindes (§ 10 SGB V). Voraussetzung dafür ist, dass eigenes Einkommen des Kindes 400 Euro im Monat nicht übersteigt und der andere Elternteil nicht privat versichert ist und ein höheres Einkommen als der gesetzlich versicherte Elternteil hat. Dem Mitglied ent-

---

<sup>4</sup> Conrads, in: Rothkegel (Hrsg), Sozialhilferecht, 2005, S. 458.

<sup>5</sup> Vgl. zum Ganzen Kruse, in: LPK-SGB V, 2. Aufl., § 10 Rn 1 ff und 32 f.

stehen für Angehörige, die im Rahmen der Familienversicherung mitversichert werden, keine zusätzlichen Kosten. Die Familienversicherung besteht akzessorisch zur Versicherung des Hauptversicherten und ist daher labil.<sup>6</sup> Das heißt, die Familienversicherung folgt dem Schicksal der Hauptversicherung. Wenn allerdings der Leistungsanspruch in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wegen fehlender Beitragszahlungen eines Versicherten ruht, gilt dies nach Auffassung der Bundesregierung nicht auch für mitversicherte Familienmitglieder.<sup>7</sup>

Die Mitversicherung über die Eltern ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn kein Elternteil Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist (zB bei Selbstständigen, Beamten oder nichtselbstständig Erwerbstätigen mit Einkommen über der Jahresentgeltgrenze und dementsprechend fehlender Pflichtversicherung).

Ein Kündigungsrecht einer gesetzlichen Familienversicherung ist nicht vorgesehen. Dies gilt auch bei einem Entzug der Personensorge oder der Unterbringung des Kindes außerhalb des Elternhauses. Auch in diesen Fällen bleibt eine Familienkrankenversicherung bestehen.

### **III. Ein Elternteil gesetzlich, ein Elternteil privat versichert**

Ist ein Elternteil gesetzlich versichert, der andere privat, ist das Kind in der GKV nur kostenlos mitversichert, wenn das Einkommen des PKV-Elternteils nicht höher als das des anderen ist und zudem monatlich nicht über 4012,50 Euro brutto (bezogen auf die Jahresarbeitsentgeltgrenze 2008) liegt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann das Kind bei der privaten Krankenversicherung des Elternteils oder einer beliebigen anderen PKV versichert sein.

### **IV. Private Krankenversicherung**

Unterliegen die Eltern nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht, so steht die Möglichkeit zum Abschluss einer privaten Krankenversicherung offen. Die Bedingungen einer privaten Krankenversicherung werden nicht gesetzlich vorgegeben, sondern vertraglich ausgehandelt. Die Versicherung von Angehörigen erfolgt ebenfalls nicht aufgrund Gesetzes, sondern aufgrund der vertraglichen Beziehung und ist kostenpflichtig. Für Kinder können auch eigene Verträge bei anderen als den PKV der Eltern abgeschlossen werden. Die Beitragshöhe richtet sich nach den jeweiligen Vertragsbedingungen.

### **V. Eigene Krankenversicherung des jungen Menschen**

Insbesondere, wenn das Einkommen des Jugendlichen so hoch ist, dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt (über 400 Euro), kann er selbst gesetzlich kran-

---

<sup>6</sup> Peters, in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, SGB V, 52. ErgLfg. 2006, § 10 Rn 41.

<sup>7</sup> BReg BT-Drs. 16/12103.

kenversichert sein (§ 5 Abs. 1 Nr 1 SGB V). Daneben kommen aber auch andere Tatbestände des § 5 Abs. 1 SGB V in Betracht, wie insbesondere die Neuregelung der Nr 13, die einen möglichst lückenlosen Versicherungsschutz für alle Einwohner ohne Absicherung im Krankheitsfall in der (gesetzlichen) Krankenversicherung ermöglichen soll (vgl BT-Drs. 16/3100, S. 1, 85, 94 – GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz).

Ebenso kommt unter Umständen (s. o. IV.) eine eigene Versicherung des jungen Menschen in der PKV in Betracht.

## **V. Fazit**

Die Krankenversicherung über einen Elternteil kann in vielen Fällen als Kriterium nutzbar sein, jedoch nicht in allen. Es besteht sowohl die Möglichkeit, dass das Kind gar nicht krankenversichert ist, als auch, dass es eine eigene Krankenversicherung (GKV: § 5 oder § 9 SGB V; PKV) hat.